



TIROLER
LANDTAG

Landesrechnungshof Tirol

Förderung von Gewaltschutz
und -prävention für
Frauen im sozialen Nahraum



Impressum

Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Telefon: +43 512 508 3032

lrh@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/lrh

Herausgegeben: LR-0560/91, April 2026

Abkürzungsverzeichnis

BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
idF	in der Fassung
FschVE	Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung
GREVIO	Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
LWF	Landesweite Förderungen (Anwendung zur Förderabwicklung)
OTA	Opferschutzorientierte Täterarbeit

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	2
2.1.	Istanbul-Konvention	2
2.2.	Gewaltschutzgesetze	9
2.3.	Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung	10
3.	Relevanz des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention	15
3.1.	Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen	15
3.2.	Gewalt an Frauen in Tirol	17
4.	Gewaltschutzplan des Landes Tirol	23
4.1.	Inhalt des Gewaltschutzplans	25
4.2.	Bewertung des Gewaltschutzplans	27
5.	Umsetzung der Istanbul-Konvention und des Gewaltschutzplans	30
5.1.	Langfristige Gesamtstrategie und Koordinierung der Maßnahmen	31
5.2.	Flächendeckender Ausbau der Gewaltschutz- und Gewaltpräventionsangebote	33
5.3.	Unterstützungsangebote für besonders gefährdete Gruppen	33
5.4.	Opferschutzgruppen in Krankenhäusern	33
5.5.	Förderung der TäterInnenarbeit	35
5.6.	Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit	36
6.	Ausbau der Gewaltschutzangebote	36
6.1.	Angebotsstruktur in Tirol	37
6.2.	Bundesländerübergreifende Unterbringung von Hochrisikopfern	42
7.	Förderungen	43
7.1.	Relevante Förderstellen	43
7.2.	Rahmenbedingungen zur Förderabwicklung in der Abteilung Gesellschaft und Arbeit	44
7.3.	Rahmenbedingung zur Förderabwicklung in der Abteilung Soziales	51
7.4.	Übersicht über die Förderungen	57
7.5.	Förderabwicklung	74
7.6.	Sozialpaktum zwischen Land Tirol und Gemeinden	83
8.	Zusammenfassung	85

Stellungnahme der Regierung

1. Einleitung

Prüfungsauftrag und Grundlage	Die Direktorin des LRH ordnete eine Prüfung hinsichtlich der „Förderung von Gewaltschutz und -prävention für Frauen im sozialen Nahraum in Tirol“ an. Die Prüfungszuständigkeit des LRH begründete sich im Art. 67 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989 ¹ i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Landesrechnungshofgesetz ² .
Prüfungszeitraum	Die gegenständliche Prüfung bezog sich insbesondere auf die Jahre 2022 bis 2024.
Zuständigkeiten in der Tiroler Landesregierung	Gemäß der Geschäftseinteilung der Tiroler Landesregierung ³ war Landesrätin DI ⁱⁿ Gabriele Fischer bis zum Jahr 2022 für Frauenangelegenheiten zuständig. Mit dem Regierungswechsel im Herbst 2022 ging die Zuständigkeit auf Landesrätin Mag. ^a Eva Pawlata über.
Zuständigkeiten im Amt der Tiroler Landesregierung	Gewaltschutz und Gewaltprävention stellten grundsätzlich eine Querschnittsmaterie dar. Förderungen von Maßnahmen und Projekten in diesem Zusammenhang wurden von verschiedenen Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung abgewickelt. Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ⁴ erfolgte die Abwicklung von Förderungen zu Gewaltschutz und Gewaltprävention für Frauen im sozialen Nahraum durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit, die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe sowie die Abteilung Soziales.
Prüfungsschwerpunkte	Prüfungsschwerpunkte waren neben den Förderungen und deren Abwicklung auch die Darstellung der rechtlichen Grundlagen und die Umsetzung der Istanbul-Konvention und des Gewaltschutzplans des Landes Tirol.
Nicht-Ziele	Der LRH nahm keine Prüfung der Förderungen von Gewaltschutz und -prävention für Frauen außerhalb des sozialen Nahraums vor (z.B. Gewalt in Schulen, Altenheimen, Behinderteneinrichtungen, Krankenanstalten, Gastronomiebetrieben, etc.). Zudem waren Förderungen im Rahmen des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention für Kinder und Jugendliche nicht in der Prüfung umfasst. Eine Prüfung von bundesfinanzierten Einrichtungen (z.B. Gewaltschutzzentrum ⁵) erfolgte ebenfalls nicht.
Zusätzliche Daten	Für diverse Auswertungen zog der LRH Daten von der Statistik Austria sowie der Nationalen Koordinierungsstelle „Gewalt gegen Frauen“ heran.

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989 - TLO 1989), LGBl. Nr. 61/1988 idgF.

² Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003 idgF.

³ Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999 idgF.

⁴ Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. November 2020 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 126/2020 idgF.

⁵ Das Gewaltschutzzentrum war eine vollständig vom Bund finanzierte Einrichtung. Es bot rechtliche und psychosoziale Beratung zum Schutz und zur Sicherheit für von gewaltbetroffenen Menschen ab 14 Jahren - unabhängig vom Geschlecht - sowie bei Bedarf Prozessbegleitung im Strafverfahren an.

Kenndaten Nachfolgende Darstellung zeigt ausgewählte Kenndaten des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention für Frauen im sozialen Nahraum in Tirol für das Jahr 2024:

Abb. 1: Kenndaten zu Gewaltschutz und Gewaltprävention im Jahr 2024 (Quelle: FRA⁶, EIGE⁷, Eurostat; Statistik Austria; Abt. Inklusion- und Kinder- und Jugendhilfe, Abt. Gesellschaft und Arbeit, Abt. Soziales; Darstellung: LRH)



Über das Ergebnis der Prüfung wurde folgender Bericht verfasst:

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Istanbul-Konvention

Am 11.5.2011 wurde das „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ von 13 Staaten, u.a. auch von Österreich, in Istanbul unterzeichnet und trug daher den Kurztitel „Istanbul-Konvention“.

Die Konvention war das erste völkerrechtlich verbindliche Instrument zur umfassenden Bekämpfung aller Formen von Gewalt an Frauen in Europa. Daher waren Staaten, die die Konvention ratifizierten, zur Umsetzung verpflichtet. Österreich ratifizierte die Konvention am 14.11.2013 und am 1.8.2014 trat sie in Kraft.

Umfangreiches Dokument

Die Konvention war umfangreich und nach verschiedenen Kapiteln mit insgesamt 81 Artikeln gegliedert. Im nachfolgenden Abschnitt werden die Inhalte der einzelnen Kapitel der Istanbul-Konvention zusammengefasst dargestellt.

⁶ European Union Agency for Fundamental Rights.

⁷ European Institute for Gender Equality.

2.1.1. Inhalte der Istanbul-Konvention

Kapitel I	<p>Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung (Art. 1 - 6):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziel der Konvention: Schutz von Frauen vor allen Formen von Gewalt, Verhütung von Gewalt, Strafverfolgung und Beseitigung dieser Gewalt. • Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und Stärkung der Rechte von Frauen. • Gewalt gegen Frauen galt als Menschenrechtsverletzung. • Verpflichtung der Staaten zur Sorgfaltspflicht (Prävention, Ermittlung, Bestrafung, Entschädigung). • Beseitigung von Diskriminierung der Frau.
Hinweis - breit gefasstes Übereinkommen	<p>Die Auflistung zeigt, dass die Istanbul-Konvention sehr breit gefasst war. Die Zielsetzungen der Konvention beabsichtigte nicht nur direkt den Gewaltschutz und die Gewaltprävention, sondern auch allgemein die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und eine Gleichstellung von Frauen und Männern.</p> <p>Strukturelle Gewalt⁸ wurde demnach als eine Ursache von geschlechtsspezifischer Gewalt erkannt. Die Konvention forderte daher als wichtige Voraussetzung für den effektiven Schutz vor individueller Gewalt, die rechtliche und faktische Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft.⁹</p>
Kapitel II	<p>Politische Maßnahmen und Datensammlung (Art. 7 - 11):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staaten mussten koordinierte nationale Strategien zur Gewaltprävention umsetzen, mit Einbindung aller Behörden und NGOs. • Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel. • Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. • Benennung einer Koordinierungsstelle. • Verpflichtung zu Datensammlung und Forschung über Gewaltvorkommen, Ursachen, Folgen und Präventionswirksamkeit.
Hinweis - Etablierung auf Bundes- und Landesebene	<p>In Österreich wurde im Jahr 2015 auf Bundesebene die Nationale Koordinierungsstelle „Gewalt gegen Frauen“ (kurz: Nationale Koordinierungsstelle) gegründet. Auf Ebene des Landes Tirol wurde im Jahr 2020 die Gewaltpräventionsstelle etabliert (vgl. Kapitel 5.1).</p>

⁸ Geringere Perspektiven von Frauen in einem System von ungleichen gesellschaftlichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen.

⁹ <https://www.bmfwf.gv.at/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (10.10.2025).

- Kapitel III Prävention (Art. 12 - 17):
- Abbau patriarchaler und diskriminierender Rollenbilder durch Bildung und Öffentlichkeitsarbeit.
 - Bewusstseinskampagnen und Informationsarbeit in allen gesellschaftlichen Bereichen.
 - Vermittlung von Gleichstellung, Respekt und Gewaltfreiheit im Bildungssystem.
 - Schulung von Berufsgruppen (Polizei, Justiz, Sozial- und Gesundheitsdienste).
 - Interventions- und Behandlungsprogramme für TäterInnen.
 - Beteiligung von Medien und Privatwirtschaft an der Prävention (Selbstverpflichtungen, ethische Richtlinien).
- Kapitel IV Schutz und Unterstützung (Art. 18 - 28):
- Vorrang des Opferschutzes: Schutz vor weiterer Gewalt, abgestimmte Kooperation von Justiz, Polizei und Hilfsorganisationen.
 - Zugang zu Information, rechtlicher Beratung, Gesundheits- und Sozialdiensten.
 - Einrichtung von Schutzunterkünften, Krisenzentren für sexuelle Gewalt, Hotlines.
 - Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern als Opfer oder ZeugInnen.
- Kapitel V Materielles Recht (Art. 29 - 48):
- Verpflichtung zur Kriminalisierung aller Formen von Gewalt:
 - psychische, körperliche und sexuelle Gewalt, sexuelle Belästigung,
 - Nachstellung (Stalking),
 - Vergewaltigung (auch in der Ehe),
 - weibliche Genitalverstümmelung,
 - Zwangsheirat, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation.
 - Opferrechte: zivilrechtliche Rechtsbehelfe, Schadenersatz und staatliche Entschädigung.
 - Berücksichtigung von Gewaltvorfällen bei Sorgerechtsentscheidungen.
 - Verbot von Rechtfertigungen durch „Ehre“, Kultur oder Religion.

Kapitel VI	<p>Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahren (Art. 49 - 58):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rasche und opferorientierte Ermittlungen ohne ungerechtfertigte Verzögerung. • Eilschutzanordnungen (z. B. Wegweisung, Kontaktverbot). • Schutzmaßnahmen während des gesamten Verfahrens, inklusive anonymer Aussageverfahren. • Schulung der Justiz und Sicherheitsbehörden zur geschlechtersensiblen Vorgehensweise.
Kapitel VII	<p>Migration und Asyl (Art. 59 - 61):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Migrantinnen: eigenständiger Aufenthaltstitel bei Gewalt in der Ehe oder Partnerschaft. • Geschlechtersensible Asylverfahren: Anerkennung von Gewalt gegen Frauen als Verfolgungsgrund. • Verbot der Zurückweisung in Staaten, in denen Frauen Gewalt droht.
Kapitel VIII	<p>Internationale Zusammenarbeit (Art. 62 - 65):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei Ermittlungen, Opferschutz und Strafverfolgung. • Austausch von Informationen und gegenseitige Rechtshilfe.
Kapitel IX	<p>Überwachungsmechanismus (Art. 66 - 70):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung einer unabhängigen Expertengruppe GREVIO zur Überprüfung der Umsetzung in den Mitgliedstaaten. • Regelmäßige Staatenberichte, Länderbesuche, Empfehlungen. • Beteiligung der nationalen Parlamente an der Kontrolle.
Zuständigkeit des Bundes	<p>Die Kapitel V bis VIII fielen in den Kompetenzbereich des Bundesgesetzgebers, da die in diesem Abschnitt geregelten Materien - insbesondere Strafrecht, Zivilrecht, Verfahrensrecht, Polizei- und Justizwesen, Opferschutz und Entschädigung - nach der Bundesverfassung in den Kompetenzbereich des Bundes fielen (Art. 10 Abs. 1 B-VG). Der Bund war somit verpflichtet, durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen (z. B. im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung, im Gewaltschutzgesetz, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch oder im Opferhilfe- und Entschädigungsrecht) sicherzustellen, dass die im Übereinkommen genannten Tatbestände unter Strafe gestellt und wirksame Rechtsbehelfe und Schutzmechanismen für Opfer bereitgestellt werden.</p>

Relevanz für das Land Tirol

Das Übereinkommen enthielt mehrere Kapitel bzw. Artikel, die Aufgaben der Bundesländer und damit auch des Landes Tirol betrafen bzw. eine Koordination zwischen Bund, Ländern und Gemeinden erforderten. Insbesondere fielen Schutzunterkünfte (Frauenhäuser, Übergangswohnungen) gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder.

Umfassende
und koordinierte
Politik

Artikel 7 der Istanbul-Konvention verlangte eine umfassende und koordinierte Politik zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Dabei waren neben dem Bund auch Länder und Gemeinden, z.B. im Bildungs-, Gesundheits-, Sozial- und Jugendbereich, in die Umsetzung einzubeziehen, um eine ganzheitliche und abgestimmte Vorgehensweise sicherzustellen.

Präventions-
maßnahmen

Kapitel III (Prävention) enthielt mehrere Artikel, die für die Bundesländer bzw. das Land Tirol von Relevanz waren:

- Art. 13 (Bewusstseinsbildung) verpflichtete zu Informations- und Sensibilisierungskampagnen, etwa durch Öffentlichkeitsarbeit, Projekte in Schulen oder Kooperationen mit NGOs.
- Art. 15 (Aus- und Fortbildung von Berufsgruppen) umfasste die Schulung in Opferschutz und Gewaltprävention von Personal im Landes- und Gemeindebereich (z. B. SozialarbeiterInnen, Lehrpersonen, Pflegekräfte).
- Art. 16 (TäterInnenarbeit) sah Programme zur Verhaltensänderung von GewalttäterInnen vor, die im Rahmen der Sozial- und Opferschutzarbeit organisiert wurden.
- Art. 17 (Beteiligung des privaten Sektors und der Medien) konnte ebenfalls auf Landesebene umgesetzt werden, etwa durch Kooperationen mit regionalen Medien, Wirtschaftskammern oder Unternehmen zur Förderung einer gewaltfreien Kommunikationskultur.

Schutz und
Unterstützung

Darüber hinaus enthielt das Kapitel IV (Schutz und Unterstützung) mehrere Bestimmungen, die in die Vollzugszuständigkeit der Länder fielen:

- Artikel 18 verpflichtete zur Koordination zwischen staatlichen Behörden, Justiz, Polizei, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen.
- Artikel 23 (Schutzunterkünfte) betraf die Einrichtung und Finanzierung von Frauenhäusern und Übergangswohnungen, die in Österreich großteils durch Landesmittel finanziert wurden.

Hinweis -
Richtwert

Gemäß dem erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention verpflichtete Art. 23 die Mitgliedsstaaten, geeignete Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl sicherzustellen, sodass der Bedarf aller Opfer gedeckt war. Der Europarat empfahl in seinem Abschlussbericht zur „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“¹⁰, Frauenhäuser flächendeckend über alle Regionen zu verteilen und einen Familienplatz pro 10.000 EinwohnerInnen vorzusehen. Ein Familienplatz war dabei als ein Platz für eine Frau und der durchschnittlichen Anzahl an Kindern definiert und umfasste daher mehr als einen einzelnen Schlafplatz. Die tatsächliche Zahl der Schutzunterkünfte sollte sich jedoch am konkreten Bedarf ausrichten.

Fazit

Während der Bund den rechtlichen Rahmen und die zentralen Schutzmechanismen bereitstellte, trugen die Länder - insbesondere im Bereich Prävention, Bewusstseinsbildung, TäterInnenarbeit und Opferschutz (Stichwort: Schutzunterkünfte) - eine wesentliche Verantwortung für die konkrete Umsetzung und Wirksamkeit der Konvention.

Für das Land Tirol bedeutete dies, dass es im Rahmen seiner Kompetenzen nicht nur ergänzende Maßnahmen setzen, sondern auch eine aktive Rolle in der innerstaatlichen Zusammenarbeit, des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention einnehmen konnte.

2.1.2. Überwachungsmechanismus zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

GREVIO

Die Einhaltung der Istanbul-Konvention wurde durch das internationale Expertengremium GREVIO¹¹ überprüft. GREVIO bewertete die Umsetzung in den Vertragsstaaten und leitete Schlussfolgerungen ab. Auf dieser Grundlage konnte das Vertragsstaatenkomitee - bestehend aus VertreterInnen der ratifizierenden Staaten - dem geprüften Staat Empfehlungen mit Fristen zur Umsetzung erteilen.

Österreich wurde - gemeinsam mit Monaco - als erstes Land einer Basisevaluierung unterzogen. Diese fand von März 2016 bis Jänner 2018 statt und mündete in Empfehlungen¹² des Vertragsstaatenkomitees. Der erste Umsetzungsbericht Österreichs folgte im März 2021, woraufhin im Dezember 2021 neue Empfehlungen ausgesprochen wurden.

¹⁰ Kelly and Dubois in Europarat (Hrsg.), Combating violence against women: minimum standards for support services (2008) S.18 & S. 59, [https://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/source/eg-vaw-conf\(2007\)study.rev.en.pdf](https://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/source/eg-vaw-conf(2007)study.rev.en.pdf) (24.10.2025).

¹¹ Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence.

¹² umfassende Umsetzung der Konvention für alle Frauen; verstärkte Prävention, Schutz und Strafverfolgung (v.a. FGM, Zwangsheirat); langfristige Strategie und höhere Budgets; gesicherte Finanzierung von Hilfseinrichtungen; verbesserte Datenerhebung; flächendeckende und barrierefreie Opferhilfe (inkl. sexueller Gewalt, Migration, Behinderung).

Empfehlungen	<p>Diese vier Empfehlungen lauteten:</p> <ul style="list-style-type: none">• langfristiger, finanziell gesicherter Aktionsplan (Strategie) gegen Gewalt an Frauen,• einheitliche Datenerfassung zu Täter-Opfer-Beziehungen (Polizei/Justiz),• Stärkung und dauerhafte Absicherung der nationalen Koordinierungsstelle,• Ausbau spezialisierter Unterstützungsangebote (Zwangsheirat, FGM/C¹³, Behinderung, psychische Erkrankungen, Sucht, Aufenthaltsstatus).
Evaluierungs- runden	<p>Über deren Umsetzung berichtete Österreich im Dezember 2023, womit die erste Evaluierungsrunde abgeschlossen war.</p> <p>Die zweite Evaluierungsrunde begann Anfang 2023 unter dem Titel „Building trust by delivering support, protection and justice“ und befasste sich mit ausgewählten Artikeln der Konvention. Österreich übermittelte im Juni 2023 seinen zweiten Staatenbericht, gefolgt von einem GREVIO-Besuch im Oktober 2023. Der Evaluierungsbericht von GREVIO und die österreichische Stellungnahme wurden im September 2024 veröffentlicht. Auf Basis dieser Ergebnisse sprach das Vertragsstaatenkomitee im Juni 2025 neue Empfehlungen an Österreich aus.</p>
Weitere Empfehlungen	<p>Diese Empfehlungen lauteten zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einheitliche gesetzliche Definition häuslicher Gewalt sowie ein langfristiger, finanziell gesicherter nationaler Aktionsplan (Strategie).• Harmonisierte Datenerhebung und verpflichtende Schulungen für Justiz, Polizei und Fachpersonal.• Prävention von Sexismus und Gewalt durch Bildungsmaßnahmen und Integration in Lehrpläne.• Umfassender Opferschutz inklusive leistbarem Wohnraum, standardisierter Betreuung und ausreichenden Schutzunterkünften.• Berücksichtigung von Gewalttaten bei Sorge- und Besuchsrechtsentscheidungen.• Konsequente Strafverfolgung bei sexueller Gewalt sowie wirksame Schutzmaßnahmen bei Annäherungsverboten.

¹³ „Female Genital Mutilation/Cutting“, also „weibliche Genitalverstümmelung bzw. -beschneidung“.

Relevanz für das Land Tirol

In Hinblick auf den Prüfungszeitraum 2022 bis 2024 waren aus Sicht des LRH von den im Dezember 2021 ausgesprochenen Empfehlungen für das Land Tirol insbesondere folgende von Relevanz:

Langfristige Strategie	Das Vertragsstaatenkomitee empfahl die Etablierung eines langfristigen, finanziell gesicherten Aktionsplans (Strategie) gegen Gewalt an Frauen. Auch das Land Tirol konnte durch eine eigene Tiroler Gewaltschutz- und Präventionsstrategie dazu beitragen. Bestehende Maßnahmen könnten dadurch gebündelt, Zuständigkeiten klar geregelt und die Wirkung der eingesetzten Mittel überprüft werden (vgl. Kapitel 4).
Verstärkte Koordinierung	Die Empfehlung zur Stärkung der nationalen Koordinierungsstelle betraf zwar primär den Bund, Tirol schuf jedoch mit der Einrichtung einer eigenen Gewaltpräventionsstelle (vgl. Kapitel 5.1) ebenfalls eine Struktur, um die Vernetzung und Abstimmung auf Landesebene zu stärken.
Spezialisierte Unterstützung	Auch der Ausbau spezialisierter Unterstützungsangebote (z.B. zu Zwangsheirat ¹⁴ , FGM/C, Behinderung, psychischen Erkrankungen, Sucht oder Aufenthaltsstatus) war für Tirol ein zentrales Thema, um bestehende Lücken zu schließen und die Umsetzung der Istanbul-Konvention landesweit voranzutreiben (vgl. Kapitel 4).

2.2. Gewaltschutzgesetze

Gewaltschutzgesetz 1997	Das österreichische Gewaltschutzgesetz aus dem Jahr 1997 markierte einen wesentlichen Wendepunkt im staatlichen Umgang mit häuslicher Gewalt. Erstmals wurde gesetzlich verankert, dass nicht das Opfer, sondern der/die GefährderIn die gemeinsame Wohnung zu verlassen hat. Polizei und Behörden erhielten die Befugnis, ein Betretungsverbot auszusprechen. Gleichzeitig wurden in jedem Bundesland Gewaltschutzzentren eingerichtet, die vom Bund finanziert wurden und zentrale Anlaufstellen für Opfer häuslicher Gewalt bildeten.
Gewaltschutzgesetz 2009	<p>In den folgenden Jahren wurde der rechtliche Rahmen kontinuierlich erweitert. Mit der Einrichtung einer Gewaltschutzdatei (2005) wurde eine verbesserte Erfassung und behördenübergreifende Nachvollziehbarkeit von Gewaltfällen geschaffen.</p> <p>Das 2. Gewaltschutzgesetz von 2009 erweiterte den Schutzbereich deutlich - neu eingeführt wurden z.B. strafrechtliche Regelungen zu Stalking und fortgesetzter Gewaltausübung sowie die Möglichkeit, einstweilige Verfügungen rascher und unbürokratischer zu erlassen.</p>
Sicherheitspolizeigesetz 2013	Eine Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) im Jahr 2013 erweiterte das polizeiliche Betretungsverbot auf weitere Lebensbereiche (Kindergärten und Schulen), um betroffene Familien umfassender zu schützen.

¹⁴ In Tirol wurde etwa im Jahr 2021 eine neue Beratungsstelle für Betroffene von Zwangsheirat eingerichtet (vgl. Kapitel 7.4.2).

Fallkonferenzen seit 2019 Mit der Reform des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2019 wurde das Instrument der Fallkonferenzen gesetzlich verankert, in denen Polizei, Opferschutzeinrichtungen und andere Institutionen gemeinsam Risikoeinschätzungen vornehmen und Schutzmaßnahmen abstimmen. Zudem wurde die verpflichtende Gewaltpräventionsberatung für GefährderInnen eingeführt.

Verpflichtende Beratung seit 2021 Seit September 2021 galt, dass Personen, gegen die ein Betretungs- oder Annäherungsverbot verhängt wurde, innerhalb von fünf Tagen verpflichtend eine Beratungsstelle aufsuchen mussten. Ergänzend dazu wurde mit Jänner 2022 die Möglichkeit geschaffen, bei einem Betretungs- oder Annäherungsverbot zugleich ein vorläufiges Waffenverbot zu verhängen, um das Risiko weiterer Gewalt zu verringern.

Insgesamt zeigte diese Entwicklung seit 1997 eine kontinuierliche Ausweitung des Gewaltschutzsystems in Österreich, das im Sinne der Vorgaben der Istanbul-Konvention ein enges Zusammenspiel von Polizei, Justiz, Opferschutz und TäterInnenarbeit gewährleistete.

2.3. Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung

Die Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung (FSchVE) gemäß Art. 15a B-VG wurde 2023 zwischen dem Bund und den Ländern geschlossen und trat rückwirkend mit 1.7.2023 in Kraft. Sie regelte bundesweit Ausbau, Erhalt, Finanzierung (aus Bundesmitteln) und Qualitätssicherung von Schutzunterkünften für von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern und stellte damit eine wesentliche Maßnahme zur Umsetzung der Istanbul-Konvention dar.

2.3.1. Inhalt der FSchVE

Ziele und Grundsätze Ziel der FSchVE war die Erhöhung der Sicherheit und Selbstbestimmung von gewaltbetroffenen Frauen, ihre nachhaltige Befreiung aus der Gewaltspirale und die Unterstützung auf dem Weg in ein gewaltfreies Leben. Schutzunterkünfte sollten in ausreichender Zahl, regional verteilt und auch für besonders vulnerable Gruppen (z. B. Frauen mit Behinderung) zugänglich sein und damit der Umsetzung der Istanbul-Konvention dienen.

Begriffsbestimmungen Artikel 2 der FSchVE definierte zentrale Begriffe:

- Gewalt umfasste alle geschlechtsspezifischen Handlungen, die körperliche, sexuelle oder psychische Schäden verursachen oder androhen.
- Ein Frauenplatz war eine befristete Wohnmöglichkeit für gewaltbetroffene Frauen, ein Kinderplatz für deren Kinder.
- Schutzunterkünfte waren Häuser oder Wohnungen mit Schutz-, Sicherheits- und Betreuungskonzepten; sie umfassten unterschiedliche Formen wie Frauenhäuser (für Hochrisikofälle) und Übergangswohnungen (für andere Bedarfsgruppen).

	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Beratungs- und Betreuungsangebot zählten psychosoziale und alltagsbezogene Unterstützungsleistungen - etwa Hilfe bei der Wohnungssuche, Arbeitsintegration und Lebensbewältigung - mit dem Ziel, ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben zu ermöglichen.
Mindeststandards	<p>Artikel 3 der FSchVE legte verbindliche Mindeststandards für Frauenplätze und Träger fest.</p> <p>Ein Frauenplatz musste über ein bedarfsgerechtes Schutz- und Sicherheitskonzept, geeignete Räumlichkeiten, Betreuungsangebote im Ausmaß von mindestens vier Wochenstunden pro Platz sowie - bei neu geschaffenen Plätzen - Kapazität für ein Kind pro Frau verfügen.</p> <p>Die Länder hatten sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzunterkünfte allen betroffenen Frauen im Land offenstanden und bekannt waren, • die genannten Standards auch bei Beauftragung Dritter eingehalten wurden und • eine Kooperation der Träger mit relevanten Einrichtungen (z. B. Polizei, Justiz, Sozialdienste) gewährleistet wurde.
Umsetzungsmaßnahmen	<p>Gemäß FSchVE sollten folgende Umsetzungsmaßnahmen gesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau zusätzlicher Frauen- und Kinderplätze, insbesondere Übergangswohnungen (Art. 4). • Erhalt des bestehenden Angebots an Plätzen und Betreuungsleistungen (Art. 5). • Einrichtung einer bundesweiten Steuerungsgruppe unter Leitung der Nationalen Koordinierungsstelle (Art. 10 der Istanbul-Konvention) zur Qualitätssicherung, Erarbeitung und Evaluierung gemeinsamer Leitlinien (Art. 6). • Erhebung des Nutzens der Schutzunterkünfte durch standardisierte, anonyme Befragungen (Art. 7).
Hinweis - Qualitätsstandards noch nicht finalisiert	<p>Der LRH wies darauf hin, dass eine bundesweite Steuerungsgruppe errichtet wurde, welche u.a. beabsichtigte, bundesweite bzw. länderübergreifende Qualitätsstandards für Schutzunterkünfte (z.B. hinsichtlich Sicherheits-, Schutz-, Beratungs- und Betreuungskonzepte) zu entwickeln. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH waren diese Qualitätsstandards noch nicht finalisiert. Die Abteilung Soziales teilte mit, dass die Finalisierung im Jahr 2026 geplant war.</p>

Hinweis - geringe Rück- meldungen zu den Befragungen	Die Erhebungen des Nutzens der Schutzunterkünfte sollten nur bei Einrichtungen erfolgen, die Bundesmittel aus der FSchVE erhielten. Die Nationale Koordinierungsstelle teilte der Abteilung Soziales mit, dass aufgrund der sehr geringen Anzahl an Rückmeldungen aus der digitalen Umfrage im Jahr 2025 dazu keine Daten veröffentlicht werden konnten, da einerseits der Datenschutz nicht gewährleistet werden konnte und andererseits die geringe Rücklaufquote kein repräsentatives oder aussagekräftiges Ergebnis zuließ.
Finanzierung und Aufteilung	<p>Der Bund stellte Zweckzuschüsse von insgesamt 12 Mio. € für die Jahre 2023 - 2026 bereit. Die Aufteilung zwischen den Bundesländern erfolgt nach dem Bevölkerungsschlüssel.</p> <p>Mindestens 80 % der Mittel waren für den Ausbau, höchstens 20 % für den Erhalt bestehender Plätze zu verwenden. Förderfähig waren Personal-, Miet-, Betriebs-, Bau-, Weiterbildungs- und Barrierefreiheitskosten. Die Länder mussten die widmungsgemäße Verwendung der Mittel sicherstellen.</p>
Zielzustände und Berichterstattung	<p>Bis Ende 2024 musste die Hälfte der zugesagten neuen Plätze geschaffen sein, bis Ende 2025 die volle Zielzahl. Zudem musste der überwiegende Teil (mindestens 65 %) der Nutzerinnen bestätigen, dass das Angebot ihren Bedürfnissen entsprach.</p> <p>Die Länder berichteten jährlich über:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ist-Zustand,• Statistik¹⁵ und• Verwendung und Zielerreichung. <p>Das Bundeskanzleramt kontrollierte die Umsetzung der FSchVE, bei widmungswidriger Verwendung waren Rückzahlungen vorgesehen.</p>
Laufzeit und Geltung	Die Vereinbarung galt bis spätestens Ende 2027, bis März 2026 sollten Bund und Länder über eine Fortführung verhandeln.
Fazit	Die FSchVE stellte erstmals eine verbindliche, bund-länderübergreifende Regelung für Schutzunterkünfte dar, sollte einheitliche Qualitätsstandards, klare Berichtspflichten und eine zweckgebundene Bundesfinanzierung schaffen. Für Tirol bedeutete sie den Ausbau der Schutzunterkünfte, eine engere Kooperation mit Bund und anderen Ländern sowie eine Stärkung der institutionellen Strukturen zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt.

¹⁵ Z.B. Anzahl der in Schutzunterkünften aufgenommenen Personen sowie deren Aufenthaltstage.

Konkrete Vorgaben für Tirol

Für Tirol enthielt die FSchVE folgende konkrete Bestimmungen zu Finanzierung und Ausbauzielen:

Zweckzuschuss des Bundes für Tirol Tirol erhielt aus dem Bundesrahmen von 12 Mio. € einen Anteil von 8,48 %, das entsprach in Summe € 1.017.600. Davon wurden € 254.400 für den Zeitraum 1.7.2023 bis 31.12.2024 und jeweils € 254.400 für die Jahre 2025 bis 2027 bereitgestellt. Diese Mittel waren zweckgebunden für den Ausbau und Erhalt von Schutzunterkünften für von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern.

Mindest-Ausbauverpflichtung Tirols Tirol verpflichtete sich zur Schaffung von mindestens 14 neuen Plätzen in Schutzunterkünften (7 Frauen- und 7 Kinderplätze). Diese waren vorrangig in Übergangswohnungen zu schaffen, sofern kein höherer Bedarf an hochsicheren Frauenhausplätzen bestand.

Bis Ende des Jahres 2024 mussten zusätzlich mindestens 4 Frauenplätze und 4 Kinderplätze bereitstehen, der volle Ausbau (14 Plätze) war bis Ende des Jahres 2025 umzusetzen und bis zum Jahr 2027 aufrechtzuerhalten.

2.3.2. Umsetzung der FSchVE durch das Land Tirol

Hinweis - Prüfkompetenz Da die Finanzierung der Maßnahmen gemäß FSchVE ausschließlich aus Bundesmitteln erfolgte, verfügte der LRH über keine Prüfkompetenz hinsichtlich deren widmungsgemäßer Verwendung - diese oblag den Bundesbehörden und dem Rechnungshof Österreich.

Der LRH überprüfte jedoch, ob das Land Tirol die vereinbarten Ausbauziele erreichte und die vom Bund bisher bereitgestellten Fördermittel auch abrufen bzw. verwenden konnte. Gemäß FSchVE mussten diese Mittel nämlich bis spätestens 31.12.2027 widmungsgemäß verwendet werden, andernfalls drohte eine Rückzahlung an den Bund. Der LRH überprüfte daher den Umsetzungsstand und das Risiko potenzieller Rückzahlungsverpflichtungen.

Ausbauziel erreicht Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol das Ausbauziel der FSchVE erreichte bzw. übertraf. Bis zum 31.12.2024 wurden zusätzlich sechs Frauenplätze und neun Kinderplätze geschaffen.

Zudem teilte die Abteilung Soziales mit, dass voraussichtlich auch per 31.12.2025 das Ausbauziel erreicht wird, da mit Stand Oktober 2025 weitere drei Frauenplätze geschaffen wurden und damit bereits zusätzlich neun Frauenplätze über 15a-Mittel finanziert wurden.

Bereitgestellte Bundesmittel Der Bund stellte dem Land Tirol für den Zeitraum 1.7.2023 bis 31.12.2024 und für das Jahr 2025 jeweils € 254.400, also in Summe € 508.800 zur Verfügung.

Kritik - Nicht-Verwendung von Bundesmitteln	Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Tirol trotz des deutlichen Ausbaus der Schutzplätze von den für den Zeitraum 1.7.2023 bis 31.12.2024 bereitgestellten Bundesmitteln iHv € 254.400 lediglich € 143.164 verbrauchte. Die Abteilung Soziales teilte mit, dass voraussichtlich auch für das Jahr 2025 nicht sämtliche Bundesmittel verwendet werden (lediglich € 161.227 von € 254.400).
Hinweis - Verwendung für Erhaltung	Der LRH wies darauf hin, dass das Land Tirol die 15a-Mittel ausschließlich für den Ausbau zusätzlicher Frauen- und Kinderplätze einsetzte. Gemäß Art. 5 FSchVE war auch eine Förderung des Erhalts von bestehenden Platz- und Betreuungsangeboten bis zu einer Höhe von 20 % der bereitgestellten Mittel zulässig.
Möglichkeit der Kofinanzierung	Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol den überwiegenden Teil des Ausbaus der Frauenhäuser und Übergangswohnungen über Landesmittel finanzierte. Von der Möglichkeit einer Kofinanzierung durch 15a-Mittel machte das Land Tirol hingegen nicht Gebrauch (vgl. Kapitel 7.4). Der LRH wies darauf hin, dass die vom Bund übermittelte Vorlage (siehe Anlage C „Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung und Zielzustände“ der FSchVE 2023) eine Abrechnungsspalte „(ko-)finanziert aus 15a“ beinhaltete. Dadurch konnten Standorte bzw. Einrichtungen auch durch Bundesmittel mitfinanziert werden.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	<p>Der LRH empfahl zur besseren Ausschöpfung der verfügbaren Bundesmittel, dass das Land Tirol evaluiert, inwieweit</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Kofinanzierung des Ausbaus von landesfinanzierten Schutzunterkünften durch 15a-Mittel möglich ist und • die Mittel für Erhaltungsmaßnahmen von bestehenden Platz- und Betreuungsangeboten genutzt werden können.
------------------------------------	--

Stellungnahme der Regierung Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes wird darauf hingewiesen, dass in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder (Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung-FSchVE) eine Kofinanzierung des Ausbaus von landesfinanzierten Schutzunterkünften nicht vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Mittelverwendung für Erhaltungsmaßnahmen von bestehenden Platz- und Betreuungsangeboten für Schutzunterkünfte wird unter Einbindung der Steuerungsgruppe 15a des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung, Sektion III für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, Abteilung III/4 – Gewaltprävention und Gewaltschutz, Nationale Koordinierungsstelle Gewalt gegen Frauen, am 05.05.2026 und 06.05.2026 ein entsprechendes Evaluierungsgespräch mit den Vertreter*innen der Bundesländer geführt. Im Anschluss daran wird mit den Tiroler Vertreter*innen der Schutzunterkünfte abzustimmen sein, ob ein diesbezüglicher Bedarf besteht. Für den Fall, dass die maximale Förderung im Ausmaß von 20 % (€ 50.880,00 pro Jahr – Basis € 254.400,00) zum Tragen käme, wären die Fördermittel des Bundes für die Jahre 2026 und 2027 fast zur Gänze ausgeschöpft.

3. Relevanz des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention

Gewalt zog sich durch alle Gesellschaftsschichten und betraf Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder sozialem Status. Sie trat in unterschiedlichen Formen (z.B. psychische, physische, sexuelle, ökonomische, strukturelle Gewalt) auf und fand sowohl im öffentlichen wie im privaten Raum statt. Besonders Frauen, Kinder und andere vulnerable Personengruppen waren dabei in besonderem Maße gefährdet.¹⁶

3.1. Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen

Definition

Der Begriff „Gewalt“ war im österreichischen Strafgesetz nicht genau definiert. Im strafrechtlichen Verständnis lag Gewalt in der Regel dann vor, wenn eine Person physische Kraft in einem nicht unerheblichen Ausmaß einsetzte, um den Widerstand einer anderen zu überwinden. Dazu zählten etwa körperliche Übergriffe wie Schläge oder Tritte, aber auch der Einsatz von Waffen. Reine psychische Einflussnahme oder Bedrohung ohne körperliche Kraftanwendung galt hingegen nicht als Gewalt im Sinne des Strafrechts.¹⁷

Die Istanbul-Konvention definierte zentrale Begriffe (vgl. Kapitel 2.1.1) und legte dabei ein deutlich umfassenderes Verständnis von Gewalt zugrunde. Gemäß Art. 3 definierte sie „Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau. Diese Definition umfasste alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung – sei es im öffentlichen oder im privaten Raum.

Der Begriff „Geschlechtsspezifische Gewalt“ bezeichnete Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet war, weil sie eine Frau war, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betraf.¹⁸

Ausmaß von Gewalt gegen Frauen

Die Erhebung des Ausmaßes und der Verbreitung von Gewalt gegen Frauen erfolgte auf Basis von Daten und Fakten unterschiedlicher Statistiken und Studien. Nichtsdestotrotz war von einem hohen Dunkelfeld des tatsächlichen Gewaltgeschehens auszugehen. Es standen unterschiedliche offizielle amtliche Statistiken sowie Prävalenzstudien zur Erfassung des Ausmaßes von Gewalt zur Verfügung.

¹⁶ Vgl. www.bundeskriminalamt.at/212/Gewalt/, www.gewaltinfo.at (20.10.2025).

¹⁷ <https://www.gewaltinfo.at/recht/delikte.html> (20.10.2025).

¹⁸ Nach Art. 3 der Istanbul-Konvention umfasste der Begriff „Häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der/die TäterIn denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Die offiziellen amtlichen Statistiken lieferten Erkenntnisse in die Funktionsweise des Strafsystems und dessen Reaktion auf die Bedürfnisse der Opfer. Allerdings erfassten die polizeiliche Kriminalstatistik nur die der Polizei gemeldeten Gewaltfälle und die gerichtliche Kriminalstatistik nur jene Gewalthandlungen, die zur Verurteilung führten.

Prävalenzstudien ermöglichten, ein umfassenderes Bild zum Ausmaß des Gewaltgeschehens gegen Frauen zu erhalten, indem ein repräsentativer Teil der Bevölkerung zu Art, Ort, Schweregrad und Häufigkeit von Gewalterfahrungen sowie zur gewaltausübenden Person und in Anspruch genommener Hilfe befragt wurde.

Um das Ausmaß und die Art der Gewalt gegen Frauen umfänglicher erfassen zu können, war die Berücksichtigung von bevölkerungsbezogenen Erhebungen sowie die offiziellen amtlichen Kriminalstatistiken relevant.

Österreichische Prävalenzstudie Eine österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern¹⁹ aus dem Jahr 2011 beleuchtete das Dunkelfeld zur Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Die Studie zeigte klare geschlechtsspezifische Unterschiede im Gewalterleben von Frauen und Männern. Frauen erfuhren häufiger psychische und sexuelle Gewalt sowie sexuelle Belästigung als Männer. Bei körperlicher Gewalt wiesen die Männer leicht höhere Fallzahlen auf. Etwa jede vierte Frau erlebte alle in der Studie erhobenen Gewaltformen (psychische, physische und sexuelle Gewalt sowie sexuelle Belästigung) im Erwachsenenalter, während der Anteil der Männer bei 5 % lag.

Anforderungen der Istanbul-Konvention Auf Grundlage der Istanbul-Konvention waren die Vertragsparteien verpflichtet, umfassende bevölkerungsbezogene Erhebungen zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durchzuführen. Das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) entwickelte hierfür eine EU-weite vergleichbare Studie zu geschlechtsspezifischer Gewalt.

Die 2014 von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) veröffentlichte EU-weite Erhebung zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen²⁰ lieferte erstmals weitgehendere Erkenntnisse zum Gewaltgeschehen gegen Frauen in der EU - sowohl zum Anteil der von gewaltbetroffenen Frauen als auch der Art und Häufigkeit der Gewalterfahrungen. Jede dritte Frau (33 %) in der EU erfuhr seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt, davon erfolgte die Gewaltausübung bei etwa jeder fünften Frau (22 %) durch ihre/n PartnerIn.

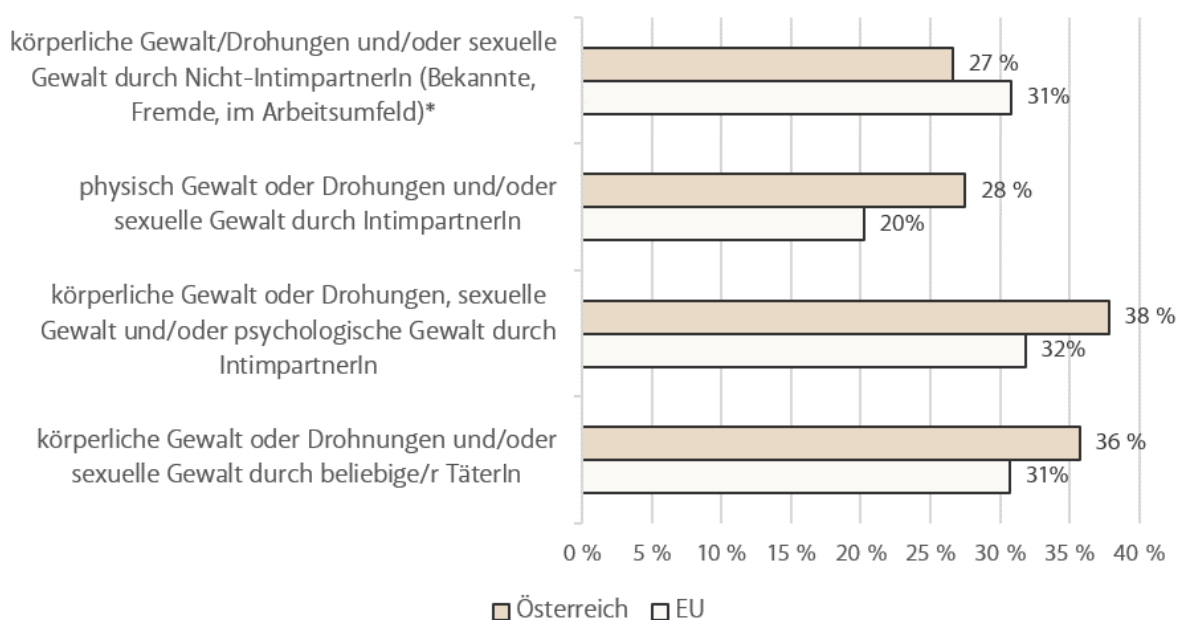
¹⁹ *Kapella et al.* in Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien (Hrsg.), Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld (2011), https://www.gewaltinfo.at/dam/jcr:364f564e-a639-49fd-ade0-f5cf67455bd2/bmwfi_gewaltpraevalenz-2011.pdf (8.10.2025).

²⁰ *FRA*, Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick (2014), Amt für Veröffentlichungen, Luxemburg, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf (9.10.2025).

Prävalenz
von Gewalt
gegen Frauen

Gemäß der aktuellsten Prävalenzstudie vom Jahr 2024²¹ erfuhr etwa jede dritte Frau sowohl in der EU (31 %) als auch in Österreich (36 %) im Laufe ihres Lebens körperliche Gewalt/Drohungen und/oder sexuelle Gewalt durch eine beliebige Täterperson. In intimen Beziehungen zeigte sich ein vergleichbares Ausmaß (38 % in Österreich, 32 % in der EU). Rund jede vierte Frau in Österreich (28 %) berichtete, im Verlauf ihres Lebens körperliche Gewalt/Drohungen und/oder sexuelle Gewalt durch eine andere Person als ihre/n IntimpartnerIn erlebt zu haben, EU-weit jede fünfte Frau (20 %). Während in Österreich rund 27 % der befragten Frauen am Arbeitsplatz sexuell belästigt wurden, lag der EU-Durchschnitt bei rund 31 %.

Diagr. 1: Gewalterfahrungen von Frauen im Alter zwischen 18 und 74 Jahren im Verlauf ihres Lebens in der EU und in Österreich (Quelle: FRA, EIGE, Eurostat; Darstellung: LRH)



*Gewalterfahrungen von Frauen ab ihrem 15. Lebensjahr

Das Diagramm verdeutlicht, dass Österreich bei mehreren Indikatoren im oder über dem EU-Durchschnitt lag. Vor diesem Hintergrund hatte Österreich einen deutlichen Bedarf an entsprechenden nationalen Präventions-, Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen.

3.2. Gewalt an Frauen in Tirol

Istanbul-Konvention

Nach Art. 23 der Istanbul-Konvention waren die Vertragsparteien verpflichtet, ausreichend viele, geeignete und leicht zugängliche Schutzunterkünfte zu schaffen, um Frauen und ihren Kindern Schutz und sichere Unterkunft zu gewährleisten.

²¹ FRA, EIGE, Eurostat, EU gender-based violence survey – Key results. Experiences of women in the EU-27 (2024), Publications Office of the European Union, Luxembourg, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/eu-gender_based_violence_survey_key_results.pdf (21.10.2024).

Nationale Koordinierungsstelle	<p>Die Nationale Koordinierungsstelle war gemäß Art. 10 der Istanbul-Konvention für „die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller (von der Istanbul-Konvention) erfassten Formen von Gewalt“ zuständig.</p> <p>Gemäß Art. 11 der Istanbul-Konvention war sie verpflichtet, umfassende statistische Daten über sämtliche Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen sowie der den Betroffenen zur Verfügung stehenden Hilfseinrichtungen zu erheben, zu analysieren und zu veröffentlichen.</p>
Bundesweite Datenerhebung	<p>Die Nationale Koordinierungsstelle wertete die Daten zu Schutzunterkünften bei häuslicher Gewalt²² in Österreich aus und veröffentlichte diese. Die veröffentlichten Auswertungen basierten auf umfangreichen Daten und Statistiken, die von den spezialisierten Hilfseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen erhoben und der Nationalen Koordinierungsstelle über die Landesverwaltungen zur Verfügung gestellt wurden.</p>
Hinweis - begrenzte Vergleichbarkeit	<p>Die österreichweite Datenerhebung zu Schutzunterkünften erwies sich jedoch herausfordernd, da kein einheitliches Verständnis des Begriffs „Schutzunterkunft“ bestand.</p> <p>Durch die im Rahmen der 15a-Vereinbarung FSchVE festgelegten Begriffsdefinitionen (vgl. Kapitel 2.3.1) und die Einrichtung einer bundesweiten Steuerungsgruppe unter Beteiligung aller Landesverwaltungen wurde 2023 erstmals die Grundlage für ein einheitliches Datentool und eine strukturierte Vorgehensweise bei der bundesweiten Datenerhebung geschaffen. Ein Vergleich der Daten zu den Vorjahren war daher nur in begrenztem Ausmaß möglich.</p>
Datentool des Bundes	<p>Die Erhebungen des Bundes über das von ihm entwickelte Datentool beinhaltete unterschiedliche Informationen, u.a. über die Schutzunterkunft selbst (z.B. Art, Plätze für Frauen und Kinder, Anzahl im Jahr eingezogener Frauen und Kinder, Abweisungen) sowie über die in den Schutzunterkünften betreuten Frauen und ihren Kindern (z.B. Alter, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer, Häufigkeit).</p>
Datengrundlage für Tirol	<p>Die Informationen zu Schutzunterkünften bei häuslicher Gewalt für das Jahr 2024 standen zur Zeit der Gebarungsprüfung auf Bundesebene noch nicht zur Verfügung, wobei die Erhebung auf Landesebene bereits über die einzelnen Landesverwaltungen erfolgte.</p> <p>Die Abteilung Soziales war damit für die Tiroler Landesverwaltung betraut. Sie übermittelte dem LRH die entsprechenden Daten für die einzelnen Tiroler Schutzunterkünfte, die er konsolidierte und analysierte.</p>

²² <https://www.coordination-vaw.gv.at/daten/daten-von-spezialisierten-hilfseinrichtungen.html> (13.10.2025). Die von der Nationalen Koordinierungsstelle ausgewerteten und veröffentlichten Daten zu Schutzunterkünften spiegelten nicht alle betreuten Unterbringungsmöglichkeiten für von gewaltbetroffenen Frauen wider. So waren nur jene Daten von Schutzunterkünften abgebildet, die eine (Ko-)Finanzierung der Länder erhielten, ausschließlich bzw. primär für von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern zur Verfügung standen und ein Beratungs- und Sicherheitskonzept besaßen.

Kritik - keine eigene Analyse und Auswertung der Daten

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Abteilung Soziales - trotz ihrer Zuständigkeit für die Datensammlung (z.B. Art und Kapazitäten der Schutzunterkünfte, Abweisungen etc.) der Tiroler Schutzunterkünfte - zwar über umfangreiche Daten und Statistiken verfügte, diese jedoch weder analysierte noch für eigene Auswertungen nutzte. Der Abteilung Soziales stand eine Gesamtübersicht der Daten für Tirol und Österreich erst nach der Veröffentlichung durch die Nationale Koordinierungsstelle zur Verfügung. Die Daten wurden 12 bis 16 Monate nach Abschluss des Kalenderjahres veröffentlicht.

Nach Ansicht des LRH würde eine frühere Auswertung der Daten dazu beitragen, Entwicklungen zeitnah zu erfassen und allfällige steuerungsrelevante Maßnahmen frühzeitig zu setzen.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl, dass die Abteilung Soziales zeitnahe Auswertungen zu den Schutzunterkünften (z.B. Art, Plätze für Frauen und Kinder, Anzahl im Jahr eingezogener Frauen und Kinder, Abweisungen) sowie über die dort betreuten Frauen und ihren Kindern (z.B. Alter, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer, Häufigkeit) auf Basis der von den Einrichtungen zur Verfügung stehenden Informationen und Daten erstellt. Dadurch können Entwicklungen des Bedarfs an Schutzunterkünften zeitnah erfasst sowie allfällige steuerungsrelevante Maßnahmen gesetzt werden.

Stellungnahme der Regierung

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird dahingehend Rechnung getragen, dass die Abteilung Soziales bei der nationalen Koordinierungsstelle einwirken wird, dass eine Auswertung der Daten zeitnaher erfolgen sollte. In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass diese Datenbank des Bundes dahingehend adaptiert wurde, sodass in Zukunft eine bundesweite einheitliche Datenerhebung sowie Darstellung möglich ist. Dies würde die Grundlage für die Setzung von steuerungsrelevanten Maßnahmen bilden, wobei auch die knappen finanziellen Ressourcen (Doppelbudget 2026/2027) des Landes Tirol Einfluss auf einen allfälligen Ausbau der Strukturen haben.

Replik

Die Empfehlung des LRH zielte darauf ab, die von der Abteilung Soziales im Auftrag der Nationalen Koordinierungsstelle erhobenen Daten von Tiroler Schutzunterkünften zu nützen und entsprechende Auswertungen zu erstellen.

Tab. 1: Anzahl aufgenommener sowie insgesamt betreuter Frauen und Kinder im Jahr 2024 in Tirol (Quelle: Abt. Soziales; Darstellung: LRH)

Aufgenommene/Betreute Frauen und Kinder	Gesamt
Aufgenommene Frauen	165
Aufgenommene Kinder	158
Aufgenommen gesamt	323
Mit 1.1.2024 bereits in Schutzunterkunft wohnende Frauen	59
Mit 1.1.2024 bereits in Schutzunterkunft wohnende Kinder	61
Betreut gesamt	443

Aufgenommene und insgesamt betreute Frauen und Kinder	Im Jahr 2024 wurden insgesamt 443 Frauen und Kinder in Tiroler Schutzunterkünften betreut, wovon zu Jahresbeginn bereits 59 Frauen mit ihren Kindern in einer der Schutzunterkünfte wohnten. Im Verlauf des Jahres zogen weitere 165 Frauen mit insgesamt 158 Kindern ein.
Häufigkeit der Inanspruchnahme	Von den im Jahr 2024 insgesamt 165 eingezogenen Frauen suchten 114 (69 %) zum ersten Mal Schutz in einer der betreuten Schutzunterkünfte, 51 Frauen waren bereits zuvor mindestens einmal in einer Schutzunterkunft.
Unterschiedliche Strukturen	Die von gewaltbetroffenen Frauen, die im Jahr 2024 in einer der Schutzunterkünfte aufgenommen wurden, wiesen unterschiedliche gesellschaftliche und persönliche Strukturen (z.B. Alter, Bildung, Einkommen, Herkunft) auf.
Alter der Frauen	Das Altersspektrum der aufgenommenen Frauen umfasste weitgehend alle Altersgruppen. Der größte Anteil der aufgenommenen Frauen befand sich im Alter von 21 bis 50 Jahren (89 %). Drei Frauen waren bei der Aufnahme zwischen 18 und 20 Jahre alt, zwölf waren über 50 Jahre alt. Bei drei Frauen lag keine Auskunft zu ihrem Alter vor.
Ausbildung	Der Bildungsstand der aufgenommenen Frauen war vielfältig - so waren sowohl Frauen ohne und mit Pflichtschulabschluss (9. Schulstufe) als auch Akademikerinnen von Gewalt betroffen. Der Großteil der Frauen (44 %) verfügte über eine Ausbildung ab der Sekundarstufe II (Lehre, berufsbildende mittlere Schule, Höhere Schule mit Matura oder Hochschule). Etwa ein Drittel der Frauen besaß einen Pflichtschulabschluss, 8 % der Frauen hatten keinen Pflichtschulabschluss. Bei 30 Frauen lag keine Angabe vor.
Einnahmequellen	Die meisten der im Jahr 2024 aufgenommenen Frauen (79 %) verfügten über ein Einkommen - davon bezogen rd. 45 % der Frauen staatliche Transferleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Sozialleistungen) und rd. ein Drittel ein Einkommen aus einer unselbstständigen Beschäftigung. Im Vergleich dazu verfügten 30 Frauen (18 %) über kein Einkommen, bei fünf lag keine Angabe vor und zwei Frauen erhielten eine Alterspension.
Herkunft	Die Herkunft bzw. Staatsangehörigkeit der von gewaltbetroffenen Frauen war sehr unterschiedlich, wobei das Datentool der Nationalen Koordinierungsstelle lediglich zwischen Österreich, anderen EU/EWR-Staaten und Schweiz, Drittstaaten sowie staatenlos unterschied. Die Auswertung der übermittelten Daten der einzelnen Einrichtungen zeigte, dass die Hälfte der im Jahr 2024 aufgenommenen Frauen aus Drittstaaten kam. Jeweils ein Viertel waren Österreicherinnen bzw. Staatsangehörige anderer EU/EWR-Staaten oder der Schweiz.

Gewaltform Die von den aufgenommenen Frauen erfahrenen Gewaltformen waren vielfältig. Die meisten Frauen gaben an, von mehreren Gewaltformen betroffen gewesen zu sein, wobei die meisten von ihnen psychischer, körperlicher und ökonomischer Gewalt ausgesetzt waren. Einige dieser Frauen berichteten weiters, Erfahrungen von sexueller Gewalt und sexueller Belästigung gemacht zu haben. Diverse Frauen waren auch von Stalking, Cybergewalt, Zwangsheirat sowie weiblicher Genitalverstümmelung/-beschneidung betroffen.

Gewaltausübende Person Im Großteil der Fälle übten männliche Personen Gewalt an den Frauen aus, wobei bei rd. 80 % der Frauen Gewalt von ihrem Ehepartner/eingetragenen Partner, Lebenspartner oder Ex-Partner ausgeübt wurde. Weiters nannten die Frauen in ein paar Fällen auch den (Stief-)Vater, Schwiegervater, (Stief-)Sohn und (Stief-)Bruder als die primär gewaltausübende Person. In 13 Fällen übte vorrangig eine weibliche Person Gewalt an den im Jahr 2024 aufgenommenen Frauen aus.

Ausgezogene Frauen und Kinder Die Nationale Koordinierungsstelle erhob nicht nur Informationen und Daten zu den im Berichtsjahr in die Schutzunterkünfte eingezogenen Frauen und ihren Kindern, sondern auch zu jenen, die im Verlauf des Jahres auszogen.

Nachstehende Tabelle zeigt, dass im Verlauf des Jahres 2024 insgesamt 299 Frauen und Kinder aus den in Tirol verfügbaren Schutzunterkünften auszogen - davon waren 159 Frauen und 140 Kinder.

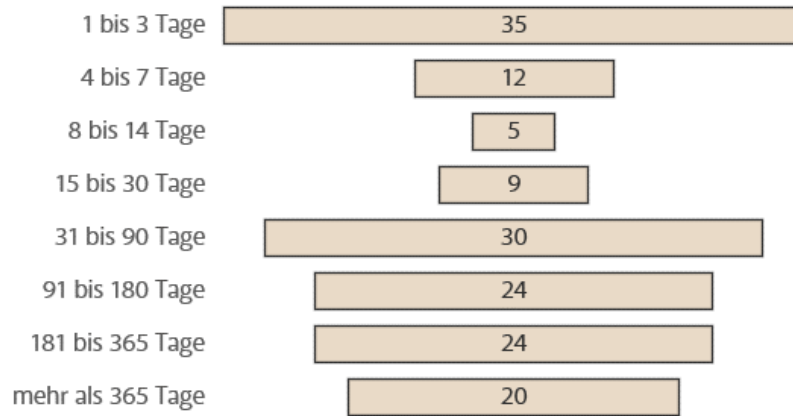
Tab. 2: Anzahl der ausgezogenen Frauen und mitausgezogenen Kinder im Jahr 2024 in Tirol
(Quelle: Abt. Soziales; Darstellung: LRH)

Ausgezogene Frauen und mitausgezogene Kinder	Gesamt
Frauen	159
Kinder	140
Gesamt	299

Aufenthaltsdauer Die Aufenthaltsdauer in den Schutzunterkünften variierte wesentlich zwischen den Frauen. Während Frauen teilweise nach ein bis drei Tagen wieder aus der Schutzunterkunft auszogen, verbrachten andere Frauen teilweise über ein Jahr in der Schutzunterkunft.

Etwas mehr als ein Drittel der Frauen (38 %) zog innerhalb eines Monats wieder aus der Schutzunterkunft aus. Jeweils knapp ein Drittel der Frauen verbrachte zwischen ein bis sechs Monate bzw. mehr als ein halbes Jahr in der Schutzunterkunft. Das nachfolgende Diagramm zeigt die Anzahl der Frauen nach Aufenthaltsdauer im Detail:

Diagr. 2: Aufenthaltsdauer in Tagen der im Jahr 2024 ausgezogenen Frauen
(Quelle: Abt. Soziales; Darstellung: LRH)



Kapazität Per Ende des Jahres 2024 verfügten die Schutzunterkünfte in Tirol über insgesamt 169 Plätze (70 Frauen und 99 Kinder).²³ Um die Auslastung aller Tiroler Schutzunterkünfte berechnen zu können, zog der LRH zur Berechnung der Gesamtkapazität die Gesamtanzahl per 31.12.2024 sowie die ihm zur Verfügung stehenden Daten zu den ausgezogenen und betreuten Frauen und Kindern im Jahr 2024 heran.

Tab. 3: Auslastung der Schutzunterkünfte (Quelle: Abt. Soziales; Darstellung: LRH)

Auslastung	Frauen	Kinder	Gesamt
Plätze	70	99	169
Betreut	224	219	443
Kapazität (Aufenthaltsstage)	25.550	36.135	61.685
Ist-Aufenthaltsstage	23.703	31.693	55.396
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer	106	145	125
Auslastungsquote	93%	88%	90%

Auslastung der Schutzunterkünfte Im Jahr 2024 belief sich die Gesamtauslastung aller in Tirol verfügbaren Schutzunterkünfte auf 90 %, wobei die Auslastung der einzelnen Schutzunterkünfte variierte. Während die in den Schutzunterkünften zur Verfügung stehenden Plätze für Kinder mit 88 % belegt waren, lag die Auslastungsquote der verfügbaren Frauenplätze bei 93 %. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der im Jahr 2024 betreuten Frauen betrug rd. 106 Tage.

²³ Frauen- und Kinderplätze wurden im Kapitel 6.1 genauer erläutert.

Hinweis – Vollauslastung über mehrere Monate	Der LRH wies darauf hin, dass es sich bei den oben angeführten Auslastungsquoten um Durchschnittswerte handelte. Die von den Schutzunterkünften bereitgestellten Tätigkeitsberichte zeigten jedoch, dass die Frauenhäuser über mehrere Monate im Jahr vollständig ausgelastet waren und daher über keine freien Kapazitäten verfügten.
Kritik – fehlender aktueller Auslastungsstand	<p>Der LRH stellte kritisch fest, dass die Abteilung Soziales über keine laufenden aktuellen Informationen hinsichtlich der Auslastung bzw. der verfügbaren Kapazitäten der einzelnen Schutzunterkünfte verfügte.</p> <p>Nach Ansicht des LRH wären diese Informationen zweckmäßig, um über das konkrete Ausmaß von Überbelegungen, Abweisungen und den daraus resultierenden Bedarf informiert zu sein und in weiterer Folge dadurch umfassende datenbasierte Planungs- und Steuerungsmaßnahmen (Förderschwerpunkte) setzen zu können.</p>
Abweisungen in Frauenhäusern	Aufgrund der Kapazitätsgrenzen sowie der Auslastung der Frauenhäuser wurden im Jahr 2024 insgesamt 95 Frauen abgewiesen. Weitere 79 Frauen wurden nicht aufgenommen, da sie die Kriterien zur Aufnahme in ein Frauenhaus nicht erfüllten (z.B. keine Gewaltbetroffenheit, psychische Erkrankung oder Suchterkrankung).
Weiterverweisungen	Bei den im Jahr 2024 insgesamt 174 abgewiesenen Frauen wurde der Großteil der Frauen (118) an andere Einrichtungen (z.B. andere Schutzunterkunft, Unterkunft oder Beratungseinrichtung oder Einrichtung des Gesundheitswesens) weiterverwiesen. Bei 2 Frauen lag keine Angabe darüber vor.
Keine Weiterverweisung	Der LRH stellte fest, dass bei 54 Frauen keine Weiterverweisung erfolgte. Die Abteilung Soziales teilte mit, dass allen unterstützungssuchenden Frauen sämtliche verfügbaren Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten dargelegt wurden. Entschieden sich die Frauen für keine oder andere Alternativen, die nicht im Zusammenhang mit den dargelegten Möglichkeiten des abweisenden Frauenhauses in Verbindung standen, wurden jene Frauen unter der Kategorie „Keine Weiterverweisung“ ausgewiesen, da das Frauenhaus tendenziell über keine darüberhinausgehenden Informationen verfügte.

4. Gewaltschutzplan des Landes Tirol

Entschließung des Tiroler Landtags	Grundlage der Erstellung des Gewaltschutzplans war eine Landtagsentschließung vom 5.10.2017. In dieser wurde die Tiroler Landesregierung aufgefordert, bis Ende des Jahres 2018 den Gewaltschutz in Tirol zu evaluieren und aus der Evaluation Maßnahmen zur Verbesserung der Situation abzuleiten. Der Maßnahmenkatalog sollte dem Tiroler Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.
Umsetzung	Zur Umsetzung dieser Entschließung beauftragte im Jahr 2019 die Abteilung Gesellschaft und Arbeit ein Institut zur Ausarbeitung eines „Gewaltschutzplans Sozialer Nahraum des Landes Tirol“. Die vergaberechtliche Abwicklung erfolgte in Form einer Direktvergabe; der geschätzte Auftragswert betrug rd. € 25.000.

	<p>Ein Regierungsbeschluss war gemäß § 2 Abs. 3 Z. 24 der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung²⁴ nicht erforderlich, da der Auftragswert unter € 50.000 lag.</p>
Steuerungsgruppe	<p>Im Leistungskatalog für den „Gewaltschutzplan Sozialer Nahraum des Landes Tirol“ war vorgesehen, dass der Erstellungsprozess in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber (Abteilung Gesellschaft und Arbeit) und der für diesen Prozess zu installierenden Steuerungsgruppe erfolgen sollte.</p> <p>In Abstimmung mit der damals zuständigen Landesrätin wurde die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe bestehend aus VertreterInnen folgender Organisationseinheiten festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abt. Soziales,• Abt. Gesellschaft und Arbeit,• Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten sowie• Kinder- und Jugendanwaltschaft.
Erhebungsmethode	<p>Die Erhebung der Ist-Situation erfolgte durch eine Online-Befragung der Einrichtungen sowie im Rahmen von Interviews und Fokus-Gruppen. Begleitet wurde die Evaluierung von der oben erwähnten Steuerungsgruppe.</p>
Finalisierung und Vorlage an den Tiroler Landtag	<p>Der im Jahr 2019 erarbeitete Gewaltschutzplan konnte im Februar 2020 finalisiert werden. Der Gewaltschutzplan wurde - wie in der Entschließung vom 5.10.2017 vorgesehen - dem Tiroler Landtag am 6.8.2020 vorgelegt.</p>
Kritik - kein Regierungsbeschluss zur Umsetzung	<p>Der LRH stellte kritisch fest, dass die Tiroler Landesregierung nach Fertigstellung des Gewaltschutzplans keinen Regierungsbeschluss fasste, der die Tiroler Landesverwaltung mit der Umsetzung der im Gewaltschutzplan genannten Empfehlungen beauftragte. Dadurch wurden auch keine konkreten Verantwortlichkeiten, Zeitpläne/Meilensteine und Berichtspflichten im Rahmen der Umsetzung festgelegt.</p>
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<p><i>Zur Kritik des LRH wird angemerkt, dass der Gewaltschutzplan primär als Bestandaufnahme und Orientierung für weitere Schritte gedacht war, aber nicht als verbindlicher Plan.</i></p>
Replik	<p>Wie im Prüfbericht dargestellt, enthielt der Gewaltschutzplan eine Reihe von Empfehlungen, u.a. Ausbau spezialisierter Unterstützungsangebote für besonders gefährdete Gruppen, verstärkte Förderung der Täterarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Enttabuisierung von Partner- und Sexualgewalt (siehe Darstellungen in Abschnitt 4.1. Inhalt des Gewaltschutzplans). Die Kritik bezog sich darauf, dass kein Regierungsbeschluss und folglich kein Auftrag an die Tiroler Landesverwaltung zur Umsetzung dieser konkreten Empfehlungen vorlagen.</p>

²⁴ LGBl. Nr. 14/1999 idGF.

4.1. Inhalt des Gewaltschutzplans

Ziel und Kontext	Wie erwähnt, basierte die Erstellung des Gewaltschutzplans auf einer Landtagsentschließung von 2017, die eine Evaluierung der bestehenden Strukturen und Empfehlungen zur Verbesserung forderte. Die Evaluierung konzentrierte sich dabei auf vom Land Tirol geförderte Gewaltschutzeinrichtungen für Frauen und Mädchen sowie Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche. Themen wie Zwangsheirat, FGM ²⁵ , Cybermobbing oder Gewalt in Pflegeeinrichtungen wurden ausgeklammert.
Erläuterung der rechtlichen Grundlagen	Im Gewaltschutzplan wurden die zentralen Bundesgesetze (Gewaltschutzgesetze 1997, 2009, 2019; Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz 2013; Strafrechtsreformen 2004 - 2016) und das Tiroler Krankenanstaltengesetz ²⁶ (§12 b Tir KAG über Opferchutzgruppen) dargestellt. Ergänzend wurden die Prozessbegleitung, Opferrechte und internationale Verpflichtungen (Istanbul-Konvention) erläutert.
Angebote und Akteure	Im Rahmen der Erstellung des Gewaltschutzplans erfolgte im Jahr 2019 eine Online-Befragung verschiedener Einrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> • 14 Frauen- und Mädcheneinrichtungen, • 4 Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche, • sowie Einrichtungen der TäterInnenarbeit.
Ergebnisse der Befragung	Die Hauptergebnisse der Befragung bei den Frauen- und Mädcheneinrichtungen waren: <ul style="list-style-type: none"> • Alle 14 Einrichtungen boten Maßnahmen der Primärprävention²⁷ (z.B. Information, Aufklärung, Erstberatung). • 12 Einrichtungen waren in der Sekundärprävention²⁸ aktiv (z.B. psychosoziale, psychologische, juristische Beratung). • 9 Einrichtungen leisten Tertiärprävention²⁹, also Betreuung gewaltbetroffener Frauen nach Betretungsverboten oder in Frauenhäusern sowie in anderen betreuten Wohnmöglichkeiten.
Hinweis - verwendete Terminologie	Der LRH unterschied im Bericht nicht zwischen Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention, da sich diese Trennung in der Praxis als wenig zweckmäßig erwies. Vor allem Primär- und Sekundärprävention überschneiden sich stark, während sich nur die Tertiärprävention klar abgrenzte, da sie nach erfolgter Gewalteinwirkung ansetzte (z. B. Betreuung in Schutzunterkünften).

²⁵ Female Genital Mutilation, also weibliche Genitalverstümmelung.

²⁶ Gesetz vom 10. Dezember 1957 über Krankenanstalten (Tiroler Krankenanstaltengesetz - Tir KAG), LGBl. Nr. 5/1958, idgF.

²⁷ vorbeugende, allgemeinbildende und sensibilisierende Arbeit, die vor dem Eintritt von Gewalt ansetzt. Sie umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Gewalt zu verhindern, bevor sie entsteht, Bewusstsein für Gewalt und ihre Ursachen zu schaffen, gesellschaftliche Einstellungen und Rollenbilder zu verändern und Information über Hilfsangebote und rechtliche Möglichkeiten zu vermitteln.

²⁸ früher Eingriff bei akuter Gefährdung (z. B. Beratung, Betreuung, rechtliche Unterstützung).

²⁹ Nachsorge und Stabilisierung von bereits gewaltbetroffenen Personen (z. B. Frauenhäuser, Prozessbegleitung).

Auch in der Förderpraxis des Landes Tirol wurde keine solche Differenzierung vorgenommen, sondern zwischen Gewaltschutzmaßnahmen (Betreuung, Unterbringung) und Gewaltpräventionsmaßnahmen/-projekte (Information, Aufklärung, Beratung) unterschieden. Der LRH verwendet daher einheitlich die Begriffe Gewaltschutz und -prävention, um die tatsächliche Förderpraxis des Landes abzubilden.

Weitere
Ergebnisse
der Befragung

Weitere Ergebnisse der Befragung waren:

- Die zum damaligen Zeitpunkt bestehenden 2 Frauenhäuser stellten zusammen 38 Plätze bereit.
- 6 Einrichtungen verfügten über zusätzliche Not- oder Übergangswohnungen.
- Der Schwerpunkt der Angebote lag in Innsbruck und entlang des Inntals, während insbesondere das Unterland sowie der ländliche Raum (z.B. Bezirk Reutte) noch keine flächendeckende Versorgung aufwiesen.
- Spezialisierte Angebote für bestimmte Zielgruppen bestanden nur vereinzelt (z.B. für Menschen mit Behinderungen, ältere Frauen sowie Frauen mit Suchterkrankung, psychischen Erkrankungen, Fluchterfahrung oder Armut).
- Neben Gewaltprävention arbeiteten viele Einrichtungen auch zu Themen wie Sexualität, Frauengesundheit, Wohnungslosigkeit und Arbeitsmarktintegration.

Täterarbeit

Es gab in Tirol zwei zentrale Träger im Bereich der opferschutzorientierten Täterarbeit³⁰, nämlich die Vereine Mannsbilder³¹ (Selbstmeldung, Einzelberatung) und NEUSTART³² (justizielle Zuweisungen, Bewährungshilfe).

Gemäß Gewaltschutzplan waren jedoch die Ressourcen sowie die Reichweite begrenzt und der Bedarf an Gruppenangeboten und an landesweiter Förderung hoch.

Polizei und Justiz

Der Gewaltschutzplan bewertete die Zusammenarbeit der Polizei und Justiz³³ mit Opferschutzeinrichtungen positiv, insbesondere in Innsbruck (klare Dienstanweisungen, konsequente Verhängung von Betretungsverboten). Problemfelder wurden im Zusammenhang mit Sprachbarrieren, teils ungenauer Protokollierung von Gewaltdelikten und unterschiedlich ausgeprägter Sensibilität im Umgang mit Gewaltfällen (insbesondere in ländlichen Regionen) gesehen.

³⁰ Die opferschutzorientierte Täterarbeit richtete sich an Männer, die Gewalt gegen ihre (Ex-)Partnerin oder Kinder ausüben und verfolgte das Ziel, gewalttätiges Verhalten zu beenden und zu verhindern. Dabei stand die Sicherheit der gewaltbetroffenen Personen im Mittelpunkt.

³¹ Mannsbilder, unabhängiger Verein Männerzentrum in Tirol für Bildung, Begegnung und Beratung.

³² NEUSTART - Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit.

³³ VertreterInnen der Justiz betonten die wichtige Rolle der Prävention und hoben insbesondere den Stellenwert von Anti-Gewalt-Trainings zur Vermeidung weiterer Gewalttaten hervor.

Opferschutzgruppen in Krankenhäusern

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gewaltschutzplans (2019) bestanden in Innsbruck, Hall i.T., Kufstein, Schwaz und St. Johann i.T. Kinder- und Opferschutzgruppen. In Reutte und Lienz waren nur Kinderschutzgruppen etabliert.

Die Aufgaben dieser Opferschutzgruppen reichten von PatientInnenbetreuung über Schulung des Personals bis hin zur Vernetzung mit Externen (z.B. Opferschutzeinrichtungen). Gemäß Gewaltschutzplan waren die diesbezüglichen Ressourcen knapp und Fortbildung sowie Vernetzung sollten besser koordiniert werden.

Zentrale Empfehlungen

Der im Februar 2020 finalisierte Gewaltschutzplan des Landes Tirol enthielt zusammengefasst folgende Empfehlungen:

- Flächendeckender Ausbau der Gewaltschutz- und Präventionsangebote, insbesondere für Hochrisikofälle.
- Ausbau spezialisierter Unterstützungsangebote für besonders gefährdete Gruppen (Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen, Suchtproblemen, Wohnungslosigkeit, ältere Frauen).
- Bessere Ausstattung und landesweite Koordinierung der Opferschutzgruppen in Krankenhäusern.
- Stärkere Förderung der Täterarbeit, um Rückfälle zu vermeiden.
- Öffentlichkeitsarbeit und Enttabuisierung von Partner- und Sexualgewalt.

4.2. Bewertung des Gewaltschutzplans

Erfassung und Analyse der Strukturen

Der erarbeitete Gewaltschutzplan des Landes Tirol stellte einen wichtigen Schritt zur systematischen Erfassung und Analyse der Gewaltschutz- und Gewaltpräventionsstrukturen im Land dar. Er zeigte bestehende Stärken und Schwächen der Angebotslandschaft auf und formulierte Empfehlungen.

Kritik - eingeschränktes Steuerungsinstrument

Der LRH stellte jedoch kritisch fest, dass der Gewaltschutzplan strukturelle Defizite aufwies, die seine Wirksamkeit als strategisches Steuerungsinstrument einschränkten:

- Der Plan hatte im Wesentlichen den Charakter einer wissenschaftlichen Studie, welche die Ist-Situation beschrieb, jedoch nicht als umsetzungsorientiertes Steuerungsinstrument konzipiert war. Es fehlten konkrete Zielsetzungen, messbare Indikatoren und Zeitpläne, anhand derer Fortschritte überprüft werden konnten.
- Auch ein verbindlicher Maßnahmenplan zur Umsetzung der im Bericht formulierten Empfehlungen wurde nicht erarbeitet. Damit blieb unklar, welche konkreten Schritte das Land Tirol setzen sollte, welche Ressourcen dafür erforderlich waren und welche konkreten Stellen für die Umsetzung verantwortlich waren.

- Ebenso fehlte eine Regelung zur periodischen Berichterstattung an die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Landtag, wodurch eine systematische politische Steuerung und Kontrolle der Umsetzung erschwert wurde.

*Stellungnahme
der Regierung*

Bezüglich der Kritik des LRH wird angemerkt, dass der Gewaltschutzplan primär als Bestandaufnahme und Orientierung für weitere Schritte gedacht war, aber nicht als verbindlicher Plan. Dies ergibt sich auch aus dem Leistungskatalog zur Angebotslegung für den Gewaltschutzplan Sozialer Nahraum des Landes Tirol.

Ziele und Inhalte waren die Darstellung der IST-Situation in Tirol bzgl. Gewalt im sozialen Nahraum, insbesondere:

- *Darstellung der Angebote/Maßnahmen der Einrichtungen in den Bereichen*
 - *Primärprävention (Information, Aufklärung, Sensibilisierung)*
 - *Sekundärprävention (Beratungsstellen, Opferschutzeinrichtungen)*
 - *Tertiärprävention (Beratungsstellen, Opferschutzeinrichtungen)*
- *Darstellung der Angebote im Bereich der Täterarbeit*
- *Darstellung der Maßnahmen im Bereich polizeiliche Intervention, zivil- und strafrechtliche Bedingungen*
- *Einrichtungen im Gesundheitssystem*
- *Darstellung von Handlungsempfehlungen*

Ein verbindlicher Maßnahmenplan zur Umsetzung der im Bericht formulierten Empfehlungen und eine Regelung zur periodischen Berichterstattung waren nicht Teil des Leistungskataloges.

Das zugrundeliegende umsetzungsorientierte Steuerungsinstrument für Maßnahmen des Landes war zum damaligen Zeitpunkt die Gleichstellungsstrategie, die im Handlungsfeld Gewaltprävention und Gewaltschutz strategische Handlungsfelder sowie Maßnahmen und Empfehlungen definierte.

Sowohl die Gleichstellungsstrategie als auch der Gewaltschutzplan Sozialer Nahraum des Landes Tirol waren in weiterer Folge die Grundlage zur inhaltlichen Ausgestaltung des Gleichstellungspakets 2020-2023 – Gleichstellung von Frauen und Männern in Tirol.

Replik

Der LRH verwies in diesem Zusammenhang auf die Landtagsentschließung vom 5.10.2017, die Grundlage für die Entwicklung des Gewaltschutzplans war. In dieser Entschließung wurde die Tiroler Landesregierung u.a. aufgefordert, den Gewaltschutz in Tirol zu evaluieren und aus der Evaluation Maßnahmen zur Verbesserung der Situation abzuleiten. Der Maßnahmenkatalog sollte dem Tiroler Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Der LRH hält deshalb seine Kritik aufrecht, wonach u.a. kein verbindlicher Maßnahmenplan zur Umsetzung der im Bericht formulierten Empfehlungen erarbeitet wurde.

Auch in der von der Tiroler Landesregierung erwähnten Gleichstellungsstrategie (Handlungsfeld Gewaltprävention und Gewaltschutz) fehlten messbare Indikatoren und Zeitpläne, anhand derer die Zielerreichung überprüft werden konnte. Das zitierte Gleichstellungspaket war ein zeitlich befristetes Förderpaket, welches lediglich in den Jahren 2022 und 2023 Förderungen für spezifische Projekte ausschüttete (vgl. Tabelle 13 im Prüfbericht).

Kritik – keine Aktualisierungen

Darüber hinaus hielt der LRH kritisch fest, dass der Gewaltschutzplan seit seiner Erstellung im Jahr 2020 nicht mehr aktualisiert wurde. Damit bildete er einen veralteten Stand ab und berücksichtigte wesentliche neue Entwicklungen nicht.

Dazu zählten insbesondere

- die Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees zur Istanbul-Konvention aus den Jahren 2021 und 2025 sowie
- die seit 2023 geltende 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern, die einen bundesweit einheitlichen Ausbau und Qualitätsstandard von Schutzunterkünften vorsah.

Diese rechtlichen und politischen Neuerungen waren für das Land Tirol (teilweise) relevant, wurden jedoch nicht in das strategische Rahmenwerk integriert. Der Gewaltschutzplan war somit inhaltlich veraltet und entsprach nicht mehr dem aktuellen Stand der nationalen und internationalen Vorgaben.

Empfehlungen
gem. Art. 69
Abs. 4 TLO

Angesichts der angeführten Kritikpunkte sprach der LRH folgende Empfehlungen aus:

1. Neufassung und strategische Weiterentwicklung des Gewaltschutzplans Tirol:

Der bestehende Gewaltschutzplan sollte aktualisiert und in eine verbindliche Landesstrategie überführt werden. Diese sollte klare Ziele, Indikatoren, Maßnahmen, Zuständigkeiten und Zeitpläne enthalten und sich an den aktuellen Vorgaben der Istanbul-Konvention sowie der 15a-Vereinbarung orientieren.
2. Verbindliche Beschlussfassung durch die Tiroler Landesregierung:

Der neu gefasste Plan sollte formell von der Tiroler Landesregierung beschlossen und mit einem klaren Umsetzungsauftrag an die zuständigen Abteilungen versehen werden, einschließlich der Zuweisung finanzieller und personeller Ressourcen.
3. Etablierung eines Monitorings und Berichtswesens:

Es sollte ein regelmäßiger Umsetzungsbericht an die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Landtag vorgesehen werden, um Fortschritte und Defizite transparent darzustellen und politische Steuerungsimpulse zu ermöglichen.

4. Einbindung aktueller nationaler und internationaler Entwicklungen:

Der Gewaltschutzplan sollte künftig laufend aktualisiert werden, insbesondere im Hinblick auf neue Empfehlungen von GREVIO, Vorgaben des Europarats und Bund-Länder-Vereinbarungen.

5. Regelmäßige Evaluierung:

Nach Ablauf eines festgelegten Umsetzungszeitraums sollte eine Evaluierung erfolgen, um Wirksamkeit, Effizienz und Zielerreichung des Gewaltschutzplans zu überprüfen.

*Stellungnahme
der Regierung*

Eine Aktualisierung und Überführung in eine verbindliche Landesstrategie wird unter Berücksichtigung vorhandener zeitlicher und finanzieller Ressourcen unter Einbindung der relevanten Abteilungen geprüft werden.

5. Umsetzung der Istanbul-Konvention und des Gewaltschutzplans

Hinsichtlich der Konzeption des Gewaltschutzplans setzte das Land Tirol verschiedene Schritte (insbesondere organisatorische Vorkehrungen und Fördermaßnahmen), um den Gewaltschutzplan und die Vorgaben der Istanbul-Konvention umzusetzen.

Übersicht der
Empfehlungen

Die Umsetzung folgender Empfehlungen (in Klammer der jeweilige Bezug zum Gewaltschutzplan und/oder Istanbul-Konvention) wurde in den nachfolgenden Unterkapiteln beschrieben:

- langfristiger, finanziell gesicherter Aktionsplan (Strategie) gegen Gewalt an Frauen (Empfehlung gemäß GREVIO bzw. Vertragsstaatenkomitee);
- umfassende und koordinierte Politik zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (Art. 7 und 18 der Istanbul-Konvention);
- flächendeckender Ausbau der Gewaltschutz- und Präventionsangebote (Gewaltschutzplan und Art. 23 der Istanbul-Konvention);
- Ausbau spezialisierter Unterstützungsangebote für besonders gefährdete Gruppen (Empfehlung des Gewaltschutzplans und des Vertragsstaatenkomitees);
- bessere Ausstattung und landesweite Koordinierung der Opferschutzgruppen in Krankenhäusern (Gewaltschutzplan);
- stärkere Förderung der TäterInnenarbeit (Gewaltschutzplan und Art. 16 der Istanbul-Konvention);
- Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Enttabuisierung von Partner- und Sexualgewalt (Gewaltschutzplan und Art. 13 und 17 der Istanbul-Konvention).

5.1. Langfristige Gesamtstrategie und Koordinierung der Maßnahmen

Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol in den vergangenen Jahren v.a. Schritte zur besseren Koordinierung im Bereich Gewaltschutz und -prävention setzte.

Einrichtung einer Gewaltpräventionsstelle	Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 22.9.2020 wurde die Einrichtung einer zusätzlichen Planstelle im Bereich Gewaltprävention innerhalb der Abteilung Gesellschaft und Arbeit beschlossen.
Querschnittsaufgabe	Gewaltprävention war eine Querschnittsaufgabe, die unterschiedliche Lebensbereiche und Zielgruppen und damit die gesamte Landesverwaltung und deren Zuständigkeitsbereiche betraf. Mit der Einrichtung einer Gewaltpräventionsstelle in der Abteilung Gesellschaft und Arbeit wurde eine zentrale Anlauf-, Informations- und Koordinationsstelle innerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung für Fragen der Gewaltprävention geschaffen.
Konzept	<p>Anfang des Jahres 2021 wurde ein Konzept für die Gewaltpräventionsstelle entwickelt, in dem folgende Ziele definiert wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einführung einer zentralen Ansprechstelle, die Informationen über interne und externe Angebote im Bereich Gewaltschutz und -prävention sowie Auskünfte über Gewaltschutz- und Gewaltpräventionsmaßnahmen des Landes erteilen kann. • Eine koordinierte Gewaltschutz- und Gewaltpräventionsarbeit des Landes Tirol, welche mit Hilfe von Gewaltschutzstrategien optimiert und weiterentwickelt sowie durch Sensibilisierungsarbeit und Bewusstseinsbildung unterstützt werden sollte. • Die Schaffung einer Vernetzungsplattform, die einen regelmäßigen Austausch und eine Zusammenarbeit mit internen und externen Einrichtungen aus dem Gewaltschutz- und Gewaltpräventionsbereich gewährleistet.
Übersicht über bestehende Angebote	<p>Das Amt der Tiroler Landesregierung stellte auf der Website „www.gewaltfrei-tirol.at“ eine zentrale Übersicht über bestehende Angebote zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention bereit. Diese von der Gewaltpräventionsstelle betreute Plattform bot laufend aktualisierte Informationen zu Formen von Gewalt, Notrufnummern, Hilfs- und Beratungsstellen und rechtlichen Grundlagen.</p> <p>Die 84 gelisteten Angebote (Stand: 22.12.2025) waren alphabetisch sowie nach Regionen, Zielgruppen und Themen gegliedert. Zielgruppen waren in erster Linie gewaltbetroffene Personen, aber auch Angehörige, MultiplikatorInnen und SystempartnerInnen. Die Kontaktdaten der Einrichtungen wurden zweimal jährlich überprüft und aktualisiert.</p>
Niederschwelliges Informationsinstrument	Der LRH stellte fest, dass diese von der Gewaltpräventionsstelle betreute Website ein niedrighschwelliges Informationsinstrument darstellte und zur Transparenz und Vernetzung der Tiroler Hilfs- und Unterstützungsangebote beitrug.

Kontaktstelle	<p>Da im Amt der Tiroler Landesregierung mehrere Abteilungen mit Gewaltprävention befasst waren, wurde die Gewaltpräventionsstelle als zentrale Kontakt- und Koordinationsstelle eingerichtet. Sie informierte über Tätigkeiten des Landes und verwies bei Bedarf an die zuständigen Fachabteilungen. Zunehmend erreichten sie auch Anfragen zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten, die meist an externe Einrichtungen weitergeleitet wurden.</p>
Koordinierung und Vernetzung	<p>Mit dem „Landesinternen Vernetzungstreffen Gewaltprävention“ wurde eine Plattform geschaffen, die einen regelmäßigen fachlichen Austausch ermöglichte und Synergien zwischen den Abteilungen förderte. Sie umfasste 16 Organisationseinheiten aus Politik, Verwaltung und Fachstellen.</p> <p>Zusätzlich wurde 2024 die „ExpertInnengruppe Gewaltprävention“ unter dem Vorsitz von LRⁱⁿ Eva Pawlata eingerichtet. Diese vereinte VertreterInnen aus Politik, Verwaltung, Opferschutz, Täterarbeit, Polizei, Justiz, Gesundheit, Bildung und Zivilgesellschaft. Ziel war der Erfahrungsaustausch, die Bündelung von Expertise und die Entwicklung künftiger strategischer Planungen im Gewaltschutz.³⁴</p> <p>Die Gewaltpräventionsstelle war auf Landes-, Bundes- und Euregioebene in mehreren Gremien und Arbeitsgruppen vertreten, darunter die Nationale Plattform „Gewalt gegen Frauen“, der Gewaltschutzgipfel 2024, die ARGE „Radikalisierung und Gewaltprävention“ sowie Fortbildungen zu Jugend- und Radikalisierungsprävention. Insgesamt bestanden 38 Vernetzungsformate mit Tiroler Beteiligung (25 auf Landes-, 13 auf Bundes-/Euregioebene).³⁵</p>
Mitwirkung auf Bundesebene	<p>Auf Bundesebene wurde im Jahr 2024 die „Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung gewaltbetroffener Frauen in Österreich“ erarbeitet. Das Land Tirol war durch eine Vertreterin an den Vorbereitungsarbeiten beteiligt und war in der Nationalen Plattform „Gewalt gegen Frauen“ vertreten, die den Umsetzungsprozess dieser Strategie begleitete.</p> <p>Im April 2025 beschloss die Bundesregierung zudem die Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans gegen Gewalt an Frauen, an dessen Ausarbeitung Tirol durch eine gemeinsame Ländervertreterin in einer Arbeitsgruppe mitwirkte.</p>
Basis für eine Tiroler Gewaltschutzstrategie	<p>Aus Sicht des LRH stellten diese vielfältigen Strukturen eine geeignete Grundlage für die Entwicklung einer langfristigen, ressortübergreifenden Tiroler Gewaltschutzstrategie dar. Nach Ansicht des LRH sollten diese Netzwerke künftig auch mit konkreten Zielsetzungen, messbaren Indikatoren und einem regelmäßigen Berichtswesen verknüpft werden, um die strategische Steuerung und Wirksamkeit der Gewaltschutzarbeit in Tirol nachhaltig zu sichern (vgl. Empfehlungen des LRH im Kapitel 4.2).</p>

³⁴ Am 24.11.2025 präsentierte das Land Tirol im Rahmen einer Pressekonferenz die Deklaration „Gemeinsam gegen Gewalt“, welche von der ExpertInnengruppe Gewaltprävention ausgearbeitet wurde. Gemäß Deklaration war Gewaltfreiheit eine gemeinsame Verantwortung und setzte u.a. Geschlechtergerechtigkeit, Teilhabemöglichkeiten, Inklusion und eine gerechte Verteilung von Ressourcen voraus.

³⁵ Gewaltpräventionsstelle des Landes Tirol, Jahresbericht 2024.

5.2. Flächendeckender Ausbau der Gewaltschutz- und Gewaltpräventionsangebote

Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol entsprechende Maßnahmen setzte, um den Ausbau der Gewaltschutzangebote flächendeckend sicherzustellen. Der LRH führte dazu eine detaillierte Analyse durch, welche im Kapitel 6 dargestellt wurde.

Im Zusammenhang mit Gewaltpräventionsangeboten gewährte das Land Tirol verschiedenen Förderungen, welche im Kapitel 7.4.2 detailliert erläutert wurden.

5.3. Unterstützungsangebote für besonders gefährdete Gruppen

Kritik -
beschränkte
Förderung spezifi-
scher Gruppen

Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Tirol nur beschränkt Förderungen für spezifische Gruppen wie Frauen mit Behinderungen, ältere Frauen, Migrantinnen etc. gewährte. Der LRH verwies in diesem Zusammenhang auf die vom Land Tirol ausbezahlten Förderungen im Kapitel 7.4., mit denen überwiegend Angebote des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention für alle Frauen gefördert wurden, ohne auf besonders gefährdete Gruppen abzielen.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl, besonders gefährdete Gruppen von gewaltbetroffenen/-bedrohten Frauen im Zuge von Projekten verstärkt zu fördern, um deren spezifische Bedürfnisse gezielter abzudecken.

*Stellungnahme
der Regierung*

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes wird angeführt, dass die Tiroler Landesregierung in den letzten Jahren sehr bestrebt war, sowohl in den Schutzunterkünften sowie auf der Betreuungsebene des Opferschutzes besonders gefährdete Gruppen zu unterstützen. Zusätzlich zum bestehenden Angebot wurden hinsichtlich besonders vulnerabler Gruppen Schwerpunkte gesetzt, wie z.B. bei Frauen aus allen Ländern. Es wird unter Berücksichtigung der budgetären Ressourcen geprüft werden, ob für die genannte Zielgruppe weitere Projekte bzw. Maßnahmen gefördert bzw. ausgeweitet werden können.

5.4. Opferschutzgruppen in Krankenhäusern

Tir KAG

Gemäß § 12 b Abs. 4 Tiroler Krankenanstaltengesetz (Tir KAG)³⁶ waren in allgemeinen Krankenanstalten Opferschutzgruppen für volljährige Betroffene häuslicher Gewalt einzurichten. Sofern dies der besseren Erfüllung der Aufgaben diene, konnten auch für mehrere derartige Krankenanstalten gemeinsam Opferschutzgruppen eingerichtet werden.

Aufgabe

Der Opferschutzgruppe oblag die Früherkennung von häuslicher Gewalt und die Sensibilisierung der in Betracht kommenden Berufsgruppen für häusliche Gewalt an volljährig Betroffenen (§ 12 b Abs. 5 Tir KAG).

³⁶ Gesetz vom 10. Dezember 1957 über Krankenanstalten (Tiroler Krankenanstaltengesetz - Tir KAG), LGBl. Nr. 5/1958, idgF.

Mitglieder	<p>Gemäß § 12 b Abs. 6 Tir KAG hatten der Opferschutzgruppe jedenfalls anzugehören:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein Facharzt für Unfallchirurgie sowie ein Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe,b) ein Vertreter des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,c) eine Person, die zur psychologischen oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig war.
Gewaltschutzgruppe	<p>Anstelle einer Kinderschutzgruppe und einer Opferschutzgruppe konnte in einer Krankenanstalt auch eine Gewaltschutzgruppe eingerichtet werden. Diese nahm die Aufgaben sowohl der Kinderschutzgruppe als auch der Opferschutzgruppe wahr (§ 12 b Abs. 7 Tir KAG).</p>
Finanzierung	<p>Die Organisation und Finanzierung der Opferschutzgruppen in den Tiroler Fonds-krankenanstalten erfolgte grundsätzlich durch die jeweiligen Krankenanstalten selbst. Sie waren damit Teil der internen Strukturen und Budgets der Krankenhäuser und wurden nicht gesondert durch das Land Tirol gefördert. Es erfolgte daher auch keine spezifische Prüfung der Opferschutzgruppen in der gegenständlichen LRH-Prüfung.</p> <p>Eine Ausnahme bildete lediglich eine einmalige Förderung im Rahmen des Gleichstellungspaketes 2020 - 2023, bei der Maßnahmen im Bereich des Opferschutzes im Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol mit € 14.927 unterstützt wurden (vgl. Kapitel 7.4.2).</p>
Kompetenzzentrum - Gewaltambulanz	<p>Am Landeskrankenhaus Innsbruck (LKI) wurde im Jahr 2024 das „Kompetenzzentrum - Gewaltambulanz“ eröffnet. Dort waren die Gewaltschutzambulanz sowie die Kinder- und Opferschutzgruppen des LKI eingegliedert. Die Finanzierung erfolgte über die Tirol Kliniken GmbH.</p>
Aufgaben	<p>Das Kompetenzzentrum - Gewaltambulanz am LKI vermittelte gewaltbetroffenen Menschen medizinische und psychosoziale Betreuung innerhalb der Tiroler Versorgungsstrukturen. Zu den Aufgaben zählten die Beratung und Unterstützung der Kinder- und Opferschutzgruppen in den Tiroler Krankenanstalten, organisatorische und rechtliche Beratung (z. B. Anzeige- und Meldepflicht), Koordination von Aus- und Fortbildungen sowie die Vernetzung mit externen Kinderschutz-, Opferschutz- und Pflegeeinrichtungen.</p>
Gewaltschutzambulanz	<p>Im Kompetenzzentrum - Gewaltambulanz war auch die Gewaltschutzambulanz angesiedelt. Diese arbeitete eng mit dem Institut für Gerichtliche Medizin Innsbruck zusammen und ermöglichte gewaltbetroffenen Personen eine gerichtsmedizinische Untersuchung und Dokumentation ihrer Verletzungen.</p> <p>Das interdisziplinäre Angebot umfasste Spurensicherung, Beweissicherung und Beratung zu medizinischer Behandlung, Opferschutzeinrichtungen sowie psychologischer und rechtlicher Unterstützung. Eine Untersuchung war kostenlos, vertraulich und auch ohne polizeiliche Anzeige möglich.</p>

Zuweisungen erfolgten durch ÄrztInnen, Behörden oder Gewaltschutzeinrichtungen, Betroffene konnten sich aber auch selbst melden. Die Ambulanz kooperierte mit mehreren Fachkliniken und leistete durch Schulungen und Expertise einen Beitrag zum klinischen Gewaltschutz in Tirol.

5.5. Förderung der TäterInnenarbeit

Seit September 2021 bestand österreichweit die Verpflichtung zu einer Gewaltpräventionsberatung für GefährderInnen nach Verhängung eines Betretungs- oder Annäherungsverbots durch die Polizei. Diese Maßnahme stellte ein zentrales Instrument dar, um Rückfallrisiken zu verringern und gewaltpräventiv auf TäterInnen einzuwirken.

Förderungen durch das Amt der Tiroler Landesregierung	Das Amt der Tiroler Landesregierung gewährte Förderungen im Bereich der Täterarbeit. Der Verein Mannsbilder, der in Tirol die maßgebliche Einrichtung im Zusammenhang mit der Opferschutzorientierten Täterarbeit (OTA) war, erhielt diesbezüglich Förderungen. Zudem förderte das Amt der Tiroler Landesregierung im Rahmen des Gleichstellungspakets 2020 - 2023 ein Projekt des „Psychosozialen Pflegedienstes Tirol“ zur OTA (vgl. Kapitel 7.4.2).
Vernetzung	Der bundesweite Dachverband Opferschutzorientierte Täterarbeit (DVOTA) förderte die Vernetzung zwischen Einrichtungen des Opferschutzes und der Täterarbeit in Österreich, die bereits OTA-Projekte in die Praxis umsetzten. Der Fokus lag dabei beim Schutz des Opfers in Bezug auf Täterarbeit. So hatten verschiedene Einrichtungen wie z.B. das Gewaltschutzzentrum, der Verein NEUSTART und das Tiroler Frauenhaus in Kooperation mit dem Verein Mannsbilder ein OTA-Projekt entwickelt.
Verein NEUSTART	Der Verein NEUSTART verfügte über Beratungsstellen für Gewaltprävention, die gewaltausübende Personen unterstützten, gegen die ein Betretungs- oder Annäherungsverbot ausgesprochen wurde. Dort erhielten die Betroffenen Hilfe zur Stabilisierung der akuten Krise, zur Reflexion des eigenen Verhaltens und zur Entwicklung gewaltfreier Konfliktlösungen. Damit leistete der Verein einen Beitrag, Rückfälle zu vermeiden und den Schutz der Opfer nachhaltig zu sichern.
Keine Landesförderungen	Der LRH stellte im Rahmen seiner Prüfung fest, dass das Amt der Tiroler Landesregierung dem Verein NEUSTART keine Förderungen im Zusammenhang mit der Stärkung der Täterarbeit gewährte.
Anregung	Er regte daher an, zu evaluieren, ob eine Förderung des Vereins NEUSTART zur Stärkung der opferschutzorientierten Täterarbeit in Tirol zweckmäßig ist.
Fehlende Strukturen für männliche Opfer	Der Artikel 2 der Istanbul-Konvention stellte klar, dass das Übereinkommen in erster Linie dem Schutz von Frauen vor allen Formen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt diene, da Frauen überwiegend davon betroffen waren.

Gleichzeitig wurden die Vertragsstaaten jedoch ausdrücklich ermutigt, die Bestimmungen auch auf männliche und minderjährige Opfer häuslicher Gewalt auszuweiten.

Für das Land Tirol bedeutete dies, dass entsprechende Unterstützungsangebote auch für Männer nicht außer Acht gelassen werden sollten. Zwar bestanden vereinzelt Hilfs- und Unterstützungsangebote für Männer, doch es fehlte eine spezifische Beratung und Betreuung für gewaltbetroffene/-bedrohte Männer.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl, im Sinne der Gleichbehandlung und der Zielsetzung der Istanbul-Konvention zu evaluieren, inwieweit bestehende Hilfs- und Unterstützungsangebote weiterentwickelt oder fehlende Strukturen für männliche Opfer ergänzt werden können, um auch gewaltbetroffenen/-bedrohten Männern Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten zu ermöglichen.

Stellungnahme der Regierung Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes wird darauf hingewiesen, dass für diese Zielgruppe die Beratungseinrichtung Männerberatung Mannsbilder Tirol, welche landesweit sechs Standorte betreibt, zur Verfügung steht. Dieses kostenlose und anonyme Beratungsangebot wird von Burschen und Männern in ganz Tirol sehr gut angenommen. In diesem Zusammenhang darf angeführt werden, dass es österreichweit kein Schutzhaus für gewaltbedrohte bzw. -betroffene Männer gibt. In Ansehung der Tatsache, dass es in Österreich kein Schutzhaus für Burschen und Männer und auch keine Pilotprojekte gibt, wird diesbezüglich für die Strukturen in Tirol kein primärer Handlungsbedarf geortet.

5.6. Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit

Förderungen des Landes Tirol Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol insbesondere über Förderungen für Maßnahmen/Projekte der Gewaltprävention und im Zuge des Gleichstellungspakets 2020 - 2023 verschiedene Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit finanzierte. Er verwies in diesem Zusammenhang auf das Kapitel 7.4.2.

Infokampagnen durch das Land Tirol Außerdem stellte der LRH fest, dass auch das Amt der Tiroler Landesregierung eigene Beiträge zur Bewusstseinsbildung zum Thema Gewaltschutz und -prävention leistete. So führte die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit u.a. die Kampagne „Gleiche Chancen für SIE. Gegen strukturelle Gewalt.“ im Jahr 2023 durch. Mittels des Aufzeigens konkreter Beispiele auf Plakaten, durch Radiospots und auf Social Media wurde die Bevölkerung auf strukturelle Gewalt aufmerksam gemacht und sensibilisiert. Die Aufwendungen für die Kampagne betragen € 71.636.

6. Ausbau der Gewaltschutzangebote

Gewaltschutz in Österreich In Österreich war der Schutz vor häuslicher Gewalt im Gewaltschutzgesetz verankert. Ergänzend dazu stellte sicherer und betreuter Wohnraum einen wesentlichen Bestandteil des österreichischen Gewaltschutz- und Gewaltpräventionssystems dar.

Gewaltbetroffenen Frauen standen österreichweit unterschiedliche Möglichkeiten von sicherem und betreutem Wohnen zur Verfügung - je nach Schutz- und Unterstützungsbedarf der Frau. So sollte sichergestellt werden, dass Frauen und ihre Kinder vor weiterer Gewalt geschützt werden und sie in ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben begleitet werden können.

Unterscheidung Schutzunterkünfte Im Wesentlichen war hinsichtlich des zur Verfügung stehenden Angebots zwischen Schutzunterkünften sowie Beratungs- und Betreuungseinrichtungen zu unterscheiden. Wie bereits in Kapitel 2.3.1 erläutert, waren unter dem Begriff „Schutzunterkunft“ sowohl Frauenhäuser als auch Übergangswohnungen zu verstehen. Das zentrale Unterscheidungsmerkmal lag in der Eignung für Hochrisikofälle.

Alle in den Schutzunterkünften wohnhaften Frauen erhielten bedarfsgerechte Betreuung und Beratung. Demnach fungierten die TrägerInnen der Schutzunterkünfte auch als Betreuungs- und Beratungseinrichtungen.

6.1. Angebotsstruktur in Tirol

Um das flächendeckende Angebot für gewaltbetroffene Frauen in Tirol zu prüfen, zog der LRH zum einen die veröffentlichten Daten zu Schutzunterkünften bei häuslicher Gewalt³⁷ von der Nationalen Koordinierungsstelle für die Jahre 2022 und 2023 sowie die von der Abteilung Soziales zur Verfügung gestellten Daten der einzelnen Schutzunterkünfte für das Jahr 2024 heran.

Das Angebot der Schutzunterkünfte sowie der verfügbaren Frauen- und Kinderplätze gestaltete sich in Tirol wie folgt:

Tab. 4: Anzahl von Schutzunterkünften sowie Frauen- und Kinderplätzen in Tirol per 31.12.2024
(Quelle: Abt. Soziales; Auswertung und Darstellung: LRH)

Schutzunterkünfte	Anzahl	Frauenplätze	Kinderplätze	Gesamtplätze
Frauenhäuser	4	33	35	68
Übergangswohnungen ³⁸	31	37	64	101
Gesamt	35	70	99	169

Anzahl Schutzunterkünfte und Plätze In Tirol bestanden per 31.12.2024 insgesamt 35 Schutzunterkünfte, die sich in 4 Frauenhäuser und 31 Übergangswohnungen untergliederten. Insgesamt standen 169 Frauen- und Kinderplätze zur Verfügung - davon waren 70 Frauenplätze und 99 Kinderplätze.

Die 4 Frauenhäuser boten Platz für 33 Frauen und 35 Kinder. Die 31 Übergangswohnungen verfügten über eine Gesamtkapazität von 101 Personen - 37 Plätze entfielen dabei auf Frauen.

³⁷ <https://www.coordination-vaw.gv.at/daten/daten-von-spezialisierten-hilfseinrichtungen.html> (13.10.2025).

³⁸ inkl. der Übergangswohnungen, die über die 15a-Vereinbarung finanziert wurden.

Die Schutzunterkünfte in Tirol wurden von sieben unterschiedlichen Einrichtungen betrieben und betreut. Die nachfolgende Tabelle stellt die Anzahl und die Art der Schutzunterkünfte sowie ihre Kapazitäten für Frauen und Kinder nach Einrichtung überblicksmäßig dar:

Tab. 5: Frauen- und Kinderplätze per 31.12.2024 nach Art der Schutzunterkunft und nach Einrichtung
 (Quelle: Abt. Soziales; Darstellung: LRH)

Art der Schutzunterkunft/ Einrichtung	Anzahl der Unterkünfte	Frauen- plätze	Kinder- plätze	Plätze gesamt
Frauenhäuser	4	33	35	68
Frauen helfen Frauen	1	8	8	16
lilawohnt	1	5	5	10
Tiroler Frauenhaus	2	20	22	42
Übergangswohnungen	31	37	64	101
BASIS	1	1	2	3
EVITA	3	5	10	15
Frauen helfen Frauen	9	9	18	27
Frauzentrum Osttirol	1	3	4	7
lilawohnt	2	2	2	4
Mädchen- und Frauenberatungs- zentrum Bezirk Kitzbühel	2	4	8	12
Tiroler Frauenhaus	13	13	20	33
Gesamt	35	70	99	169

Familienplätze Wie bereits im Kapitel 2.1.1 erläutert, empfahl der Europarat in seinem Abschlussbericht, eine flächendeckende Versorgung mit Frauenhäusern sicherzustellen und für jeweils 10.000 EinwohnerInnen mindestens einen Familienplatz einzurichten.

Gemäß Statistik Austria betrug im Jahr 2024 die durchschnittliche Kinderzahl pro Frau 1,31 Kinder. Demnach wären in Österreich im Jahr 2024 gemäß der Empfehlung des Europarats für einen Familienplatz rd. 2,3 Plätze für eine Frau und ihre Kinder pro 10.000 EinwohnerInnen erforderlich.

Familienplätze in Tirol Die vier Frauenhäuser in Tirol verfügten per 31.12.2024 über insgesamt 68 Frauen- und Kinderplätze, 33 davon entfielen auf Frauen. Hinsichtlich der regionalen Verteilung befanden sich die Frauenhäuser an vier unterschiedlichen Standorten.

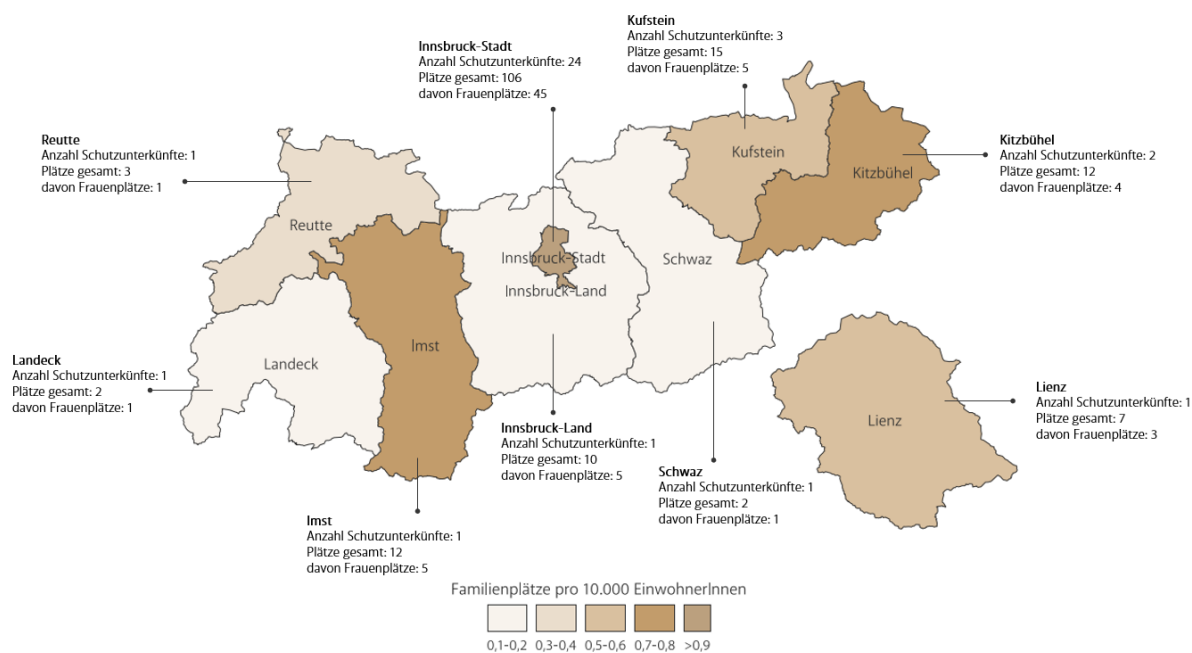
Der LRH stellte jedoch fest, dass Tirol die vom Europarat empfohlene Anzahl an Familienplätzen je 10.000 EinwohnerInnen nicht erfüllte. Je 10.000 EinwohnerInnen standen in Tirol lediglich 0,4 Familienplätze in den Frauenhäusern zur Verfügung.

Flächendeckendes Angebot der Schutzunterkünfte Da sich die Empfehlung des Europarats jedoch grundsätzlich auf Frauenhäuser richtete, analysierte der LRH die regionale Verteilung sowie das Schutzangebot aller Schutzunterkünfte (inkl. Übergangswohnungen) in Tirol.

Der LRH stellte fest, dass in Bezug auf die regionale Verteilung der Schutzunterkünfte sowie der verfügbaren Frauen- und Kinderplätze in allen neun Bezirken eine Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern angeboten wurde. Er stellte jedoch weiters fest, dass wesentliche Unterschiede in der Versorgung in den einzelnen Bezirken Tirols vorlagen.

Um die regionale Verteilung der insgesamt verfügbaren Plätze (Frauen- und Kinderplätze) in Tirol bewerten sowie die Empfehlung des Europarates überprüfen zu können, analysierte der LRH das Verhältnis der verfügbaren Familienplätze zur Bevölkerung pro Bezirk. Das nachstehende Diagramm stellt die regionale Verteilung der Familienplätze in Tirol je 10.000 EinwohnerInnen sowie die Anzahl der Schutzunterkünfte, Plätze gesamt und Frauenplätze je Bezirk dar:

Abb. 2: Regionale Verteilung der Schutzplätze für Frauen und Kinder (Quelle: Abt. Soziales, Statistik Austria; Darstellung: LRH in Anlehnung an RH Österreich)



Regionale Verteilung der Familienplätze in Tirol

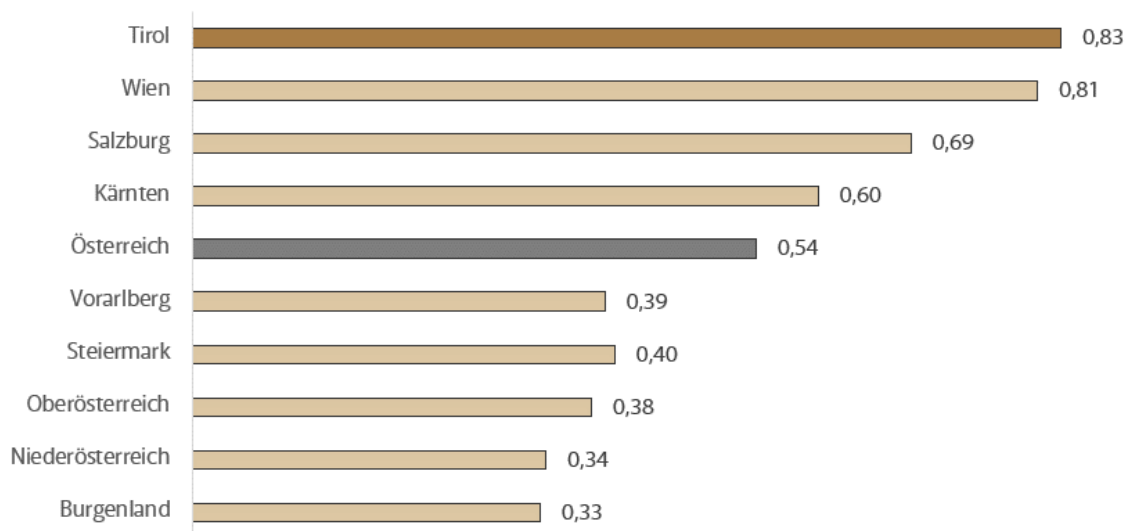
Das Diagramm verdeutlicht, dass die Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern wesentlich zwischen den einzelnen Bezirken Tirols variierte. So standen je nach Bezirk zwischen 0,1 und über 0,9 Familienplätze je 10.000 EinwohnerInnen zur Verfügung. Die Anzahl der gesamt verfügbaren Plätze variierte zwischen 2 und 106, die Bandbreite der Frauenplätze belief sich von 1 bis 45. Im Bezirk Innsbruck-Stadt stand mit 3,5 Familienplätzen je 10.000 EinwohnerInnen bei weitem das größte Angebot für gewaltbetroffene Frauen und ihren Kindern zur Verfügung.

Die in den Bezirken Imst und Kitzbühel bestehenden Schutzunterkünfte verfügten jeweils über insgesamt 0,8 Familienplätze pro 10.000 EinwohnerInnen. In den Bezirken Lienz, Kufstein und Reutte beliefen sich die je 10.000 EinwohnerInnen verfügbaren Familienplätze zwischen 0,4 und 0,6. Am wenigsten Familienplätze je 10.000 EinwohnerInnen standen in den Bezirken Innsbruck-Land, Landeck und Schwaz zur Verfügung (Innsbruck-Land und Landeck: 0,2, Schwaz: 0,1).

Bewertung Unter Berücksichtigung aller Schutzunterkünfte und ihren verfügbaren Frauen- und Kinderplätzen stellte der LRH fest, dass Tirol in den meisten Bezirken die vom Europarat empfohlene Anzahl an Familienplätzen nicht erreichte, wobei der Bezirk Innsbruck mit 3,5 Familienplätzen je 10.000 EinwohnerInnen sie wesentlich übertraf.

Bundesländervergleich - Frauenplätze Die Daten der Schutzunterkünfte bei häuslicher Gewalt standen für das Jahr 2023³⁹ für ganz Österreich zur Verfügung. Auf Basis dieser wertete der LRH das Verhältnis der verfügbaren Frauenplätze aller Schutzunterkünfte je 10.000 EinwohnerInnen der einzelnen Bundesländer aus:

Diagr. 3: Verfügbare Frauenplätze in Schutzunterkünften je 10.000 EinwohnerInnen pro Bundesland im Jahr 2023
(Quelle: Nationale Koordinierungsstelle, Statistik Austria; Darstellung: LRH)



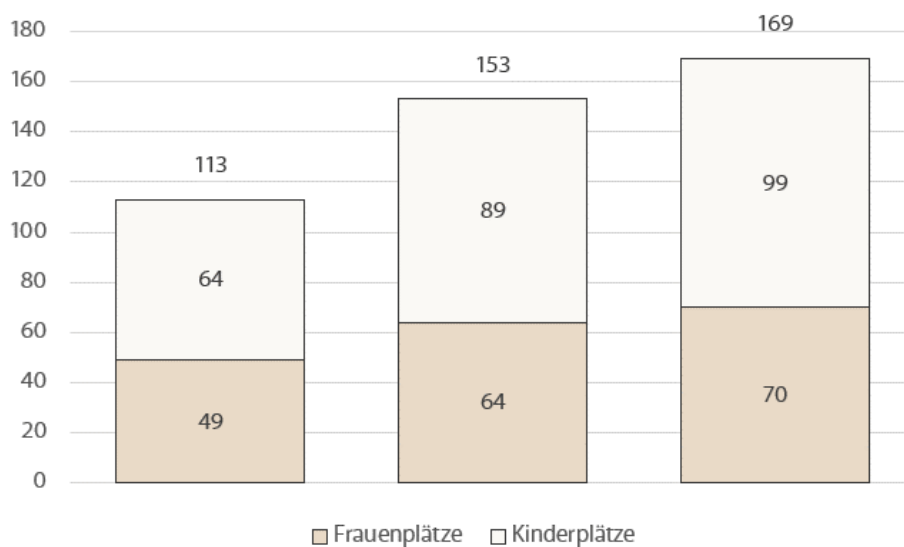
Anhand des Diagramms wird ersichtlich, dass Tirol im Bundesländervergleich im Verhältnis von verfügbaren Frauenplätzen zur Bevölkerungszahl am besten abschnitt. So standen im Jahr 2023 in Tirol insgesamt 0,83 Frauenplätze pro 10.000 EinwohnerInnen zur Verfügung, während Österreichweit etwa 0,54 Frauenplätze je 10.000 EinwohnerInnen verfügbar waren.

³⁹ Da die Daten auf Bundesebene für das Jahr 2024 noch nicht zur Verfügung standen, zog der LRH die Daten von der Nationale Koordinierungsstelle für das Jahr 2023 heran.

Ausbau des Gewaltschutzes in Tirol

Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol in den Jahren 2022 bis 2024 die zur Verfügung stehenden Schutzplätze für Frauen und ihre Kinder ausbaute. Das nachstehende Diagramm stellt die Entwicklung der verfügbaren Frauen- und Kinderplätze zwischen 2022 und 2024 dar:

Diagr. 4: Entwicklung der Frauen- und Kinderplätze von 2022 bis 2024
(Quelle: Nationale Koordinierungsstelle, Abt. Soziales; Darstellung: LRH)



Anhand des Diagramms wird ersichtlich, dass die Anzahl der zur Verfügung stehenden Frauen- und Kinderplätze in den Jahren 2022 bis 2024 stieg. Die Gesamtanzahl der verfügbaren Plätze erhöhte sich um insgesamt 56 Plätze, von 113 auf 169 Plätze. Konkret wurden 21 zusätzliche Plätze für Frauen und 35 Plätze für Kinder geschaffen. Im Hinblick auf die Art der Schutzunterkünfte, in welcher die zusätzlichen Plätze geschaffen wurden, entfielen 4 auf Frauenhäuser (1 Frauenplatz und 3 Kinderplätze) und 52 Plätze auf Übergangswohnungen (20 Frauenplätze und 32 Kinderplätze).

15a-(ko-)finanzierte zusätzliche Plätze

Von den zusätzlich geschaffenen Plätzen konnten 6 Frauenplätze und 9 Kinderplätze durch Mittel des Bundes im Rahmen der 15a-Vereinbarung (ko-)finanziert werden (vgl. Kapitel 2.3.2).

6.2. Bundesländerübergreifende Unterbringung von Hochrisikopfern

Einen weiteren Beitrag zur flächendeckenden Ausweitung des Gewaltschutzes stellte die bundesländerübergreifende Unterbringung von Hochrisikopfern dar.

Definition Der Begriff „Hochrisikopfer“ bezeichnete Frauen, die aufgrund ihrer Gefährdungslage und ihrem hohen Schutzbedarf in bundesländerübergreifenden Frauenhäusern untergebracht werden. Die Einstufung als Hochrisikofall erfolgte durch das vermittelnde Frauenhaus im Rahmen der Aufnahme der Frau im Frauenhaus.

Der LRH stellte fest, dass gewaltbetroffene/-bedrohte Frauen bis zum Jahr 2020 grundsätzlich nur in Frauenhäusern ihres Wohnsitzbundeslandes aufgenommen wurden, da sowohl Zuständigkeit als auch Finanzierung landesrechtlich geregelt waren. Ein Abweichen davon, z.B. bei Hochrisikofällen, in denen die Sicherheit im eigenen Bundesland nicht gewährleistet war, erforderte die Zustimmung des aufnehmenden Landes.

2-jährige Pilotphase ab 2021 Zur Verbesserung des Schutzes dieser besonders gefährdeten Opfergruppe entwickelte eine vom Bund⁴⁰ geleitete Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Ländern⁴¹ und den Dachverbänden der österreichischen Frauenhäuser ein bundesweit einheitliches Modell für die länderübergreifende Aufnahme. Dieses Modell wurde ab 1.1.2021 in einer zweijährigen Pilotphase umgesetzt. Dafür wurde ein österreichweites Kontingent von jährlich 40 Plätzen für die Periode 2021 bis 2023 vereinbart, das anteilig auf die Länder verteilt und von den Dachverbänden verwaltet wurde.

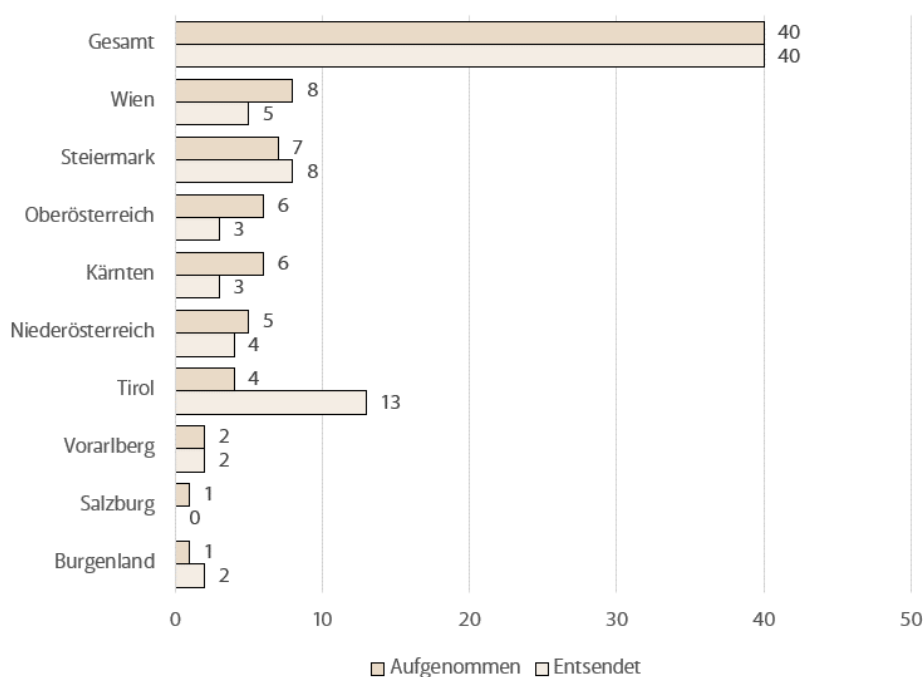
Umsetzung ab 2023 Nach einer Zwischenevaluierung im März 2022 stimmten die Länder der Umsetzung des Modells ab 1.1.2023 zu.

In den Jahren 2021 bis 2023 kam es zu folgenden Aufnahmen von Hochrisikopfern in den jeweiligen Bundesländern:

⁴⁰ Bundeskanzleramt, Sektion Frauen.

⁴¹ Tirol wurde hierbei durch eine Vertreterin der Abteilung Soziales repräsentiert.

Diagr. 5: Bundesländerübergreifende Aufnahmen und Entsendungen von Frauen in den Jahren 2021 bis 2023 (Quelle: Abt. Soziales; Darstellung: LRH)



Der LRH stellte fest, dass insgesamt 40 Entsendungen bzw. Aufnahmen in anderen Bundesländern erfolgten. Tirol entsendete mit 13 die meisten Frauen

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 13 Frauen und 22 Kinder in einem anderen Bundesland untergebracht. Diese Daten lagen jedoch nicht auf Bundesländerebene vor.

7. Förderungen

7.1. Relevante Förderstellen

Da Gewaltschutz und -prävention eine Querschnittsmaterie waren, erfolgte die Anweisung und Abwicklung von Förderungen, die in diesem Zusammenhang standen, über mehrere Förderstellen des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Abteilung Soziales Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung⁴² kamen der Abteilung Soziales u.a. die Aufgaben der rechtlichen und fachlichen Angelegenheiten der Mindestsicherung sowie der Förderung sozialer Einrichtung der Existenzsicherung und Armutsprävention zu. Die Leistungen für die Schutzunterkünfte für Frauen fielen unter die existenzielle Bedarfsdeckung von Lebensunterhalt und Wohnen, die über das Tiroler Mindestsicherungsgesetz⁴³ gewährleistet waren.

⁴² Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Juli 2022, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird, LGBl. Nr. 73/2022.

⁴³ Gesetz vom 17. November 2010, mit dem die Mindestsicherung in Tirol geregelt wird (Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG), LGBl. Nr. 99/2010 idGF.

Die von der Abteilung geförderten Beratungsleistungen für von gewaltbetroffenen/-bedrohten Frauen fielen unter die „Förderung sozialer Einrichtungen der Existenzsicherung und Armutsprävention“.

Abteilung
Inklusion und
Kinder- und
Jugendhilfe

Bis zum 30.6.2022 erfolgte die Finanzierung der „Opferschutzorientierten Täterarbeit“ (OTA) über die Abteilung Soziales. Mit der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung im Jahr 2022⁴⁴ fielen Förderungen in diesem Zusammenhang in die Zuständigkeit der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe.

Abteilung
Gesellschaft
und Arbeit

Die Abteilung Gesellschaft und Arbeit war gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit Angelegenheiten der Gleichstellung der Geschlechter und der Förderung der Anliegen von Frauen - soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Organisationseinheit fielen - sowie mit Angelegenheit der Gewaltprävention betraut.

7.2. Rahmenbedingungen zur Förderabwicklung in der Abteilung Gesellschaft und Arbeit

7.2.1. Förderrichtlinie der Abteilung Gesellschaft und Arbeit

Regierungs-
beschluss

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 28.5.2019 die „Richtlinie Förderung von Frauen und Gleichstellung“, welche in der Abteilung Gesellschaft und Arbeit im Rahmen der Förderung von Projekten/Maßnahmen der Gewaltprävention zur Anwendung kam. Diese Richtlinie des Landes Tirol trat am 1.6.2019 in Kraft und galt bis 31.12.2023.

Zielsetzung

Ziel der Förderung war, die gesellschaftliche, rechtliche und ökonomische Gleichstellung von Frauen voranzutreiben und die Umsetzung der Gleichstellungsstrategie Tirol zu unterstützen.

Durch die Förderung von frauen- und gleichstellungspolitischen Projekten sollte insbesondere

- die wirtschaftliche Unabhängigkeit und die eigenständige Existenzsicherung von Frauen,
- eine ausgewogene Vertretung von Frauen in Entscheidungsgremien,
- das Aufbrechen von Rollenstereotypen und die Erweiterung des Berufswahlspektrums sowie
- die Verhinderung von Gewalt im sozialen Nahraum und die Präventionsarbeit

aufgezeigt, unterstützt bzw. erhöht werden.

⁴⁴ Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. Jänner 2022, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird, LGBl. Nr. 22/2022.

Förder- gegenstand	Es wurden Kosten für frauen- und gleichstellungsrelevante Projekte und Maßnahmen gefördert.
Förder- nehmerInnen	<p>FördernehmerInnen konnten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelunternehmen, • eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften, • Genossenschaften und Vereine sowie • sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen.
Art und Ausmaß der Förderung	Die Förderung konnte als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss oder als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt werden. Art und Höhe der vom Land geförderten Kosten waren in der jeweiligen Fördervereinbarung festzulegen.
Förderbare Kosten	<p>Förderbare Kosten konnten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit einer frauen- und gleichstellungspolitischen Maßnahme verbundene Personal- und/oder Sachkosten; • Kosten für die nationale Kofinanzierung von EU-Projekten unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben.
Förder- kumulierung	<p>Die Bestimmungen zur Förderkumulierung lauteten folgendermaßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, die von anderen Stellen bereits mit 100 % der nachgewiesenen Kosten gefördert wurden, waren von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen. • Sofern andere Stellen (mit)förderten, durfte der Förderbetrag aller Institutionen nicht höher als 100 % der nachgewiesenen Kosten sein. • Eine 100%ige Finanzierung der Maßnahme im Rahmen dieser Richtlinie war ausgeschlossen.
Förderanträge	Förderanträge waren vor Beginn des beantragten Förderzeitraums elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit einzureichen.
Unterlagen	<p>Dem Antrag waren folgende Unterlagen anzuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektbeschreibung inkl. Kostenkalkulation, • Erklärung über beantragte, bereits zugesagte oder gewährte Förderungen, • zum Nachweis eines professionellen Umgangs mit dem Thema Gewaltprävention die vom vertretungsbefugten Organ unterfertigte „Checkliste Gewaltprävention“.⁴⁵

⁴⁵ Diese Checkliste betraf Anforderungen hinsichtlich einer gewaltfreien Organisationskultur, klarer Schutzkonzepte, geschulter MitarbeiterInnen, vertraulicher Beschwerdewege und transparenter Dokumentation innerhalb der jeweiligen förderwerbenden Einrichtung.

Die Förderstelle konnte im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.

Fördervereinbarung

Über das/die zu fördernde Projekt/Maßnahme war eine schriftliche Fördervereinbarung abzuschließen, die folgende wesentlichen Inhalte aufweisen musste:

- FördernehmerIn und FördergeberIn,
- Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
- Auszahlungsmodalitäten,
- erforderlichenfalls Regelungen zur Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten,
- Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie⁴⁶ des Landes Tirol abwichen.

Die entsprechende Fördervereinbarung wurde mit einem Zusageschreiben der FördernehmerIn übermittelt.

Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrags sollte nach Vorliegen der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung, in der die Auszahlungsmodalitäten geregelt wurden, erfolgen. Der/die FördernehmerIn hatte die förderbaren Kosten gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen.

Meldepflicht

Der/die FördernehmerIn hatte alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderantrag bedeuteten und für die Gewährung einer Förderung wesentlich waren, unaufgefordert und unverzüglich der Abteilung Gesellschaft und Arbeit anzuzeigen.

Neue Richtlinie ab 2024

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 21.11.2023 eine neue Richtlinie zur Förderung von Frauen und Gleichstellung, welche mit 1.1.2024 in Kraft trat und bis 31.12.2028 gelten sollte. Die Unterschiede bzw. zusätzlichen Regelungen zur bisherigen Richtlinie betrafen u.a.:

- Anträge: Die Förderstelle konnte insbesondere zur Umsetzung von Maßnahmenpaketen eine öffentliche Ausschreibung im Vorfeld der Fördervergabe durchführen.
- Unterlagen: detaillierte Kostenkalkulation inkl. Finanzierungsplan des zu fördernden Gegenstandes und der FördernehmerIn für das Gesamtjahr.
- Zusageschreiben/Fördervereinbarung: Bei positiver Förderentscheidung erfolgte in Abhängigkeit der Förderhöhe bzw. der Auszahlungsmodalitäten entweder eine schriftliche Zusage oder es war eine schriftliche Fördervereinbarung abzuschließen.

⁴⁶ Vgl. Kapitel 7.3.1.

- **Auszahlung:** Der Förderbetrag war aliquot zu kürzen, wenn die der Förderzusage bzw. Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten wurden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben waren.

7.2.2. Abteilungsinternes Handbuch

Hinweis	Das in der Abteilung Gesellschaft und Arbeit vorliegende Handbuch wurde erstmals im Juni 2023 entwickelt bzw. fertiggestellt.
Abteilungs- internes Handbuch	Die Abteilung Gesellschaft und Arbeit verwendete zur Abwicklung der Förderungen neben der Förderrichtlinie auch ein abteilungsinternes „Handbuch zur Abwicklung von Objektförderungen“. Dieses Handbuch sollte eine einheitliche Vorgangsweise bei der Abwicklung der Förderungen sicherstellen und enthielt u.a. folgende detaillierte Vorgaben:
Antragsprüfung	Zur Antragsprüfung lag den MitarbeiterInnen der Abteilung Gesellschaft und Arbeit eine Checkliste, welche innerhalb des LWF ⁴⁷ integriert war, vor. Diese umfasste u.a. folgende Prüfschritte: <ul style="list-style-type: none"> • War der/die AntragstellerIn FördernehmerIn laut Richtlinie? • Entsprach der Fördergegenstand der Zielsetzung, war der Inhalt förderbar? • Lagen alle Unterlagen gemäß Vorgaben der jeweiligen Förderrichtlinie vor? • Gab es weitere Anträge in anderen Bereichen? • Wurden Indikatoren (z.B. Anzahl Beratungen, KlientInnen, TeilnehmerInnen, etc.) festgelegt?
Prüfung der Kostenkalkulation und Finanzierung	Die Berechnung der Förderhöhe erfolgte auf Grundlage der von dem/der FörderwerberIn vorgelegten Kostenkalkulation und dem Finanzierungsplan. Eine Überprüfung der Kalkulation erfolgte u.a. nach folgenden Punkten: <ul style="list-style-type: none"> • Kosten und Finanzierung durften keine Differenz ergeben. Waren Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen? • Stimmt die Beträge in der detaillierten Kalkulation mit den Beträgen im Antrag überein? • Bei Förderungen, die jedes Jahr erfolgten, sollte ein Vergleich mit den Kosten und der Finanzierung aus den Vorjahren stattfinden. Lag bei einer etwaigen Kostenerhöhung eine Begründung vor (z.B. Valorisierung, Erhöhung von Personalstunden)? • Gab es Kostenpositionen, die nicht förderbar waren?

⁴⁷ LWF = Anwendung zur Förderabwicklung des Amtes der Tiroler Landesregierung, vgl. Kapitel 7.5.1.

- Bei Förderung von Personalkosten: war ein Projektzusammenhang gegeben; waren die MitarbeiterInnen zu 100 % oder nur anteilig in dem zu fördernden Projekt tätig und lag bei anteiliger Tätigkeit ein Aufteilungsschlüssel vor?
- Bei Förderungen von Sachkosten: war ein Projektzusammenhang gegeben, waren die Beträge der Kostenpositionen schlüssig; waren die Sachkosten zu 100 % oder nur anteilig dem zu fördernden Projekt zurechenbar (z.B. Mietkosten) und lag bei anteiligen Kosten ein Aufteilungsschlüssel vor?
- Finanzierung: waren die voraussichtlichen Einnahmen detailliert aufgelistet und aussagekräftig; waren andere Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung als FördergeberIn angeführt, bedurfte es einer Abstimmung (Mehrfachförderung)?

Förderbare
Kosten

Grundsätzlich waren Personal- und Sachkosten förderbar und die wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten war zu prüfen. Folgende Kostenpositionen war nicht förderbar:

- Verpflegungskosten (z.B. im Rahmen von regelmäßigen Treffen, Teambesprechungen) und Geschenke für Angestellte bzw. Vereinsmitglieder.
- Kosten für alkoholische Getränke.
- Trinkgelder.
- Kosten für Vereins- bzw. Betriebsausflüge.

Folgende Kosten waren nur im Zusammenhang mit bestimmten Voraussetzungen förderbar:

- Finanzielle Aufwandsentschädigungen, wenn eine Rechnung vorlag, aus der klar ersichtlich war, welche Person für welche Tätigkeit und für welchen Zeitraum eine Entschädigung ausbezahlt bekommen hatte.
- Geschenke, wenn diese an Stelle eines Honorars übergeben wurden.⁴⁸
- Reisekosten, wenn der Grund der Reise einen Projektzusammenhang hatte und die wirtschaftliche Angemessenheit des benutzten Verkehrsmittels gegeben war.
- Jubiläumsfeiern und Feste, wenn es eine öffentlich zugängliche, inhaltliche Veranstaltung war (z. B. Honorare von ReferentInnen, Druck von Festschriften oder Einladungen, Raummieten, Verpflegungskosten).

⁴⁸ Bei Gastgeschenken wurden der Anlassfall und die wirtschaftliche Angemessenheit geprüft.

Entscheidungs- grundlage	<p>Die berechnete Förderhöhe oder eine Absage wurde mit der Entscheidungsgrundlage, die in LWF hinterlegt war, dem „Förderfreigeber“⁴⁹ vorgelegt.</p> <p>Das Dokument musste alle Grundlagen für die Entscheidung beinhalten, u.a. folgende Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • warum war das vorgelegte Konzept bzw. Teile davon förderwürdig; • waren alle Kostenpositionen förderwürdig bzw. warum nicht; • war die Gesamtkalkulation schlüssig; • wie berechnete sich die Förderhöhe.
Förderverträge ⁵⁰	<p>Die Abteilung Gesellschaft und Arbeit schloss für alle Förderungen über € 1.000 einen Fördervertrag mit dem/der jeweiligen FörderempfängerIn ab.</p>
Auszahlungs- modalitäten	<p>Hinsichtlich Auszahlungsmodalitäten war grundsätzlich zwischen Förderungen bis und über € 5.000 zu unterscheiden. Förderungen bis € 5.000 wurden in Form einer Einmalzahlung ausbezahlt. Die Auszahlung setzte in der Regel die vorherige Prüfung der Verwendungsnachweise voraus.</p> <p>Bei Förderungen über € 5.000 wurden grundsätzlich Ratenzahlungen im Rahmen des Fördervertrags vereinbart. Während der Projektlaufzeit erfolgte die Auszahlung von maximal 90 % der Fördermittel - die restlichen 10 % gelangten erst nach Prüfung der Verwendungsnachweise zur Auszahlung. Jahresförderungen wurden vorwiegend in Quartalsraten angewiesen.</p>
Mehr-Augen- Prinzip	<p>Nach Freigabe der Entscheidungsgrundlage durch die Fachbereichsleitung erfolgte deren Unterfertigung sowie des allfälligen Fördervertrags durch die Abteilungsvorständin. Diese Dokumente sowie die Förderzusage wurden in weiterer Folge an das zuständige politische Büro zur Unterzeichnung übermittelt. Nach Retournierung waren Entscheidungsgrundlage, Förderzusage und Fördervertrag im jeweiligen Förderakt zu protokollieren.</p>
Protokollierung der Ab- rechnungen	<p>Nach Eingang des Verwendungsnachweises waren Begleitschreiben, (tabellarische) Belegaufstellung sowie die unterfertigte Kosten- und Einnahmenaufstellung in LWF hochzuladen. Originalbelege mussten nicht eingescannt werden.</p>
Kritik - Verwendungs- nachweise nicht dokumentiert	<p>Der LRH stellte kritisch fest, dass gemäß Handbuch Verwendungsnachweise (Belege) im LWF-Förderakt nicht zu erfassen waren. Dadurch waren keine Belege in LWF dokumentiert. Der LRH konnte folglich nicht prüfen, ob die FördernehmerInnen tatsächlich alle erforderlichen Originalbelege vorgelegt und damit den Verwendungsnachweis ordnungsgemäß erbracht hatten.</p>

⁴⁹ Fachbereichsleitung und Abteilungsvorstand/-vorständin.

⁵⁰ Darunter waren die Fördervereinbarungen gemäß der Förderrichtlinie der Abteilung Gesellschaft und Arbeit zu verstehen. Im internen Handbuch wurde der Begriff „Förderverträge“ verwendet.

Der LRH wies zudem darauf hin, dass durch diese fehlenden Dokumentationen auch keine landesinternen Nachkontrollen (ex post Kontrollen) - z.B. von Seiten der Innenrevision, aber auch abteilungsintern durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit - erfolgen konnten.

Prüfung
Verwendungsnachweise

Bei Projekt-/Jahresförderungen, die aus mehreren Bereichen der Abteilung Gesellschaft und Arbeit gefördert wurden, hatte der/die FördernehmerIn eine Abrechnung über die Gesamtkosten vorzulegen. Dieser Verwendungsnachweis sollte nacheinander von dem/der zuständigen SachbearbeiterIn geprüft werden.

Kritik -
keine abteilungsübergreifende
Abstimmung

Der LRH bewertete die Berücksichtigung von mehreren abteilungsinternen Förderungen für dasselbe Projekt im Rahmen der Förderabrechnung positiv. In diesem Zusammenhang stellte der LRH jedoch kritisch fest, dass im Handbuch Abstimmungen mit anderen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung (z.B. Abteilung Soziales) nicht verankert wurden. Eine abteilungsübergreifende Abstimmung würde zur Erhöhung der Transparenz beitragen und das Risiko von Doppelförderungen reduzieren.

Prüf-
unterlagen und
Anforderungen

Anhand der tatsächlich entstanden Gesamtkosten sah das Handbuch folgende Unterlagen zur Prüfung der Verwendungsnachweise vor:

- Unterfertigte Kosten- und Einnahmenaufstellung (für Gesamtjahr bzw. Gesamtprojekt).
- Die Belegaufstellung über die Fördersumme (Sach- und Personalkosten) sollte mindestens folgende Angaben enthalten: LWF-Zahl, laufende Belegnummer, Belegdatum, Betrag netto, Betrag brutto, Zahlungsdatum, Zahlungsbetrag, förderbarer Betrag des Belegs (Aliquotierung), Zahlungsempfänger und Inhalt.
- Bei einer Jahresförderung sollten je nach Höhe der Gesamtkosten alle Belege geprüft werden oder ein gewisser Anteil an Belegen, die stichprobenartig gezogen werden; die Stichprobenziehung sollte dokumentiert werden und das Auswahlverfahren nachvollziehbar sein.
- Bei Sachkosten: Original-Rechnungen mit Zahlungsbestätigung.
- Bei Personalkosten: Lohnkonten und Darstellung der je MitarbeiterIn geleisteten Stunden für das geförderte Projekt/Gesamtjahr. Falls MitarbeiterInnen auch für andere Tätigkeiten der FördernehmerInnen eingesetzt wurden, sollte zusätzlich die Aufteilung der Arbeitszeit dieser MitarbeiterInnen auf die anderen Tätigkeiten angegeben werden (z.B. Stundenlisten).
- Inhaltlicher Bericht digital.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH bewertete das Vorliegen eines abteilungsinternen Handbuchs in der Abteilung Gesellschaft und Arbeit zur Förderabwicklung grundsätzlich positiv. Der LRH empfahl jedoch,

- das Handbuch dahingehend anzupassen, dass die Dokumentation von Verwendungsnachweisen darin festgelegt wird;
- auch Förderungen anderer Förderstellen im Bereich Gewaltschutz und -prävention bei der Förderabwicklung zu berücksichtigen.

Damit kann die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel überprüft, die Transparenz erhöht und das Risiko von Doppelförderungen reduziert werden.

Stellungnahme der Regierung *Im Rahmen der Einführung der neuen Förderabwicklung LWF 3.0. wird das Handbuch der Abteilung Gesellschaft und Arbeit aktualisiert werden. Dabei wird*

- *die verbesserte Dokumentationsmöglichkeit (digitale Übermittlung von Belegen) sowie*
- *die Berücksichtigung von Förderungen anderer Förderstellen unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben*

entsprechend aufgenommen werden.

7.3. Rahmenbedingungen zur Förderabwicklung in der Abteilung Soziales

Hinweis In den folgenden Kapiteln ging der LRH auf die einzelnen Rahmenbedingungen zur Förderabwicklung in der Abteilung Soziales ein. Er wies darauf hin, dass ausgewählte Empfehlungen in diesem Bericht auch auf die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem Verein Mannsbilder anzuwenden waren, da beide Abteilungen dieselben Förderrichtlinien und Kriterien verwendeten. Die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe war in diesen Empfehlungen explizit angemerkt.

7.3.1. Förderrichtlinie der Abteilung Soziales

Regierungsbeschlüsse Die Tiroler Landesregierung beschloss am 10.7.2018 die „Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln“. Diese wurde mit Regierungsbeschluss vom 31.1.2023 verlängert und lediglich um Bestimmungen betreffend des Tiroler Fördertransparenzgesetzes⁵¹ ergänzt. Die Abteilung Soziales verwendete für die Förderung von Gewaltschutz und -prävention für Frauen diese Allgemeine Förderrichtlinie des Landes Tirol.

⁵¹ Bestimmungen des § 3 des Tiroler Fördertransparenzgesetzes, LGBl. Nr. 149/2012 idgF.

Förderwürdigkeit	<p>Förderwürdig war ein Vorhaben, wenn es überwiegend im öffentlichen Interesse lag. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn die Wirkung eines geförderten Vorhabens dazu beitrug, die geistige, kulturelle, soziale oder wirtschaftliche Lage der in Tirol lebenden Bevölkerung oder deren Lebensraum zu erhalten oder zu verbessern.</p>
Anträge	<p>Eine Förderung durfte nur aufgrund eines Antrags gewährt werden. Der Antrag hatte jedenfalls folgende Angaben bzw. Nachweise zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beschreibung des zur Förderung beantragten Vorhabens,• Nachweis über die zur Verwirklichung des Vorhabens allenfalls notwendigen behördlichen Bewilligungen, <p>bei Förderungen über € 5.000 zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Finanzierungsplan für die Verwirklichung des Vorhabens mit Gesamtkosten, Eigenleistungen, eingesetzten Eigenmitteln, zugesagten oder beantragten Subventionen dritter Stellen und der beantragten Förderung, <p>bei juristischen Personen zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Nachweis über den rechtlichen Bestand einer juristischen Person sowie Nachweis der Vertretungsbefugnis des einreichenden Organes, soweit nicht amtsbekannt,• Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr und aktuellster geprüfter Jahresabschluss.
Schriftliche Förderzusage	<p>Über die Art und das Ausmaß der genehmigten Förderung erhielt die förderwerbende Person eine schriftliche Förderzusage, in der Förderbedingungen, Auflagen oder Befristungen enthalten sein können. Für private Vereine galt jedenfalls die Förderbedingung, dass sie der Einsicht und Prüfung der Einhaltung des Förderzweckes zustimmen mussten.</p>
Verwendungsnachweise	<p>Die Fördermittel waren widmungsgemäß zu verwenden, was von der förderwerbenden Person nachzuweisen war. Als Nachweise galten dabei insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">• bei Förderungen bis € 5.000: Vorlage von Originalrechnungen (oder rechtlich gleichwertiger elektronischer Rechnungen) samt Zahlungsbestätigungen,• bei Förderungen über € 5.000: Vorlage Einnahmen-Ausgabenrechnung mit Vermögensrechnung; Vorlage geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr der Fördergenehmigung; in besonders begründeten Ausnahmefällen konnte aus Zweckmäßigkeitsgründen von diesen Vorlagen abgesehen werden, wobei die Gründe dafür schriftlich festzuhalten waren.

Kritik - zu allgemein gefasste Richtlinie Der LRH stellte kritisch fest, dass die Abteilung Soziales über keine spezifische Förderrichtlinie für Förderungen im Zusammenhang mit Gewaltschutz und Gewaltprävention verfügte. Der LRH erachtete die „Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln“, auf Grundlage welcher die Abteilung Soziales diese Förderungen gewährte, als zu allgemein und aufgrund des fehlenden Detailgrads als nicht zweckmäßig, da diese die Spezifika des Fördergegenstands nicht erfassten.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl, dass die Tiroler Landesregierung eine entsprechende Richtlinie zur Gewährung von Förderungen für Gewaltschutz und -prävention für die Abteilung Soziales sowie für die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe beschließt, die

- eine Beschreibung der Motive, Förderziele und der angestrebten Wirkungen,
- eine Definition der Fördervoraussetzungen, -bedingungen und Anspruchsberechtigten sowie zu förderwürdigen Kosten, zum Förderausmaß und zur Berechnung der Förderhöhe sowie
- Bestimmungen zur Förderabwicklung (etwa zu Form und Inhalt von Anträgen, Förderzusagen und Abrechnungen)

beinhaltet.

Stellungnahme der Regierung *Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes wird mitgeteilt, dass die Aufgaben der Abteilungen Gesellschaft und Arbeit, Soziales sowie Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe in der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geregelt sind. Demnach obliegt der Abteilung Soziales u.a. die Förderung sozialer Einrichtungen der Existenzsicherung und Armutsprävention und der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe u.a. die Förderungen sozialer Einrichtungen in den Bereichen Behindertenhilfe und psychosozialer Versorgung. Beide Abteilungen beziehen sich in der Abwicklung auf die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln. Die Abteilung Gesellschaft und Arbeit ist zuständig für Förderung der Anliegen der Jugend, Familien, Frauen, Senioren und Migranten, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Organisationseinheit fallen (Ausschlussklausel). Die Nutzung der allgemeinen Richtlinie in der Abt. Soziales und der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat sich bewährt.*

Zur Kritik fehlender Bestimmungen zur Förderabwicklung in der allgemeinen Richtlinie kann geprüft werden, inwieweit die allgemeine Richtlinie zu ergänzen wäre.

Replik Wie im Prüfbericht dargestellt, war die „Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln“ nicht detailliert genug, um Förderungen im Zusammenhang mit Gewaltschutz und Gewaltprävention zweckmäßig und zielorientiert zu gewähren.

Der LRH hielt daher an seiner Empfehlung fest, eine entsprechende Richtlinie für Förderungen von Gewaltschutz und Gewaltprävention zu beschließen, um die Mittel des Landes Tirol zielgerichtet, wirkungsvoll und effizient auf klar definierte Ziele und Zielgruppen auszurichten.

7.3.2. Abteilungsinterne Kriterien

Die Abteilung Soziales verfügte über abteilungsinterne Kriterien für die Förderung der Gewaltprävention. Demnach förderte das Land Tirol Gewaltpräventionsmaßnahmen, wenn folgende Kriterien erfüllt waren:

Kompatibilität mit den Präventionsformen	Das Projekt musste einer oder mehreren Formen der Gewaltprävention (Primär-, Sekundär-, und Tertiärprävention) zuordenbar sein, wobei in der Förderpraxis grundsätzlich zwischen Gewaltprävention und Gewaltschutz unterschieden wurde (vgl. Kapitel 4.1).
Tätigkeitsfelder	Das Projekt sollte Tätigkeiten in mindestens einem der folgenden Bereiche aufweisen: <ul style="list-style-type: none">• Austausch, Kooperation, Netzwerkarbeit,• Sensibilisierung, Schulung, Fortbildung,• Öffentlichkeitsarbeit,• Grundlagenarbeit.
Kritik - unvollständige Tätigkeitsliste	Der LRH stellte kritisch fest, dass unter den Tätigkeiten nicht die Beratungs- und Betreuungsleistungen aufgelistet waren, obwohl diese von der Abteilung Soziales gefördert wurden.
Zielgruppen	Grundsätzlich sollten alle von gewaltbedrohten/-betroffenen Personen berücksichtigt werden (z.B. Frauen, Männer, Kinder, Jugendliche). Darüber hinaus konnten auch besonders vulnerable Gruppen gefördert werden (z. B. Minderjährige, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Personen mit Migrationsgeschichte).
Schriftlicher Antrag	Die Förderanträge sollten eine Projektbeschreibung mit Bezug auf die Präventionsformen und einen detaillierten Finanzierungsplan beinhalten. Die Genehmigung der eingereichten Projekte erfolgte nach Maßgabe der inhaltlichen Prüfung und der finanziellen Ressourcen.
Zweckmäßige Mittelverwendung	Die Verwendung der Fördermittel sollte nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und ausschließlich für den beantragten Zweck erfolgen.
Verwendungsnachweis	Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel war in Form einer Einnahmen-Ausgabenrechnung bzw. bei Investitionsförderungen anhand von Originalbelegen zu erbringen. Weiters war ein Tätigkeits- bzw. Abschlussbericht zu übermitteln.

Kritik - zu allgemein gefasste Kriterien

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Kriterien für die Förderung der Gewaltprävention zu allgemein und aufgrund des fehlenden Detailgrads nicht zweckmäßig waren.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl, ein Handbuch zur Abwicklung von Förderungen der Abteilung Soziales sowie der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe nach dem Muster des bereits bestehenden Handbuchs der Abteilung Gesellschaft und Arbeit zu erstellen, um einen einheitlichen Förderstandard sicherzustellen.

Stellungnahme der Regierung

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird dahingehend Rechnung getragen, dass die Abteilungen Soziales und Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe ein entsprechendes und praktikables Handbuch zur Abwicklung von Förderungen erstellen. Als Grundlage wird das bereits bestehende Handbuch der Abteilung Gesellschaft und Arbeit herangezogen. Ein diesbezüglicher Austausch hat bereits stattgefunden.

7.3.3. Mehrjährige Fördervereinbarungen

Mehrjährige Fördervereinbarungen

Um den TrägerInnen der Sozialeinrichtungen bessere Planungssicherheit zu gewährleisten, beschloss die Tiroler Landesregierung in ihren Sitzungen am 20.7.2020 und 7.3.2023 den Abschluss von Fördervereinbarungen mit TrägerInnen sozialer Einrichtungen in der Mindestsicherung, die Beratungs- und Betreuungsangebote sowie teilweise Leistungen im Wohnbereich anboten. Für den Abschluss sowie die Abwicklung der Fördervereinbarungen bevollmächtigte die Tiroler Landesregierung die Abteilung Soziales. Die Fördervereinbarungen wurden grundsätzlich mit einer Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen. Die Laufzeiten der in der gegenständlichen Prüfung umfassten Fördervereinbarungen beliefen sich von 1.1.2020 bis 31.12.2022 sowie 1.1.2023 bis 31.12.2025.

Inhalte der Fördervereinbarungen

Als wesentliche Inhalte der Fördervereinbarung wurden festgelegt:

- Ziel der Vereinbarung war die Sicherstellung eines fachgerechten, bedarfsorientierten und wirksamen Beratungs- und Betreuungsangebotes für Menschen, die sich in einer Notlage befanden (inkl. Zurverfügungstellung gesicherter Wohnmöglichkeiten).
- Die jeweiligen Tätigkeiten (Fördergegenstand) wurden dem Fördervertrag in einer gesonderten Anlage beigeschlossen.
- Der jährliche Förderbeitrag wurde für die einzelnen FördernehmerInnen gesondert festgehalten und wertgesichert vereinbart. Die Wertsicherung erfolgte gemäß des jeweils geltenden Verbraucherpreisindex (VPI) und Änderungen des Kollektivvertrags der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ) bis 2022 im Verhältnis von 15 % VPI 2015 und 85 % SWÖ und ab 2023 im Verhältnis 20 % VPI 2020 zu 80 % SWÖ.

- Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgte in vier Tranchen in den Monaten Jänner, März, Juni und September. Dadurch sollte die Liquidität der FördernehmerInnen gesichert werden.
- Der/die FördernehmerIn verpflichtete sich im Rahmen der Vereinbarung zur ordnungsgemäßen Beratung und Betreuung durch fachlich qualifiziertes Personal, zur entsprechenden klientenbezogenen Dokumentation und Abgabe von Berichten und Vorlage von Unterlagen zur Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung. Dabei war der/die FördernehmerIn zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung verpflichtet.
- Im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen wurden im Vertrag Zurückhaltungs- und Rückforderungsmöglichkeiten vorgesehen.
- Die subsidiäre Anwendbarkeit der Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln war vertraglich zu verankern.

Förderhöhe Das Ausmaß der Förderung war vom Land Tirol nach Prüfung der im Förderantrag vorgelegten Kostenvoranschläge sowie nach Maßgabe der im Landesvoranschlag dafür vorgesehenen Mittel festzusetzen.

Verpflichtungen
FördernehmerIn Gemäß der Fördervereinbarung war der/die FördernehmerIn u.a. verpflichtet,

- Beratungen und Betreuungen grundsätzlich durch eigenes Personal zu erbringen, wobei Neuanstellungen nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) zu erfolgen hatten. Die angestellten Personen, die die Beratungs- und Betreuungsangebote (bzw. Wohnangebote) erbrachten, mussten die dafür erforderliche, einschlägige fachliche Qualifikation erbringen. Darüber hatte sich der/die FördernehmerIn von der persönlichen Eignung der MitarbeiterInnen zu überzeugen, insbesondere durften keine einschlägigen rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilungen aufscheinen.
- eine klientenbezogene Dokumentation nach den Vorgaben im Beratungs- und Betreuungsangebot (bzw. Wohnangebote) zu führen.
- dem Fördergeber einen Jahresbericht (Tätigkeitsbericht) über den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres, welcher alle relevanten Tätigkeiten inklusive statistisches Datenmaterial aufzuweisen hatte, bis zum 31.5. eines jeden Jahres vorzulegen. Dieser hatte jedenfalls eine Aufschlüsselung im Sinne des Beratungs- und Betreuungsangebotes (bzw. Wohnangebote), samt Beratungs- und Betreuungsergebnissen zu beinhalten.
- dem Fördergeber bis zum 31.5. eines jeden Jahres den Jahresabschluss sowie einen Verwendungsnachweis mittels den vom Land Tirol zur Verfügung gestellten standardisierten Formularen, wobei die Aufwendungen für die geförderten Tätigkeitsbereiche gesondert darzustellen waren, vorzulegen.
- eine jahresdurchgängige Leistungsdokumentation zu führen.

- dem Fördergeber alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, die die Durchführung des geförderten Vorhabens maßgeblich verzögern oder verhindern, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen erfordern würden.
- für sämtliche geförderte Vorhaben einen von der sonstigen Gebarung des Fördernehmers gesonderte Verrechnung zu führen, sofern die Förderung nicht den gesamten Betrieb des Fördernehmers/der Fördernehmerin betraf.
- die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden, und dabei die Sorgfalt eines/einer ordentlichen Kaufmannes/-frau und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.

Kritik - geringe Anforderungen

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Fördervereinbarungen kaum Anforderungen im Zusammenhang mit Qualitätsstandards in der entsprechenden Einrichtung forderten. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Erarbeitung neuer Qualitätsstandards im Rahmen der FSchVE (vgl. Kapitel 2.3.1).

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4

Der LRH empfahl, die Fördervereinbarungen künftig um die im Rahmen der 15a-Vereinbarung neu entwickelten Qualitätsstandards zu ergänzen. Die Einhaltung dieser Förderverpflichtungen sollte von der Abteilung Soziales überprüft und entsprechend dokumentiert werden.

Stellungnahme der Regierung

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird dahingehend Rechnung getragen, dass die Abteilung Soziales die wesentlichen Eckpunkte der Qualitätsstandards künftig in die Fördervereinbarungen aufnimmt. Voraussetzung dafür ist, dass die finale Version der Qualitätsstandards im Rahmen der 15a-Vereinbarung auf Bundesebene vorliegt. Die Prüfung der Einhaltung der Förderverpflichtungen hinausgehend über den bisherigen Prüfraum, sowie die entsprechende Dokumentation wird um die Empfehlung des Landesrechnungshofes erweitert.

7.4. Übersicht über die Förderungen

Die relevanten Förderstellen gewährten in den Jahren 2022 bis 2024 Förderungen von insgesamt 7,2 Mio. €. Diese teilten sich wie folgt auf die drei fördergebenden Abteilungen auf:

Tab. 6: Übersicht der Förderstellen und Fördersummen für die Jahre 2022 bis 2024 (Quelle: Abt. Gesellschaft und Arbeit, Inklusion- und Kinder- und Jugendhilfe und Soziales; Beträge in €; Darstellung: LRH)

Förderstelle	2022	2023	2024	Gesamt
Abteilung Soziales	1.777.037	1.935.154	2.031.829	5.744.020
Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe	-	127.904	236.434	364.338
Abteilung Gesellschaft und Arbeit	481.950	306.091	320.805	1.108.846
Gesamt	2.258.987	2.369.149	2.589.068	7.217.204

- Fördervolumina** Die Abteilung Soziales zahlte zwischen 2022 und 2024 insgesamt 5,7 Mio. € für Unterstützungsleistungen für von gewaltbetroffenen/-bedrohten Frauen sowie für Projekte der Gewaltprävention aus. Das jährliche Fördervolumen belief sich zwischen rd. 1,8 Mio. € und 2,0 Mio. €.
- Die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe gewährte Fördermittel im Zusammenhang mit Maßnahmen der Gewaltprävention für Frauen in den Jahren 2023 bis 2024 iHv insgesamt rd. 0,4 Mio. €.
- Der Fachbereich Diversität der Abteilung Gesellschaft und Arbeit förderte Maßnahmen und Projekte zum Thema Gewalt und Gewaltprävention für Frauen im selben Zeitraum von insgesamt rd. 1,1 Mio. €. Die Förderstelle gewährte von 2022 bis 2024 jährlich Fördermittel im Ausmaß von rd. 0,3 Mio. € bis rd. 0,5 Mio. €, wobei das erhöhte Fördervolumen im Jahr 2022 primär auf das Gleichstellungspaket 2020 - 2023 zurückzuführen war (vgl. Kapitel 7.4.2).
- Hinweis - Gewaltschutz/-prävention für Frauen im sozialen Nahraum** Die oben erwähnten Abteilungen förderten weitere Maßnahmen/Projekte zum Thema Gewalt bzw. Gewaltprävention. Die in der Tabelle ausgewiesenen Fördersummen stellten jedoch nur jene Förderungen der Abteilungen dar, die im Zusammenhang mit Gewaltschutz und -prävention für Frauen im sozialen Nahraum standen.
- Förderungen nach Maßnahmen/Projekten** Die Förderungen betrafen unterschiedliche Maßnahmen/Projekte für von gewaltbetroffenen/-bedrohten Frauen und ließen sich im Wesentlichen auf die Bereiche Gewaltschutz und -prävention zuordnen. Die folgende Tabelle zeigt die Fördersummen, die das Land Tirol in den Jahren 2022 bis 2024 für Gewaltschutz und Gewaltprävention für Frauen auszahlte:

Tab. 7: Übersicht der Verteilung der Fördermittel nach Maßnahmen (Quelle: Abt. Gesellschaft und Arbeit, Inklusion- und Kinder- und Jugendhilfe, Soziales; Beträge in €; Darstellung: LRH)

Maßnahmen	2022	2023	2024	Gesamt
Gewaltschutz	1.279.321	1.559.876	1.708.023	4.547.219
Frauenhäuser	1.104.942	1.375.648	1.311.770	3.792.359
Übergangswohnungen	162.446	166.860	212.283	541.589
Übergangswohnungen - 15a	-	-	143.164	143.164
Wohnstartmittel	11.933	17.368	40.806	70.108
Gewaltprävention	979.666	809.273	881.046	2.669.984
Frauen-Beratungsstellen	404.097	441.434	467.714	1.313.245
Projekte/Maßnahmen der Gewaltprävention	161.092	196.447	413.332	770.870
Gleichstellungspaket - Gewaltprävention	414.476	171.393	-	585.869
Gesamt	2.258.987	2.369.149	2.589.068	7.217.204

Förderungen
Gewaltschutz

Das Land Tirol förderte Maßnahmen des Gewaltschutzes für Frauen in den Jahren 2022 bis 2024 mit jährlich bis zu 1,7 Mio. €. Mit diesen Mitteln wurden Frauenhäuser und Übergangswohnungen gefördert sowie Wohnstartmittel ausbezahlt, wobei der Großteil der bereitgestellten Fördermittel auf die Frauenhäuser entfiel (2022 - 2024: 3,8 Mio. €).

Förderungen
Gewaltprävention

Für Maßnahmen/Projekte für Gewaltprävention stellte das Land Tirol über die relevanten Förderstellen insgesamt rd. 2,7 Mio. € zur Verfügung. Die geförderten Leistungen ließen sich grundsätzlich in Beratungen, gewaltpräventive Projekte/Maßnahmen sowie spezifische Projekte im Rahmen des Gleichstellungspakets 2020 - 2023 des Landes Tirol unterteilen.

In den folgenden Kapiteln wurde auf die einzelnen Fördermaßnahmen/-projekte eingegangen.

7.4.1. Förderungen von Gewaltschutz für Frauen

In Tirol boten insgesamt sieben unterschiedliche TrägerInnen von sozialen Einrichtungen Unterstützungsleistungen des Gewaltschutzes für Frauen an:

- Tiroler Frauenhaus für misshandelte Frauen und Kinder (kurz: Tiroler Frauenhaus),
- Initiative Frauen helfen Frauen (kurz: Frauen helfen Frauen),
- Lilawohnt,
- Frauenzentrum Osttirol - Beratung für Mädchen und Frauen (kurz: Frauenzentrum Osttirol),
- EVITA, Frauen- und Mädchenberatungsstelle/Frauennotwohnung Unterland (kurz: EVITA),
- Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel,
- BASIS Frauenservice und Familienberatung Außerfern (kurz: BASIS).

Abgeschlossene
Förderver-
einbarungen

Die Abteilung Soziales schloss mit folgenden TrägerInnen mehrjährige Fördervereinbarungen ab:

- Tiroler Frauenhaus,
- Frauen helfen Frauen,
- Lilawohnt,
- Frauenzentrum Osttirol,
- EVITA.

Hinweis - keine Fördervereinbarungen Zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung bestanden keine Fördervereinbarungen mit den Einrichtungen „Mädchen- und Beratungszentrum Bezirk Kitzbühel“ sowie „BASIS“. Die Abteilung Soziales förderte die vom „Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel“ betriebenen Übergangswohnungen erst seit 2024. Die Übergangswohnung der Einrichtung BASIS wurde ausschließlich vom Bund gemäß der 15a-Vereinbarung finanziert.

Leistungsumfang Vor dem Hintergrund dieser Fördervereinbarungen umfasste das Leistungsspektrum der FördernehmerInnen Beratungs- und Betreuungsangebote sowie ein entsprechendes Wohnangebot. Die Art und der Umfang der vereinbarten Leistungen variierten dabei je nach Einrichtung.

Förderbeitrag Die Festlegung des (jährlichen) Förderbeitrags des Landes Tirol war gemäß den Fördervereinbarungen nach Prüfung der in den Anträgen vorgelegten Kostenvorschläge zum gesamten Leistungsumfang des/der FörderempfängerIn festzulegen. Der ausgewiesene Förderbeitrag deckte somit mehrere Leistungen, die von den Einrichtungen angeboten wurden, ab.

Kritik - keine transparente Aufteilung der Fördermittel Der LRH stellte jedoch kritisch fest, dass in den Fördervereinbarungen die Aufteilung des Förderbeitrags auf die einzelnen geförderten Leistungen nicht ausgewiesen war.

Im Zuge der Prüfung der Förderakten durch den LRH zeigte sich allerdings, dass die Abteilung Soziales intern über eine Berechnungsliste verfügte, in der die jährliche Aufteilung des Förderbeitrags pro Einrichtung auf die einzelnen geförderten Leistungen nachvollziehbar dargestellt wurde.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl, dass die Abteilung Soziales die Verteilung des jährlichen Förderbeitrags auf die einzelnen geförderten Leistungen in den Fördervereinbarungen transparent darstellt. Damit wäre eine eindeutige Zuordnung und Zweckwidmung der Fördermittel ersichtlich und die Transparenz sowie Nachvollziehbarkeit gegenüber Dritten würde sich erhöhen.

Stellungnahme der Regierung *Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird dahingehend umgesetzt, dass die Abteilungen Soziales und Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe künftig die Verteilung des Förderbeitrages auf die einzelnen geförderten Leistungen in den Fördervereinbarungen vornimmt.*

Die folgende Tabelle stellt die wesentlichen Inhalte der einzelnen Fördervereinbarungen zusammengefasst dar:

Tab. 8: Wesentliche Inhalte der Fördervereinbarungen 2020 - 2022 und 2023 - 2025
(Quelle: Abt. Soziales; Darstellung: LRH)

Einrichtung	Leistungsangebot ⁵²	Jährlicher Förderbeitrag in € gemäß Fördervereinbarung	
		2020 - 2022	2023 - 2025
Tiroler Frauenhaus	<ul style="list-style-type: none"> • Führung des Tiroler Frauenhauses • Führung der Beratungsstelle • Betreutes Wohnen • Führung des Frauenhauses Oberland 	906.941	1.011.450
Frauen helfen Frauen	<ul style="list-style-type: none"> • Führung des Frauenhauses • Führung der Beratungsstelle • Betreutes Wohnen 	224.087	254.109
lilawohnt	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialpädagogische Wohngemeinschaft⁵³ • Beratungsstelle • Betreutes Wohnen • Frauenhaus im Unterland⁵⁴ 	503.841	828.249
Frauzentrum Osttirol	<ul style="list-style-type: none"> • Führung der Beratungsstelle • Betreutes Wohnen 	70.200	79.404
EVITA	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb von Beratungsstellen • Betreutes Wohnen 	87.505	98.149

Hinweis - lilawohnt

Die Fördervereinbarung 2020 - 2022 mit der Einrichtung „lilawohnt“ umfasste noch keine Leistungen im Zusammenhang mit Gewaltschutz für Frauen. Mit dem Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 7.3.2023 wurde die Implementierung eines weiteren Frauenhauses im Tiroler Unterland durch die Einrichtung „lilawohnt“ genehmigt. Dafür wurden zusätzliche Mittel iHv jährlich € 270.000 zur Verfügung gestellt. In der Fördervereinbarung 2023 - 2025 war der Finanzierungsbeitrag für das Frauenhaus Unterland im jährlichen Förderbeitrag von € 828.249 enthalten.

⁵² Unter dem Begriff „betreutes Wohnen“ war grundsätzlich der Betrieb der Übergangswohnungen und dem damit verbundenen Betreuungsangebot zu verstehen.

⁵³ Die Wohngemeinschaft bot Frauen und ihren Kindern einen geschützten Raum zur Abwendung akuter oder drohender Wohnungslosigkeit, zur Stabilisierung ihrer Lebenssituation sowie zur Entwicklung positiver Zukunftsperspektiven. Das Unterstützungsangebot orientierte sich dabei an den individuellen Bedürfnissen der Frauen und ihrer Kinder.

⁵⁴ Hinweis: Das Leistungsangebot „Frauenhaus im Unterland“ war erst in der Fördervereinbarung 2023-2025 erfasst.

Auszahlungen Gemäß der übermittelten Förderstatistiken der Abteilung Soziales erfolgten in den Jahren 2022 bis 2024 folgende Auszahlungen an die Einrichtungen:

Tab. 9: Übersicht über die gewährten Fördermittel nach Leistung und Einrichtung in den Jahren 2022 bis 2024
(Quelle: Abt. Soziales; Beträge in €; Darstellung: LRH)

Einrichtung	Jahr	Frauenhaus	Übergangswohnung	Übergangswohnung - 15a	Wohnstartmittel	Gesamt
Tiroler Frauenhaus	2022	877.555	61.843	-	5.922	945.320
	2023	677.759	58.690	-	8.243	744.693
	2024	740.734	63.550	14.990	22.090	841.363
Frauen helfen Frauen	2022	227.387	7.899	-	-	235.286
	2023	306.259	8.531	-	-	314.790
	2024	278.680	9.237	38.246	-	326.163
lilawohnt	2022	-	-	-	6.012	6.012
	2023	391.629	-	-	9.125	400.754
	2024	292.356	-	71.228	18.717	382.301
Frauenzentrum Osttirol	2022	-	72.704	-	-	72.704
	2023	-	78.039	-	-	78.039
	2024	-	84.947	-	-	84.947
EVITA	2022	-	20.000	-	-	20.000
	2023	-	21.600	-	-	21.600
	2024	-	23.388	-	-	23.388
Mädchen- u. Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel	2024	-	31.160	-	-	31.160
BASIS	2024	-	-	18.700	-	18.700
Gesamt		3.792.359	541.589	143.164	70.108	4.547.219

Frauenhäuser und Übergangswohnungen

Jährlich steigende Förderbeiträge Die jährlich steigenden Förderungen für Frauenhäuser und Übergangswohnungen waren grundsätzlich auf die Bestimmungen der Fördervereinbarungen zurückzuführen, nach welchen die Förderbeiträge jährlich wertgesichert wurden. Die Wertesicherung erfolgte in den Jahren 2021 bis 2024 auf Basis folgender Sätze:

Tab. 10: Übersicht der Wertsicherungssätze
(Quelle: Abt. Soziales; Darstellung: LRH)

Jahr	Valorisierung
2021	1,89 %
2022	3,05 %
2023	8,00 %
2024	8,28 %

Unterschiedliche Förderhöhen Die im Zusammenhang mit Gewaltschutz ausbezahlten Fördermittel seitens der Abteilung Soziales betrafen im Wesentlichen Förderungen von Frauenhäusern. Die Förderhöhen unterschieden sich zwischen den einzelnen TrägerInnen der Schutzunterkünfte. Dabei lag die Bandbreite bei Frauenhäusern jährlich zwischen € 279.000 und € 878.000 und bei Übergangswohnungen jährlich zwischen € 8.000 und € 85.000.

Dies war einerseits auf die Unterschiede des von den Einrichtungen zur Verfügung gestellten Leistungsspektrums zurückzuführen. Andererseits gab es noch weitere Gründe, die im Folgenden erläutert werden:

Tiroler Frauenhaus Die Reduktion der Förderung des Tiroler Frauenhauses betreffend die Jahre 2023 und 2024 resultierte daraus, dass in diesem Zeitraum keine Förderung für das Frauenhaus Oberland ausbezahlt wurde, da die Einrichtung noch nicht in Betrieb genommen wurde (vgl. Kapitel 7.5).

Frauen helfen Frauen Neben den jährlichen Anpassungen erhielt die Einrichtung „Frauen helfen Frauen“ im Jahr 2023 zusätzliche Fördermittel iHv rd. € 50.000 zur Umsetzung von Renovierungsarbeiten im Frauenhaus. Des Weiteren stellte der LRH fest, dass die Förderbeiträge für die von „Frauen helfen Frauen“ betriebenen Übergangswohnungen im Vergleich zu den anderen TrägerInnen niedriger waren. Die Abteilung Soziales teilte mit, dass dies auf das Konzept des betreuten Wohnens der Einrichtung zurückzuführen war, das einen geringeren zeitlichen Aufwand für die in den Übergangswohnungen untergebrachten Frauen im Vergleich zu den anderen AnbieterInnen vorsah.

lilawohnt Die im Jahr 2023 höheren Förderungen resultierten aus investiven Maßnahmen⁵⁵ iHv rd. € 122.000, die im Rahmen der Regierungssitzung vom 21.11.2023 beschlossen wurden.

Übergangswohnungen - 15a-Vereinbarung

Bundesmitten Wie im Kapitel 2.3.1 erläutert, erfolgte die Finanzierung zusätzlicher Übergangswohnungen auch über Bundesmitten („15a-Übergangswohnungen“). Dafür wurden im Jahr 2024 insgesamt rd. € 143.000 an vier unterschiedliche Einrichtungen ausbezahlt.

⁵⁵ Investitionen insbesondere in Sicherheitsinfrastruktur, Wohnraumausstattung und Büromaterialien.

Wohnstartmittel

Die Abteilung Soziales zahlte jährlich zwischen € 6.000 und € 22.000 an Wohnstartmittel für Übergangswohnungen in Innsbruck aus, wobei dessen Finanzierung von Seiten des Landes Tirol und Stadt Innsbruck im Verhältnis von 70:30 erfolgte.

Kritik -
keine schriftliche
Vereinbarung

Der LRH stellte kritisch fest, dass keine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Stadt Innsbruck vorlag, welche die Finanzierungsanteile der beiden Gebietskörperschaften verankerte.

Die Abteilung Soziales teilte mit, dass diese Finanzierungsanteile bereits vor über 35 Jahren festgelegt wurden. Dieser Verteilungsschlüssel wurde auf politischer Ebene vereinbart, der entsprechende Schriftverkehr lag der Abteilung Soziales allerdings nicht vor.

Kritik -
keine Richtlinie

Der LRH stellte zudem kritisch fest, dass es keine von der Tiroler Landesregierung beschlossene Richtlinie für diese Auszahlungen gab. Die Kriterien für die Gewährung von Wohnstartmitteln wurden lediglich abteilungsintern definiert.

Empfehlung
gem. Art. 69
Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl im Zusammenhang mit der Gewährung von Wohnstartmitteln, dass

- eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Stadt Innsbruck über die Höhe der jeweiligen Finanzierungsanteile abgeschlossen wird und
- die Tiroler Landesregierung eine entsprechende Förderrichtlinie konzipiert und beschließt,

um Transparenz und Rechtssicherheit herzustellen.

Stellungnahme
der Regierung

Mit Blick auf den möglichst sparsamen Einsatz von Budgetmitteln des Landes wird an der bestehenden faktischen Aufteilung festgehalten, da zum gegenständlichen Zeitpunkt der Abschluss einer neuen für das Land Tirol günstigeren Vereinbarung als äußerst unwahrscheinlich angesehen werden kann. Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird dahingehend Rechnung getragen, dass im Rahmen der nächsten Sozialpaktumsverhandlungen künftig versucht wird, mit den Gemeinden eine diesbezügliche Einigung zu erzielen.

7.4.2. Förderungen von Gewaltprävention

Förderungen von Frauen-Beratungseinrichtungen

Das Land Tirol gewährte Fördermittel für Frauen-Beratungseinrichtungen in den Jahren 2022 bis 2024 von insgesamt 1,3 Mio. €. Die Auszahlungen dieser Fördermittel erfolgten über die Abteilung Gesellschaft und Arbeit sowie die Abteilung Soziales, die sich wie folgt auf die Einrichtungen verteilten:

Tab. 11: Übersicht über die gewährten Fördermittel nach Frauen-Beratungseinrichtung und Förderstelle in den Jahren 2022 bis 2024 (Quelle: Abt. Gesellschaft und Arbeit sowie Abt. Soziales; Beträge in €; Darstellung: LRH)

Einrichtung	Förderstelle	2022	2023	2024	Gesamt
BASIS	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	23.000	26.000	27.400	76.400
EVITA	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	26.500	27.300	29.500	83.300
	Abteilung Soziales	71.371	76.549	82.887	230.807
Frauen aus allen Ländern, Bildungs- und Beratungseinrichtung	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	48.474	64.284	69.656	182.414
	Abteilung Soziales	16.998	18.017	19.279	54.293
Frauen gegen Vergewaltigung ⁵⁶	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	46.976	48.569	51.200	146.745
	Abteilung Soziales	41.212	43.685	46.743	131.639
Frauen* im Brennpunkt	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	81.412	89.779	91.799	262.991
Frauenzentrum Osttirol	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	24.000	26.000	28.000	78.000
Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	17.000	21.250	21.250	59.500
Tiroler Frauenhaus	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	7.155	-	-	7.155
Gesamt		404.097	441.434	467.714	1.313.245

Entwicklung der Fördersummen Die jährlichen Steigerungen der ausbezahlten Förderungen waren im Wesentlichen auf die indexbedingte Erhöhung der Personalkosten sowie die Valorisierung der Förderbeiträge zurückzuführen.

Hinweis – breites Beratungsspektrum Die in der Tabelle ausgewiesenen Fördermittel standen im Zusammenhang mit einem umfassenden Beratungsangebot, das die einzelnen Frauen-Beratungseinrichtungen zur Verfügung stellten. Die Einrichtungen boten rechtliche und psychosoziale Beratungen zu unterschiedlichen Themen an, u.a. zu Arbeit und Beruf, Bildung, Gewalt, Beziehungen, finanzielle Angelegenheiten, Lebenskrisen, Wohnungslosigkeit und Gesundheitsfragen.

Beratung zu spezifischen Gewaltformen Innerhalb der Einrichtung „Frauen aus allen Ländern, Bildungs- und Beratungseinrichtung“ (kurz: Frauen aus allen Ländern) war eine Fachstelle für Zwangsheirat eingerichtet. Diese Fachstelle sowie die Einrichtung „Frauen gegen Vergewaltigung“ boten insbesondere Beratungsleistungen für von gewaltbetroffenen Frauen an.

⁵⁶ Frauen gegen Vergewaltigung - Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt – Tirol.

Zuordnung von Gewaltbezug nicht möglich

Bei den anderen Beratungseinrichtungen war eine konkrete Aufteilung der Fördermittel bzw. eine eindeutige Zuordnung der Beratungsleistungen zum Themenfeld Gewalt nicht möglich. Die Abteilungen Gesellschaft und Arbeit sowie Soziales teilten dem LRH mit, dass für Beratungseinrichtungen keine zweckgebundene Förderverwendung im Bereich Gewalt bzw. Gewaltprävention vorgesehen war.

Eine eindeutige Auswertung bzw. Zuordnung war auch anhand der Tätigkeitsberichte der Beratungseinrichtungen nicht möglich. Zwar wiesen diese grundsätzlich die Anzahl der durchgeführten Beratungen aus, unterschieden jedoch überwiegend nur zwischen rechtlichen, psychosozialen und finanziellen Beratungen. Teilweise gab es explizite Ausweisungen, jedoch zeigten diese, dass der Anteil gewaltpräventiver Leistungen meist gering war.

Förderungen von Maßnahmen/Projekten der Gewaltprävention

Das Land Tirol förderte Maßnahmen und Projekte, die explizit im Zusammenhang mit Prävention von Gewalt gegen Frauen standen, mit bis zu € 413.000 jährlich. Die Förderungen verteilten sich auf folgende Einrichtungen:

Tab. 12: Übersicht über die gewährten Fördermittel für Maßnahmen/Projekte der Gewaltprävention nach Einrichtung und Förderstelle in den Jahren 2022 bis 2024 (Quelle: Abt. Gesellschaft und Arbeit, Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe, Soziales; Beträge in €; Darstellung: LRH)

Einrichtung	Förderstelle	2022	2023	2024	Gesamt
Frauen aus allen Ländern	Abteilung Soziales	-	17.347	18.561	35.908
Frauen gegen Vergewaltigung	Abteilung Soziales	18.000	19.888	21.280	59.167
Frauzentrum Osttirol	Abteilung Soziales	-	2.400	2.568	4.968
lilawohnt	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	1.100	-	-	1.100
	Abteilung Soziales	-	-	75.000	75.000
Soroptimist International Club Bezirk Kitzbühel	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	-	908	-	908
Soroptimist International Österreich	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	2.000	2.000	2.000	6.000
Tiroler Frauenhaus	Abteilung Soziales	21.592	26.000	57.489	105.081
Mannsbilder	Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe	-	127.904	236.434	364.338
	Abteilung Soziales	118.400	-	-	118.400
Gesamt		161.092	196.447	413.332	770.870

Der LRH stellte im Folgenden die geförderten Maßnahmen/Projekte zusammengefasst dar:

Frauen aus allen Ländern	Im Rahmen des Projekts „Beratungsangebote zu spezifischen Gewaltformen“ wurde seit 1.5.2023 ein zielgruppenadäquates Angebot zu Prävention und Sensibilisierung zu spezifischen Formen von Gewalt gegen Frauen vom Verein Frauen aus allen Ländern umgesetzt. Die Zielgruppe betraf Frauen mit Migrations- bzw. Fluchterfahrung, die häufig Opfer von verschiedenen Gewaltformen waren. Gemäß dem Empowerment-Ansatz ⁵⁷ und einem partizipativen, niederschweligen Zugang sollten diese Frauen ermutigt und sensibilisiert werden, verschiedene Formen der Gewalt zu erkennen, zu benennen und sich dagegen zur Wehr zu setzen.
Frauen gegen Vergewaltigung	Der Verein Frauen gegen Vergewaltigung setzte in den Jahren 2022 bis 2024 verschiedene Gewaltpräventionsmaßnahmen um, die von der Abteilung Soziales gefördert wurden. Die Maßnahmen betrafen die Abhaltung von Workshops, Kursen und Fortbildungen in den Bereichen Information, Beratung, Sensibilisierung, Aufklärung und Bewusstseinsarbeit, Selbstbehauptung und Selbstverteidigung.
Frauzentrum Osttirol	Neben den in der Fördervereinbarung umfassten Leistungen erhielt die Einrichtung Frauzentrum Osttirol weitere Förderungen seitens der Abteilung Soziales: <ul style="list-style-type: none"> • im Jahr 2023 Fördermittel iHv € 2.400 zur Umsetzung von zwei Workshops („Girlspower“ und „Power of me - weil ich es (mir) wert bin!“), in welchen Frauen und Mädchen erlernten, wie sie sich verbal, mental und körperlich in Situationen wie Zorn, Mobbing oder Belästigung im Alltag behaupten können. • im Jahr 2024 für den „One-billion-rising-day“⁵⁸ Fördermittel iHv € 2.568, um einen Tanzprotest in Lienz zu veranstalten.
lilawohnt	Das ursprünglich über das Gleichstellungspaket 2020 - 2023 finanzierte „Housing-First“ Projekt (siehe unten) wurde im Jahr 2024 weitergeführt und von der Abteilung Soziales gefördert.

⁵⁷ Mit Empowerment bezeichnete man Strategien und Maßnahmen, die den Grad an Autonomie und Selbstbestimmung im Leben von Menschen erhöhen sollen und es ihnen ermöglichen, ihre Interessen (wieder) eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten („Hilfe zur Selbsthilfe“).

⁵⁸ „One-billion-rising-day“ (auf Deutsch: „Eine Milliarde erhebt sich“) bezog sich auf die UN-Statistik, der zufolge eine von drei Frauen weltweit Opfer von Gewalt war. Es handelte sich dabei um eine weltweite Bewegung für ein Ende der Gewalt gegen Mädchen und Frauen. Am 14.2. fanden jährlich u.a. Veranstaltungen und Tanzproteste statt, die auf Gewalt gegen Frauen und Mädchen aufmerksam machten.

Soroptimist International	<p>Das Projekt „Orange the World“ war eine jährliche Kampagne von UN Women im Rahmen der „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“⁵⁹. Im Zuge dieser Kampagne wurden weltweit Gebäude orange beleuchtet, um ein sichtbares Zeichen gegen Gewalt an Frauen zu setzen. Die Aktion wurde auch in Tirol durch den Verein „Soroptimist International Österreich“ umgesetzt und jährlich mit € 2.000 von der Abteilung Gesellschaft und Arbeit gefördert.</p> <p>Zur Kampagne „16 Tage gegen Gewalt“ organisierte der Verein „Soroptimist International Club Bezirk Kitzbühel“ eine Podiumsveranstaltung in St. Johann i.T., bei welcher ein Vortrag zur Gewaltprävention gehalten und ein Video zur Vorführung „Häuslicher Gewalt“ gezeigt wurde (20.9.2023 - 30.11.2023; Förderung € 908).</p>
Tiroler Frauenhaus	<p>Das Tiroler Frauenhaus setzte in den Jahren 2022 bis 2024 verschiedene Gewaltpräventionsmaßnahmen um, die von der Abteilung Soziales gefördert wurden. Die Maßnahmen betrafen die Abhaltung von Veranstaltungen, Workshops, Seminaren, Schulungen, Kursen und Fortbildungen sowie Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit⁶⁰.</p> <p>Der Anstieg der Förderungen im Jahr 2024 resultierte daraus, dass das in den Jahren 2022 und 2023 aus Mitteln des Gleichstellungspaketes 2020 - 2023 geförderte Projekt „StoP“ (siehe unten) ab dem Jahr 2024 aus dem regulären Budget der Abteilung Soziales gefördert wurde.</p>
Mannsbilder	<p>Bis zum Jahr 2022 förderte die Abteilung Soziales Beratungsleistungen⁶¹ des Vereins Mannsbilder, ab 2023 die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe.</p> <p>Die Steigerung der Förderungen vom Jahr 2023 auf 2024 war auf investive Maßnahmen (Umbau und Errichtung weiterer Beratungsräume in der Beratungsstelle Innsbruck) iHv € 30.000 sowie auf das in den Jahren 2022 und 2023 erweiterte Beratungsangebot im Bezirk Kitzbühel (siehe unten) zurückzuführen.</p>

⁵⁹ Die 16 Tage gegen Gewalt an Frauen umfassten die Zeit zwischen dem 25.11 - dem internationalen Gedenktag für alle Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt wurden - und dem 10.12 - dem internationalen Tag der Menschenrechte. Dieser Aktionszeitraum wurde weltweit genutzt, um das Ausmaß und die verschiedenen Ausprägungen von Gewalt gegen Frauen zu thematisieren und Bewusstsein dafür zu schaffen.

⁶⁰ Z.B. im Rahmen der internationalen „16 Tage gegen Gewalt“ vom 25.11. bis zum 10.12. eines jeden Jahres.

⁶¹ Hinweis: Der Verein Mannsbilder bot professionelle Beratungsleistungen für Männer und Burschen in verschiedenen Lebensbereichen an und setzte dabei Schwerpunkte auf Gewalt, Vatersein, Beziehungen und sexuelle Identität. Die von der Männerberatung durchgeführten Beratungen betrafen daher nicht ausschließlich das Thema Gewalt. Gemäß dem Tätigkeitsbericht des Vereins für das Jahr 2024 thematisierten mehr als ein Drittel der Erstgespräche Gewalt.

Förderungen im Rahmen des Gleichstellungspakets 2020 - 2023

Regierungs- beschluss	Gemäß dem Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 9.9.2020 zum „Gleichstellungspaket 2020 - 2023 - Gleichstellung von Frauen und Männern in Tirol“ wurden für das Handlungsfeld „Gewaltprävention“ Budgetmittel iHv rd. 1,7 Mio. € bereitgestellt.
Ziele des Hand- lungsfeldes Gewaltprävention	<p>Wesentliche Ziele des Handlungsfeldes Gewaltprävention waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gewaltfrei leben in Tirol; • Abbau geschlechtsspezifischer Gewalt im öffentlichen und privaten Bereich; • Unterstützung für von Gewalt Betroffene. <p>Damit sollte auch die Istanbul-Konvention umgesetzt werden.</p>
Schwerpunkte	<p>Gemäß dem Handlungsfeld Gewaltprävention wurden folgende Schwerpunkte und Maßnahmen gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bedarfsorientierter (regionaler) Ausbau von Opferschutz- und Beratungseinrichtungen, inklusive Absicherung des laufenden Betriebs von Beratungseinrichtungen; • Maßnahmen für spezifische Themen und Opfergruppen (z.B. Antigewalttrainings, Maßnahmen für Frauen mit Behinderung, ältere Frauen, pflegebedürftige Personen, Sexarbeiterinnen, Gewaltprävention in der Offenen Jugendarbeit etc.); • Information und Sensibilisierung (Infokampagne „Gewaltfrei leben in Tirol“; Runde Tische mit ExpertInnen; Erstellung von Informationsmaterial etc.); • Opferschutz in Krankenhäusern.
Beauftragung	Die Tiroler Landesregierung beauftragte insbesondere die Abteilungen Gesellschaft und Arbeit sowie Soziales zur Abwicklung der Förderungen dieser Maßnahmen im Handlungsfeld Gewaltprävention.
Umsetzung	Folgende Einrichtungen erhielten Fördermittel aus dem Gleichstellungspaket 2020 - 2023 zum Handlungsfeld Gewaltprävention:

Tab. 13: Übersicht über die gewährten Fördermittel im Rahmen des Gleichstellungspakets 2020 - 2023 nach Einrichtung und Förderstelle in den Jahren 2022 bis 2023 (Quelle: Abt. Gesellschaft und Arbeit sowie Soziales; Beträge in €; Darstellung: LRH)

Einrichtung	Förderstelle	2022	2023	Gesamt
BASIS	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	23.130	-	23.130
Caritas der Diözese Innsbruck	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	27.363	-	27.363
Frauen gegen Vergewaltigung	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	10.012	-	10.012
Frauen helfen Frauen	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	8.124	-	8.124
	Abteilung Soziales	32.695	32.695	65.390
Lilawohnt	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	30.391	-	30.391
	Abteilung Soziales	115.000	75.000	190.000
Lungomare Genossenschaft Sozialunternehmen KDS	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	11.550	-	11.550
Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	2.487	-	2.487
Pro Senectute - Verein für das Alter in Österreich	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	6.083	-	6.083
Psychosozialer Pflegedienst Tirol	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	15.781	-	15.781
Stadtgemeinde Schwaz	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	31.514	-	31.514
Tiroler Frauenhaus	Abteilung Soziales	62.449	63.698	126.146
Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	14.927	-	14.927
Mannsbilder	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	22.973	-	22.973
Gesamt		414.476	171.393	585.869

Hinweis Der LRH wies darauf hin, dass die oben angeführte Tabelle nicht alle Förderungen des Handlungsfeldes Gewaltprävention beinhaltet, sondern nur jene die gemäß Prüfthema auf die Gewaltprävention für Frauen im sozialen Nahraum abzielten.⁶²

Gesamtförderungen Die relevanten Förderungen beliefen sich insgesamt auf rd. € 586.000. Die Zusage und Auszahlung der meisten Förderungen erfolgten im Jahr 2022. Im Weiteren stellte der LRH die geförderten Maßnahmen/Projekte der einzelnen FörderempfängerInnen zusammengefasst dar:

⁶² Z.B. waren Förderungen der Gewaltprävention im Bereich „Kinder und Jugendliche“, in Einrichtungen der Behindertenhilfe und im Gastronomiebereich (insbesondere Nachtlokale) nicht prüfungsrelevant.

BASIS	<p>Die Einrichtung BASIS setzte zwischen 1.9.2022 und 31.12.2023 ein Gewaltpräventionsprojekt um, das mit € 23.130 gefördert wurde. Ziel war es, das Thema Gewalt niedrigschwellig und mehrschichtig zu bearbeiten, um schwer erreichbare Zielgruppen wie Betroffene, ihr Umfeld, Fachkräfte im Bildungs- und Sozialbereich sowie SchülerInnen zu sensibilisieren und zu unterstützen. Dazu wurden Thementage in Einrichtungen, Impulsveranstaltungen in Gemeinden, Fortbildungen für Lehrkräfte, Vorträge für regionale Dienste und medizinisches Personal sowie Antiaggressionstrainings angeboten. Es fanden Veranstaltungen in mehreren Gemeinden und Workshops in Schulen statt. Zudem gab es Kooperationen u.a. mit dem Verein Mannsbilder und der Polizei.</p>
Caritas der Diözese Innsbruck	<p>Die Einrichtung „Caritas der Diözese Innsbruck“ setzte im Zeitraum 1.9.2022 bis 31.12.2023 verschiedene Maßnahmen zur Prävention von Gewalt gegen ältere Frauen um. Mit den Fördermitteln erarbeitete sie eine Broschüre zur Informationsvermittlung und Sensibilisierung der Frauen, bot eine telefonische Beratung an, organisierte eine Selbsthilfegruppe für ältere Frauen mit Gewalterfahrungen sowie eine Informationsveranstaltung zur Sensibilisierung von Gesundheitspersonal.</p>
Frauen gegen Vergewaltigung	<p>Das Projekt „Substanzen und (sexualisierte) Gewalt“ von „Frauen gegen Vergewaltigung“ (von September 2022 bis Dezember 2023; Förderung: € 10.012) zielte darauf ab, betroffenen Frauen zu vermitteln, dass sie trotz Substanzkonsum keine Verantwortung für erlebte Übergriffe tragen und ein Recht auf Unterstützung haben. Zudem sollte präventiv über den Zusammenhang von Substanzen und sexualisierter Gewalt im privaten Raum informiert werden, um eine breite Öffentlichkeit zu sensibilisieren. Dazu wurde ein Animationsfilm erstellt, der während der Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ österreichweit als Kinovorspann gezeigt wurde, um Betroffene zu stärken und auf Hilfsangebote aufmerksam zu machen.</p>
Frauen helfen Frauen	<p>Die Einrichtung „Frauen helfen Frauen“ erhielt im Rahmen des Gleichstellungspakets 2020 - 2023 Fördermittel von der Abteilung Gesellschaft und Arbeit sowie von der Abteilung Soziales.</p> <p>Um eine möglichst breite Personengruppe zu erreichen und diese über die unterschiedlichsten Formen von Gewalt aufzuklären sowie einen Beitrag zur Aufklärung und Bewusstseinsweiterung in Hinblick auf Gewaltprävention zu leisten, förderte die Abteilung Gesellschaft und Arbeit einen Spot zum Thema Gewalt iHv € 8.124. Der Spot dauerte zehn Sekunden und lief ganztätig alle 14 Minuten auf allen Bildschirmen der öffentlichen Verkehrsmittel der IVB im Raum Innsbruck-Stadt für insgesamt acht Wochen zwischen 12.9.2022 und 31.12.2023.</p> <p>Mit Fördermitteln der Abteilung Soziales von jährlich € 32.695 erweiterte der Verein „Frauen helfen Frauen“ ihre Beratungsleistungen - mit dem Schwerpunkt auf Rechts- und psychosoziale Beratung - im Tiroler Oberland und Unterland für die Jahre 2022 und 2023.</p>

lilawohnt	<p>Das Projekt „Wenn du es selbst erlebt hast“ von der Projektträgerin „lilawohnt“ erhielt Fördermittel von der Abteilung Gesellschaft und Arbeit iHv € 30.391 und wurde im Zeitraum 15.12.22 bis 31.5.2024 umgesetzt. Das Projekt zielte darauf ab, ein Peer Konzept für von gewaltbetroffenen Frauen zu entwickeln und durchzuführen, um ihnen Sicherheit, Stärkung, Chancen und Austausch zu ermöglichen.</p> <p>Weiters erhielt „lilawohnt“ für das Projekt „Housing First“ Fördermittel von der Abteilung Soziales iHv insgesamt € 190.000. Im Rahmen des Projekts sollte volljährigen, alleinstehenden Frauen, die von Wohnungslosigkeit bedroht/betroffen waren oder in prekären Wohnverhältnissen lebten, eigener Wohnraum bereitgestellt werden - ohne entsprechende Auflagen oder Voraussetzungen (z.B. Therapie, Betreuung). Die Frauen konnten frei entscheiden, welche Unterstützungsangebote des Vereins sie nutzen wollten. Der Projektansatz folgte dem Grundgedanken, dass stabile Wohnverhältnisse die Basis für die Bewältigung weiterer Herausforderungen darstellen.</p>
Lungomare Genossenschaft Sozialunternehmen KDS	<p>Das Projekt „Etwas läuft falsch - Drei Kampagnen gegen Gewalt an Frauen in Tirol“ der Lungomare Genossenschaft Sozialunternehmen KDS (von September 2022 bis Dezember 2023; Förderung: € 11.550) zielte darauf ab, die strukturelle Dimension geschlechtsspezifischer Gewalt, sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum, sichtbar zu machen und eine öffentliche Debatte anzustoßen. Gemeinsam mit drei Künstlerinnen und drei Tiroler Organisationen aus dem Opferschutz- und Präventionsbereich wurden drei Plakatkampagnen entwickelt, die von Oktober bis November 2022 im öffentlichen Raum Tirols gezeigt wurden, um die Gewalt an Frauen als gesellschaftliches Thema zu verdeutlichen. Begleitend dazu fanden „Haltestellengespräche“ zur Vertiefung des Diskurses statt, und die Kampagne wurde öffentlich im Rahmen einer Pressekonferenz präsentiert.</p>
Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel	<p>Das „Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel“ organisierte einen Workshop für Mädchen und junge Frauen im Alter von 13 bis 18 Jahren zur Selbstbehauptung und -verteidigung. Die Workshops fanden im Zeitraum 30.3.2023 bis 31.12.2023 statt, in denen Mädchen und junge Frauen über Gefahrenquellen, Ursachen sowie Verhaltensweisen potenzieller Täter informiert wurden. Zudem wurden Abwehrmöglichkeiten und Hilfsangebote vorgestellt, um das Entstehen bzw. die Intensität psychischer oder physischer Schädigungen zu begrenzen.</p>
Pro Senectute - Verein für das Alter in Österreich	<p>Das Projekt „Gewalt im Alter - informieren, enttabuisieren, helfen“ vom Verein Pro Senectute (von Februar 2023 bis November 2023; Förderung: € 6.083) zielte darauf ab, Gewalt gegen ältere Menschen sichtbar zu machen, zu enttabuisieren und Betroffene sowie ihr Umfeld zur Inanspruchnahme von Hilfe zu ermutigen. Kernmaßnahme war die Erstellung einer Informationsbroschüre „Gewalt und Alter“, die mit einer Auflage von 3.500 Stück über Caritas Tirol, das Gewaltschutzzentrum Tirol und den Direktversand verbreitet wurde. Ergänzend wurde rund um den internationalen Tag gegen Gewalt an Älteren ein Online-Banner „Gewalt geht uns alle an“ in der Tiroler Tageszeitung geschaltet. So wurde die Öffentlichkeit sensibilisiert und der Zugang zu wohnortnaher Beratung und Unterstützung erleichtert.</p>

Psychosozialer Pflegedienst Tirol	<p>Das vom Verein Psychosozialer Pflegedienst Tirol durchgeführte Projekt „Trainingsprogramm zur Beendigung von Gewalt im Sinne der OTA“ (von September 2022 bis August 2023; Förderung: € 15.781) richtete sich an männliche Teilnehmer mit mittlerer Gefährdungsprognose, die bereits verpflichtende Gewaltpräventionsberatung nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot absolviert hatten. In einem Gruppenprogramm sollte eine langfristige Verhaltensänderung erreicht und der Weg in ein gewaltfreies Leben unterstützt werden. Inhalte umfassten u. a. die Auseinandersetzung mit instrumenteller und situativer Gewalt, Rollenbildern, Verantwortungsübernahme, Reflexionsfähigkeit, Achtsamkeit und Kommunikationskompetenz; zusätzlich wurden Materialien zur selbstständigen Nacharbeitung bereitgestellt.</p>
Stadtgemeinde Schwaz	<p>Das Projekt „Frauen-Gewaltprävention Schwaz“ der Stadtgemeinde Schwaz (von September 2022 bis Dezember 2023; Förderung: € 31.514) verfolgte das Ziel, in der Bevölkerung das Bewusstsein zu schärfen, dass Gewalt gegen Mädchen und Frauen eine Verletzung der Menschenrechte darstellt, und quer durch alle gesellschaftlichen Gruppen Sensibilisierung und Mut zur Inanspruchnahme von Hilfe zu fördern. Mit vielfältigen Maßnahmen (z.B. Sprechblasenplakate in allen Schaufenstern, Bus- und Kurzfilmaktionen, Podiumsdiskussionen, Ausstellungen und Lesungen, Selbstverteidigungskurse) wurde Aufmerksamkeit geschaffen und Prävention gestärkt. Im Rahmen von „Orange the World“ wurden öffentliche Gebäude orange beleuchtet und städtische Mitarbeitende erhielten Präventionsschulungen.</p>
Tiroler Frauenhaus	<p>Das Projekt „StoP“ des Tiroler Frauenhauses war ein Nachbarschaftsprojekt mit dem Ziel, Partnergewalt und häusliche Gewalt zu verhindern. Es war des Weiteren ein Gewaltpräventionsprojekt mit der Zielsetzung, in einzelnen Stadtteilen und Gemeinden gute Nachbarschaften und ein gewaltfreies Miteinander zu entwickeln und dabei mitzuwirken. Mit diesem Projekt sollten Haltungen dahingehend geändert werden, sodass sich Betroffene von Gewalt nicht mehr aus Angst und Scham verstecken müssen. NachbarInnen sollten gestärkt und ermutigt werden, achtsamer miteinander umzugehen, besser hinzuschauen und zu wissen, was sie bei Verdacht auf Gewalt tun und etwas Positives bewirken können.</p>
Gemeinde- verband BKH St. Johann in Tirol	<p>Das Projekt „Maßnahmen zur Gewaltprävention am Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol“ (von Dezember 2022 bis Oktober 2023; Förderung: € 14.927) zielte darauf ab, sexualisierte und strukturelle Gewalt im Krankenhauskontext zu enttabuisieren, Betroffene besser zu erkennen und PatientInnensicherheit zu erhöhen. Dafür wurden Prozesse zum Gewaltschutz im ambulanten und stationären Bereich implementiert, inklusive standardisierter Gewaltschutz-Fragen sowie SOPs⁶³ zur fotografischen Dokumentation und zum Umgang bei häuslicher oder sexualisierter Gewalt.</p>

⁶³ SOPs stand für Standard Operating Procedures (auf Deutsch: Standardarbeitsanweisungen). Es handelte sich dabei um schriftlich festgehaltene, verbindliche Ablaufbeschreibungen, die genau vorgeben, wie bestimmte Arbeitsschritte durchgeführt werden mussten.

Das Projekt umfasste zudem Bewusstseinsbildung mittels Plakate und Social-Media-Video, Schulungen durch die Opferschutzgruppe sowie eine datenschutzkonforme Umstellung der Fotodokumentation. Zudem wurde die interne und externe Netzwerkarbeit gestärkt.

Mansnbilder Zur Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk Kitzbühel (von 1.9.2022 bis 31.12.2023) erhielt der Verein Mansnbilder Fördermittel iHv rd. € 23.000 von der Abteilung Gesellschaft und Arbeit.

7.5. Förderabwicklung

7.5.1. LWF - Anwendung zur Förderabwicklung

LWF Die im Bericht erläuterten Förderstellen verwendeten LWF zur Verarbeitung ihrer Förderanträge. LWF (Landesweite Förderungen) war eine landesweite Anwendung zur Abwicklung von Förderungen, die unterschiedliche Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung verwendeten. Der Prozess der Förderabwicklung war durch einen Workflow festgelegt, der eine einheitliche Abwicklung sicherstellte und eine Übersicht über den jeweiligen Status der einzelnen Förderakten sowie die in ihnen abgewickelten Förderungen⁶⁴ ermöglichte. Aufgrund der digitalen Aktenführung konnten alle relevanten Dokumente und Daten vollständig digital und zentral in der LWF-Anwendung erfasst werden.

Möglichkeiten des LWF LWF verfügte über weitere Anwendungsfunktionen, die eine effiziente und vollständig digitale Abwicklung von Förderanträgen ermöglichte, z.B.

- Daten von Anträgen, die über spezifische Online-Antragsformulare gestellt wurden, direkt ins LWF zu übernehmen,
- Dokumente (z.B. Entscheidungsgrundlagen für Zu- und Absagen, Fördervereinbarungen, Zu- und Absagen, Schreiben zur Dokumentennachforderung etc.) zu erstellen,
- individuell konfigurierte Checklisten innerhalb der Förderabwicklung zur Unterstützung der SachbearbeiterInnen zu integrieren,
- die Kosten und die Finanzierung des Vorhabens sowie die Indikatoren und statistischen Kennzahlen zu erfassen.

Weiters war eine eigenständige, individuelle Konfiguration der einzelnen LWF-Anwendungsfunktionen gemäß den Anforderungen der Förderaktionen und Vorgaben der Förderstelle durch die AdministratorInnen der entsprechenden Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung möglich. Zudem war LWF durch zahlreiche Schnittstellen (z.B. ELAK, Zahlungsschnittstellen zu ZEVA und SAP) in der Infrastruktur des Landes Tirol integriert.

⁶⁴ Die Abwicklung von Förderungen in der LWF-Anwendung erfolgte auf zwei Ebenen - der Ebene des Förderaktes und die der Förderung. Die Ebene des Förderaktes beinhaltet die Stammdaten des Antrags, Beteiligte etc. Die Ebene der Förderung betraf grundsätzlich die eigentliche Förderung hinsichtlich Kosten und Finanzierung, Förderberechnung und Auszahlungen.

Kritik - fehlende Gesamtübersicht der Förderungen	<p>Im Zuge der Einschau in die Förderakten der geprüften Stellen stellte der LRH kritisch fest, dass die Förderstellen über das System LWF nicht nachvollziehen konnten, ob Einrichtungen auch Förderungen von anderen Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung erhielten. Eine organisationseinheitenübergreifende Gesamtübersicht lag somit nicht vor.</p> <p>Diese Information erhielten die Förderstellen lediglich dadurch, dass die FörderwerberInnen in ihren Anträgen angeben mussten, welche weiteren Förderungen sie bei anderen Förderstellen des Amtes der Tiroler Landesregierung oder bei anderen Gebietskörperschaften beantragt bzw. erhalten hatten. Eine systemseitige Überprüfung dieser Angaben war von Seiten der Förderstellen nicht möglich.</p> <p>Nach Ansicht des LRH ließen sich durch solch eine systemseitige Gesamtübersicht über alle Förderungen Transparenz und Effizienz steigern, Doppelförderungen vermeiden und der Abstimmungsaufwand verringern.</p>
Unterschiedliche Nutzung des LWF	<p>Die geprüften Stellen verwendeten die LWF-Anwendung unterschiedlich. Während die Abteilung Gesellschaft und Arbeit die in LWF verfügbaren Funktionen umfassend nutzte, kam LWF in der Abteilung Soziales und Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe⁶⁵ vorrangig als „Auszahlungstool“ zur Anwendung. Nützliche Funktionen - wie etwa die automatische Übernahme der im Antrag erfassten Daten ins LWF, eingebettete Checklisten zur Unterstützung der SachbearbeiterInnen bei der Abwicklung der Förderanträge sowie die umfassende Darstellung der Kosten und Finanzierung des Fördervorhabens - wurden in diesen Förderstellen nicht oder nur eingeschränkt genutzt.</p>
Bewertung	<p>Dadurch war aus Sicht des LRH eine vollständige digitale und effiziente Förderabwicklung nicht möglich und die Funktionen bzw. der Nutzen von LWF wurden nicht zur Gänze ausgeschöpft.</p>
LWF-Schulungen	<p>Die Abteilung Gesellschaft und Arbeit teilte dem LRH im Rahmen der Vor-Ort Einschau mit, dass neue MitarbeiterInnen zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Einschulung in die LWF-Anwendung erhalten. Der Zugriff auf das Produktivsystem erfolgte erst nach Abschluss dieser Schulung - bis dahin bestand lediglich eine Berechtigung für das Testsystem.</p> <p>Bezugnehmend auf die Abteilung Soziales stellte der LRH fest, dass keine systematischen Einschulungen in die LWF-Anwendung für neue MitarbeiterInnen vorgesehen waren. Auf Nachfrage des LRH, inwieweit das Testsystem zur Anwendung kam, teilte die Abteilung mit, dass zwar grundsätzlich eine Berechtigung für das Testsystem bestand, dieses jedoch nicht aktiv für Schulungszwecke verwendet wurde.</p>

⁶⁵ im Zusammenhang mit Förderungen des Vereins Mannsbilder.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl, dass

1. die technische Umsetzung einer organisationseinheitenübergreifenden Gesamtübersicht über alle Förderungen im Bereich Gewaltschutz und -prävention des Landes Tirol in der LWF-Anwendung evaluiert wird, um Transparenz und Effizienz zu steigern, Doppelförderungen zu vermeiden und den Abstimmungsaufwand zu verringern;
2. die Abteilung Soziales sowie die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe LWF nicht nur für die Auszahlung, sondern für die gesamte Förderabwicklung nutzt, zumal LWF durch die unterschiedlichen Anwendungsfunktionen eine effiziente und vollständig digitale Abwicklung von Förderungen ermöglicht;
3. die Abteilung Soziales für neue MitarbeiterInnen eine systematische Einschulung in die LWF-Anwendung vorsieht und das bestehende Testsystem aktiv zu Schulungszwecken genutzt wird;

*Stellungnahme
der Regierung*

Zu Punkt 1. der Empfehlung des Landesrechnungshofes ist eine Prüfung aller beteiligten Abteilungen unter Einbindung der DVT hinsichtlich der technischen sowie datenschutzrechtlichen Umsetzungsmöglichkeiten vorgesehen.

Zu Punkt 2. der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird künftig eine umfassende Verwendung der LWF-Anwendung von den Abteilungen nach Maßgabe der personellen Ressourcen angestrebt.

Zu Punkt 3. der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird dahingehend nachgekommen, dass das bestehende Testsystem in den Onboarding- und Schulungsprozessen in den Abteilungen implementiert wird.

Hinweis

In den folgenden Kapiteln ging der LRH detaillierter auf die einzelnen Phasen der Förderabwicklung ein. Er wies darauf hin, dass sich die getroffenen Feststellungen für die Abteilung Soziales auch auf die Förderungen der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem Verein Mannsbilder bezogen. Dies begründete sich damit, dass dieselben Rahmenbedingungen zur Förderabwicklung zur Anwendung kamen.

7.5.2. Antragstellung

Der Förderprozess begann mit der Antragstellung. FörderwerberInnen reichten ihren Antrag bei der zuständigen Stelle des Amtes der Tiroler Landesregierung ein. Abhängig von den jeweiligen Vorgaben konnte die Antragstellung online über ein Formular, per E-Mail oder postalisch erfolgen. Nach Einlangen des Antrags prüfte die Förderstelle dessen inhaltliche Voraussetzungen im Hinblick auf die Förderwürdigkeit der beantragten Maßnahme und forderte bei Bedarf ergänzende Unterlagen an. Die Prüfung der Förderanträge erfolgte basierend auf den in den Abteilungen vorliegenden Rahmenbedingungen zur Förderabwicklung (z.B. Handbuch, Kriterien).

Entscheidungs-
grundlage

Nach Überprüfung der vorliegenden Informationen und Unterlagen sowie der Fördervoraussetzungen der Abteilungen hatten die MitarbeiterInnen im Rahmen eines Dokuments („Entscheidungsgrundlage“) die Förderwürdigkeit der Maßnahme und die Festlegung der Förderhöhe nachvollziehbar zu begründen. Die Begründungen dienten der Fachbereichsleitung, dem Abteilungsvorstand/der Abteilungsvorständin sowie den zuständigen politischen Referentinnen als Entscheidungsgrundlage für die Zu- oder Absage der Förderung.

Im Rahmen der Förderabwicklung stellte der LRH in der Phase der Antragstellung in den geprüften Förderstellen folgende Sachverhalte kritisch fest:

Abteilung Soziales

Unterschiedliche
Antragsformen

Der LRH stellte fest, dass die Abteilung Soziales Förderanträge sowohl elektronisch über das Online-Formular als auch über das standardisierte Antragsformular entgegennahm. Die Abteilung akzeptierte auch Anträge ohne Antragsformular, sofern alle relevanten inhaltlichen und budgetären Angaben beinhaltet waren. Die Anträge mit oder ohne Antragsformular konnten entweder per Post oder per E-Mail eingebracht werden.

Kritik - manuelle
Erfassung im LWF

Der LRH stellte kritisch fest, dass unabhängig von der Art und Form der Antragstellung die Erfassung der Antragsdaten manuell ins LWF erfolgte, obwohl eine automatische Datenübernahme aus den Förderanträgen - insbesondere jener über das Online-Formular - möglich war.

Förderungen
mit Förder-
vereinbarung

In Bezug auf Förderungen im Rahmen der mehrjährigen Fördervereinbarungen stellte der LRH weiters kritisch fest, dass die entsprechenden Förderakten keine Kostenvoranschläge beinhalteten, auf Basis welcher - gemäß den Bestimmungen dieser Fördervereinbarungen - die Berechnung des Ausmaßes der Förderungen erfolgen sollte. Aufgrund der fehlenden Kostenvoranschläge war es dem LRH nicht möglich, entsprechende Überprüfungen hinsichtlich der Plausibilität der Förderungen und der Förderhöhe durchzuführen.

Die Abteilung Soziales teilte dem LRH mit, dass diese Prüfungen teils mündlich vor Ort bei den entsprechenden Einrichtungen stattfanden und keine schriftliche Dokumentation der Ergebnisse erfolgte.

Kritik -
Entscheidungs-
grundlage nicht
nachvollziehbar

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Entscheidungsgrundlagen in den Förderakten der Abteilung Soziales keine Begründungen zur Förderwürdigkeit und -höhe enthielten. Zudem erfolgte die Befüllung des dafür vorgesehen Dokuments mangelhaft (z.B. keine Erfassung der Gesamtkosten, sondern lediglich der beantragten Kosten).

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl, dass

- die Einreichung von Förderanträgen in der Abteilung Soziales sowie der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe elektronisch über das Online-Formular erfolgt, um eine automatisierte Datenübernahme der Anträge ins LWF zu gewährleisten und eine effiziente Förderabwicklung sicherzustellen;
- die Kostenvoranschläge in den Förderakten der Abteilung Soziales dokumentiert werden, um die Berechnung der in den Fördervereinbarungen festgelegten Förderhöhen nachvollziehen zu können;
- die Abteilung Soziales sowie die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe Entscheidungsgrundlagen um Begründungen der Förderwürdigkeit und -höhe ergänzt, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Förderentscheidungen sicherzustellen.

*Stellungnahme
der Regierung*

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird von beiden Abteilungen künftig Rechnung getragen und eine digitale Antragstellungsmöglichkeit in der Anwendung LWF eröffnet. Eine weitere Effizienzsteigerung sowie die Erhöhung der Nachvollziehbarkeit in der Förderabwicklung mit Hilfe der Förderanwendung LWF wird angestrebt.

7.5.3. Förderzusage und Fördervereinbarungen

Nach Prüfung aller relevanten Daten und Dokumenten erfolgte eine Zu- oder Absage des Förderantrags. Im Falle einer Zusage wurden die mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen sowie der genehmigte Förderbetrag und die Modalitäten der Auszahlung an den/die FörderempfängerIn übermittelt. Dies geschah entweder im Rahmen einer Fördervereinbarung oder direkt über die Förderzusage selbst.

Abteilung Soziales

Kritik - Absagen

Der LRH stellte kritisch fest, dass in der LWF-Anwendung der Abteilung Soziales lediglich zugesagte Förderakten ersichtlich waren. Die Abteilung Soziales teilte mit, dass abgelehnte Förderanträge im ELAK dokumentiert waren. Sie begründete diese Vorgehensweise mit dem zusätzlichen manuellen Erfassungsaufwand, der bei der vollständigen Dateneingabe ins LWF entstehen würde.

Nach Ansicht des LRH sollten zur Gewährleistung der Vollständigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit alle Förderanträge - unabhängig von der endgültigen Förderentscheidung - in der LWF-Anwendung dokumentiert sein.

Hinweis -
LWF-Nutzung

Der LRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung, dass die Abteilung Soziales Anträge elektronisch über das Online-Formular abwickeln und die LWF-Anwendung vollumfänglich nutzen sollte, um den manuellen Erfassungsaufwand zu reduzieren.

Abteilung Gesellschaft und Arbeit

Verwaltungs-
aufwand für
Förderverträge

Gemäß dem internen Handbuch der Abteilung Gesellschaft und Arbeit wurden Förderverträge für Förderungen bereits ab € 1.000 abgeschlossen. Der LRH stellte in diesem Zusammenhang fest, dass administrative Schritte (z.B. Erstellung des Fördervertrags, Genehmigung und Unterzeichnung der im Prozess vorgesehenen unterschiedlichen Personen, postalische Vorbereitung und Versendung) seitens des Landes Tirol notwendig waren, bis ein beidseitig unterschriebener Fördervertrag vorlag.

Anhand der geprüften Förderakten stellte der LRH weiters fest, dass die Abteilung Gesellschaft und Arbeit jährlich wiederkehrende Förderungen für denselben Förderzweck gewährte und dafür jährlich neue Förderverträge abschloss.

Anregung

Der LRH regte daher an,

- den Betrag, ab dem ein Fördervertrag gemäß dem internen Handbuch zu erstellen ist, zu erhöhen, sowie
- Mehrjahresverträge für wiederkehrende jährliche Förderungen abzuschließen,

um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

7.5.4. Auszahlung der Fördermittel

Die zugesagten Fördermittel wurden grundsätzlich entweder mit einer Einmalzahlung oder über Teilzahlungen ausbezahlt, wobei Unterschiede in der Vorgehensweise, u.a. hinsichtlich Auszahlungszeitpunkt und Höhen der einzelnen Auszahlungsraten vorlagen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgte gemäß der in den Fördervereinbarungen oder Förderzusagen definierten Modalitäten und Zeitpunkten.

Abteilung Soziales

Kritik -
Auszahlungs-
praxis

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Abteilung Soziales die in der mehrjährigen Fördervereinbarung festgelegten Förderbeiträge zwar in vier gleich hohen Raten auszahlte, jedoch die Gesamtbeiträge bereits vor der Prüfung der Verwendungsnachweise vollständig überwies.

Zudem wies die Abteilung die Auszahlung der Förderungen für Maßnahmen/ Projekte der Gewaltprävention bereits im Zuge des Schreibens der Förderzusage an.

Hinsichtlich der Förderungen mit vorliegenden Fördervereinbarungen teilte die Abteilung Soziales dem LRH mit, dass ein Einbehalt von Teilbeträgen zu Liquiditätsengpässen in den Sozialeinrichtungen führen könnte und ihnen zudem die nötige Planungs- und Finanzierungssicherheit fehlen würde.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl, dass die Abteilung Soziales sowie die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe vor der vollständigen Auszahlung der Fördermittel die Verwendungsnachweise prüft, um das operationelle als auch finanzielle Risiko zu minimieren.

Stellungnahme der Regierung Zur Empfehlung des LRH wird angemerkt, dass es sich bei den genannten Förderungen primär nicht um Projektförderungen handelt, sondern die Kosten des „laufenden Betriebes“ (Personal- und Sachkosten) finanziert werden. Die bisherige Förderpraxis hat ergeben, dass die Fördermittel ordnungsgemäß verwendet wurden und demzufolge die entsprechende Entlastung erteilt werden konnte. Aufgrund der Tatsache, dass die empfohlene Freigabe der Auszahlungen erst nach Prüfung von Verwendungsnachweisen zu Liquiditätsengpässen bzw. schwer überbrückbaren Liquiditätsausfällen in der Trägerlandschaft führen würde, wird die entsprechende Umsetzung dieser Empfehlung als nicht zielführend erachtet.

Replik Der LRH nahm die Ausführungen der Abteilung Soziales sowie der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe zur Kenntnis. Aus Sicht des LRH war die Liquiditätssituation zur Sicherung des laufenden Betriebs der geförderten Einrichtungen in der Abwicklung von Förderungen zu berücksichtigen. Er hielt jedoch fest, dass die Prüfung der ordnungsgemäßen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Mittelverwendung bei Förderungen von Personal- und Sachkosten unerlässlich war, um Malversationsrisiken vorzubeugen. Der LRH hielt daher an seiner Empfehlung fest.

7.5.5. Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung

Nach Ablauf des Förderzeitraums waren die FörderempfängerInnen verpflichtet, den Förderstellen entsprechende Nachweise zur ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu übermitteln. Die Förderstellen überprüften die erhaltenen Verwendungsnachweise. Nach der abgeschlossenen Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung war die Förderung abgeschlossen.

Abteilung Soziales

Mangelhafte Dokumentation Verwendungsnachweise Der LRH stellte kritisch fest, dass die Förderakten der Abteilung Soziales mangelhaft dokumentiert waren. So waren u.a. teilweise

- Originalunterlagen, die angepasst wurden, (z.B. geänderte Förderanträge, Kostenvoranschläge) nicht im Akt enthalten;
- für Förderungen mit Fördervereinbarung keine Belege für Sachkosten und keine Jahreslohnkonten für Personalkosten (inklusive Stundenlisten) enthalten;
- die Überprüfung der Jahresabschlüsse bzw. der Einnahmen-Ausgabenrechnungen nicht protokolliert;

- telefonische Abstimmungen (z.B. Mitteilung von Verzögerungen, Nachreichung von mangelhaften Nachweisen) zwischen Förderstellen und FörderempfängerInnen nicht protokolliert.

Bewertung	<p>Damit war die Überprüfung der ordnungsmäßigen Verwendung der Fördermittel für den LRH mit den in den Förderakten zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht vollumfänglich möglich.</p> <p>Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung hinsichtlich der Integration von Checklisten in die LWF-Anwendung sowie die Erarbeitung eines Handbuchs, das den SachbearbeiterInnen als Unterstützung zur einheitlichen Förderabwicklung dienen sollte. Dadurch könnte eine einheitliche und transparente Fördermittelabrechnung gewährleistet werden.</p>
Kritik - keine Aliquotierung	<p>Im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise stellte der LRH kritisch fest, dass teilweise gesamte Jahresförderungen ausbezahlt wurden, obwohl die entsprechenden Einrichtungen nicht ganzjährig in Betrieb waren:</p>
Verzögerte Eröffnung des Frauenhaus Oberland	<p>Im Zuge der Prüfung des LRH stellt sich heraus, dass sich die für das Jahr 2021 geplante Eröffnung des Frauenhauses Oberland (Tiroler Frauenhaus) verzögerte, da erst nach längerer Suche ein geeignetes Objekt gefunden wurde, welches jedoch erst umgebaut werden musste.⁶⁶ Die Eröffnung des Frauenhauses Oberland fand schließlich am 28.4.2023 statt.</p>
Analyse der Förderungen	<p>Eine Analyse der Förderzahlungen zeigte, dass die Abteilung Soziales gemäß der Fördervereinbarung für die geplante zusätzliche Außenstelle im Oberland in den Jahren 2021 und 2022 jeweils € 250.000, also in Summe € 500.000 ausbezahlte, was zwei Jahresförderungen entsprach. Der LRH stellte somit fest, dass bis zum Ende des Jahres 2024 das Frauenhaus Oberland 20 Monate in Betrieb war, aber zwei ganze Jahresförderungen (24 Monate) gewährt wurden.</p> <p>Die Abteilung Soziales teilte mit, dass die erste Dienstnehmerin (Leitung Frauenhaus Oberland) zu Einschulungszecken, Vorbereitungsarbeiten, sowie für die Organisation der Einrichtung des Hauses bereits im Februar 2023 - also vor der Eröffnung des Frauenhauses - beim Verein angestellt wurde.</p>
Eröffnung Frauenhaus Unterland	<p>Die Eröffnung des Frauenhauses im Unterland erfolgte im September 2023 durch die Einrichtung lilawohnt. Der LRH stellte jedoch kritisch fest, dass eine gesamte Jahresförderung iHv € 270.000 für das Jahr 2023 gewährt wurde.</p>

⁶⁶ Der Umbau verzögerte sich erheblich, weil die vorherigen BewohnerInnen erst in ihre neue Unterkunft übersiedeln mussten. Erst nach deren Auszug konnte mit den Umbauarbeiten ab Herbst 2022 begonnen werden.

Die Abteilung Soziales teilte mit, dass keine Aliquotierung der Fördermittel im Jahr 2023 erfolgte, da

- investive Maßnahmen iHv rd. € 64.000 getätigt wurden und
- bereits Personalkosten⁶⁷ ab März 2023 anfielen.

Bewertung -
Aliquotierung
erforderlich

Nach Ansicht des LRH war trotz der Erläuterungen der Abteilung Soziales eine aliquote Kürzung der Förderbeiträge erforderlich, da die Frauenhäuser nicht das gesamte Jahr in Betrieb waren.

Abteilung Gesellschaft und Arbeit

Fehlende
Dokumentation
Verwendungs-
nachweise

Wie der LRH bereits im Kapitel 7.2.2 kritisierte, waren gemäß dem Handbuch keine Verwendungsnachweise (Belege) im LWF-Förderakt zu erfassen. Der LRH konnte somit nicht nachvollziehen, ob die FördernehmerInnen tatsächlich alle erforderlichen Originalbelege vorgelegt und damit den Verwendungsnachweis ordnungsgemäß erbracht hatten.

Abteilung Soziales sowie Abteilung Gesellschaft und Arbeit

Tätigkeitsberichte

Der LRH stellte im Zuge seiner Prüfung fest, dass die Tätigkeitsberichte der FördernehmerInnen umfangreiche Angaben zur Leistungserbringung der Einrichtung enthielten. Diese Berichte dokumentierten u.a. Leistungsdaten aus Beratungen, wie die Anzahl der Beratungsgespräche, die Aufteilung nach Präsenz-, Telefon- und anderen Kontaktformen sowie teilweise eine thematische Gliederung der Beratungstätigkeiten. Auch für weitere Leistungsbereiche wurden Kennzahlen (z.B. Anzahl der betreuten Frauen und Kinder in den Einrichtungen, Anzahl von Vernetzungstreffen, etc.) dargestellt.

Kritik - keine
systematische
Sammlung und
Auswertung

Der LRH stellte jedoch kritisch fest, dass diese im Bericht dargestellten „Outputs“ von den Abteilungen nicht systematisch genutzt wurden. Die vorhandenen Daten wurden nicht strukturiert gesammelt und ausgewertet, sodass weder Rückschlüsse auf die erzielte Wirkung der Förderungen noch auf die Zielerreichung im Sinne des Förderzwecks (z.B. Verhinderung von Gewalt im sozialen Nahraum und Präventionsarbeit, Aufbrechen von Rollenstereotypen, etc.) gezogen werden konnten. Damit blieb ein wesentliches steuerungs- und qualitätssicherndes Instrument ungenutzt, das für die Weiterentwicklung und Beurteilung der Förderpolitik von Bedeutung wäre.

⁶⁷ Eine Mitarbeiterin nahm ab März 2023 ihre Tätigkeit in reduziertem Stundenausmaß auf, um Angebote für den sicherheitsbedingten Umbau einzuholen. Die Bereichsleiterin war ab April 2023 angestellt, die weiteren Mitarbeiterinnen jeweils ab Juni 2023.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl, dass die Förderstellen des Amtes der Tiroler Landesregierung die in den Tätigkeitsberichten der FördernehmerInnen bereitgestellten Informationen künftig systematisch erfassen und auswerten, um Wirkung, Effizienz und Zielerreichung der Fördermaßnahmen beurteilen zu können.

Stellungnahme der Regierung *Bezüglich der Empfehlung des LRH wird festgehalten, dass man im Sinne der österreichweiten einheitlichen Datenerfassung auf das adaptierte Bundesdatenerfassungssystem setzt. Mit diesem System soll ohne Aufbau einer Doppelstruktur die Einschätzung Wirkung, Effizienz und Zielerreichung der Fördermaßnahmen gewährleistet werden.*

Zudem wird geprüft, ob im Rahmen der Einführung der neuen Datenanwendung LWF 3.0 die Implementierung von Indikatoren zur Datenerfassung und Datenauswertung für diese Fragestellungen möglich und praktikabel ist.

7.6. Sozialpaktum zwischen Land Tirol und Gemeinden

Das Sozialpaktum regelte die Finanzierung der Sozialleistungen und deren Aufteilung zwischen dem Land Tirol und der Tiroler Gemeinden. Es umfasste folgende Gesetze:

- Tiroler Mindestsicherungsgesetz,
- Tiroler Grundversorgungsgesetz,
- Tiroler Teilhabegesetz,
- Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie
- Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz.

Die Kosten wurden nach dem Schlüssel (65:35) zwischen Land und Gemeinden geteilt. Im Rahmen der Endabrechnungen erfolgten die entsprechenden Finanzierungstransfers der Gemeindeanteile.

Die Einbindung der Aufwendungen (Förderungen) für die Frauenhäuser erfolgte im Jahre 2006 über das sogenannte „Sozialpaktum“, welches zwischen dem damaligen Landeshauptmannstellvertreter und dem damaligen Präsidenten des Tiroler Gemeindeverbandes und dem damaligen Vizebürgermeister der Stadt Innsbruck vereinbart wurde. Eine schriftliche Vereinbarung hierüber bestand nicht.

Kostensätze 2022 - 2024 In der folgenden Tabelle sind die Aufwendungen der Abteilung Soziales für Förderungen von Gewaltschutz und -prävention, die den Tiroler Gemeinden anteilmäßig für die Jahre 2022 bis 2024 in Rechnung gestellt wurden, dargestellt:

Tab. 14: Aufwendungen der Abteilung Soziales für Gewaltschutz und -prävention, anteilig an die Tiroler Gemeinden verrechnet, Jahre 2022 bis 2024 (Quelle: Abt. Soziales; Beträge in €; Darstellung: LRH)

Aufwendungen des Landes Tirol	2022	2023	2024	Gesamt
EVITA	71.371	76.549	82.887	230.807
Frauen helfen Frauen	227.387	256.469	278.680	762.536
Frauzentrum Osttirol	72.704	78.039	84.947	235.690
lilawohnt	-	-	292.356	292.356
Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel	-	-	31.160	31.160
Tiroler Frauenhaus	877.555	677.759	740.734	2.296.048
Gesamtaufwendungen	1.249.017	1.088.816	1.510.764	3.848.597
davon 35 % Gemeindeanteil	437.156	381.086	528.767	1.347.009

Die Tabelle zeigte, dass von den Tiroler Gemeinden in den Jahren 2022 bis 2024 insgesamt 1,3 Mio. € der angeführten Aufwendungen refundiert wurden.

Kritik -
 Aufwendungen
 teilweise nicht
 berücksichtigt

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Abteilung Soziales die Kosten des Frauenhauses von „lilawohnt“ für das Jahr 2023 iHv € 270.000 den Gemeinden nicht verrechnete, obwohl sie die gesamte Jahresförderung ohne aliquote Kürzung ausbezahlte (vgl. Kapitel 7.5.5).

Kritik -
 Unterschiede
 Berechnungs-
 grundlage

Der LRH stellte weiters kritisch fest, dass es Unterschiede in der Berechnungsgrundlage der zu refundierenden Aufwendungen gab:

- Aufwendungen für Übergangswohnungen wurden lediglich von den Einrichtungen „Frauzentrum Osttirol“ sowie „Mädchen- und Frauenberatungszentrum Kitzbühel“ berücksichtigt;
- Aufwendungen für Beratungsleistungen wurden lediglich von den Frauenhäusern und der Einrichtung EVITA berücksichtigt.

Auskunft der
 Abteilung Soziales

Bezüglich der Unterschiede in der Berücksichtigung der einzelnen Einrichtungen in der Endabrechnung teilte die Abteilung Soziales mit, dass diese teilweise auf unterschiedliche Zuordnungen zu Voranschlagskonten zurückzuführen seien. Nach Angaben der Abteilung Soziales diene die Differenzierung der Voranschlagskonten vor allem dazu, zwischen Gewaltschutz und der Bekämpfung von Obdachlosigkeit zu unterscheiden.

Nach Ansicht des LRH war die Begründung der Zuordnung der Voranschlagskonten für die unterschiedliche Berücksichtigung in der Endabrechnung jedoch nicht nachvollziehbar. Da die Abteilung Soziales LWF vorrangig als Auszahlungstool verwendete, hätten auch entsprechende Auswertungen aus LWF herangezogen werden können, um den Gemeindeanteil der Aufwendungen zu berechnen.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl im Zusammenhang mit der Berechnung des 35%-Kostenanteils der Tiroler Gemeinden im Rahmen des Sozialpaktums,

- alle zu refundierenden Aufwendungen der Frauenhäuser in die Berechnung des Gemeindeanteils einzubeziehen sowie
- die von den Gemeinden zu refundierenden Aufwendungen (z.B. Beratungsleistungen, Übergangswohnungen) einheitlich zu definieren.

Stellungnahme der Regierung

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird dahingehend Rechnung getragen, dass im Rahmen der nächsten Sozialpaktumsverhandlungen versucht wird, mit den Gemeinden Konsens zu erzielen, alle Schutzunterkünfte in der Kostenaufteilung zu berücksichtigen.

8. Zusammenfassung

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Österreich basierten auf internationalem Recht, Bundesgesetzen und einer bundesländerübergreifenden Vereinbarung. Zentrale Grundlage war die Istanbul-Konvention, die seit 2014 galt und Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung definierte. Sie verpflichtete die Vertragsstaaten zu Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung, Datensammlung sowie zur Förderung der Gleichstellung. Während der Bund den rechtlichen Rahmen insbesondere im Straf- und Zivilrecht setzte, kam den Ländern eine wesentliche Rolle bei Prävention, Bewusstseinsbildung und der Bereitstellung von Schutzunterkünften zu.

Umfassende und koordinierte Politik

Artikel 7 der Istanbul-Konvention verlangte eine umfassende und koordinierte Politik zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Dabei waren neben dem Bund auch Länder und Gemeinden, z.B. im Bildungs-, Gesundheits-, Sozial- und Jugendbereich, in die Umsetzung einzubeziehen, um eine ganzheitliche und abgestimmte Vorgehensweise sicherzustellen.

Überwachungsmechanismus

Die Umsetzung der Konvention wurde durch den internationalen Überwachungsmechanismus GREVIO kontrolliert. Die daraus resultierenden Empfehlungen an Österreich betrafen u.a. die Entwicklung langfristiger, finanziell abgesicherter Strategien gegen Gewalt an Frauen, eine verbesserte Datenerhebung, die Stärkung von Koordinierungsstellen sowie den Ausbau spezialisierter Unterstützungsangebote, was auch für die Länder von Bedeutung war.

Gewaltschutzgesetze

Auf nationaler Ebene wurde der Gewaltschutz seit 1997 durch Gewaltschutzgesetze kontinuierlich ausgebaut. Wesentliche Elemente waren Betretungs- und Annäherungsverbote, die Einrichtung von Gewaltschutzzentren, strafrechtliche Regelungen zu Stalking und fortgesetzter Gewalt, Fallkonferenzen sowie verpflichtende Gewaltpräventionsberatung für GefährderInnen.

Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung	Mit der Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung (FSchVE) wurde 2023 erstmals eine bundesweit einheitliche Regelung für Ausbau, Finanzierung und Qualitätsstandards von Schutzunterkünften geschaffen. Diese stärkte den Opferschutz durch klare Ausbauziele, zweckgebundene Bundesmittel und verbindliche Berichtspflichten und trug zur Umsetzung der Istanbul-Konvention bei.
LRH-Prüfung	Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen und strategischen Zielsetzungen führte der LRH die Prüfung „Förderungen von Gewaltschutz und -prävention für Frauen im sozialen Nahraum in Tirol“ durch.
Ausbauziel erreicht	<p>Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol das Ausbauziel der FSchVE erreichte bzw. übertraf. Bis zum 31.12.2024 wurden zusätzlich sechs Frauenplätze und neun Kinderplätze geschaffen. Zudem teilte die Abteilung Soziales mit, dass voraussichtlich auch per 31.12.2025 das Ausbauziel erreicht wird, da mit Stand Oktober 2025 weitere drei Frauenplätze geschaffen wurden.</p> <p>Der LRH wies darauf hin, dass das Land Tirol zu diesen bundesfinanzierten Schutzplätzen auch weitere landesfinanzierte Frauen- und Kinderplätze schuf.</p>
Nichtverwendung von Bundesmitteln	Der LRH stellte jedoch kritisch fest, dass das Land Tirol trotz des Ausbaus der Schutzplätze von den für den Zeitraum 1.7.2023 bis 31.12.2024 bereitgestellten Bundesmitteln iHv € 254.400 lediglich € 143.164 verbrauchte. Die Abteilung Soziales teilte mit, dass voraussichtlich auch für das Jahr 2025 nicht sämtliche Bundesmittel verwendet werden (lediglich € 161.227 von € 254.400).
Empfehlung	<p>Der LRH empfahl zur besseren Ausschöpfung der verfügbaren Bundesmittel, dass das Land Tirol evaluiert, inwieweit</p> <ul style="list-style-type: none">• eine Kofinanzierung des Ausbaus von landesfinanzierten Schutzunterkünften durch 15a-Mittel möglich ist und• die Bundesmittel für Erhaltungsmaßnahmen genutzt werden können.

Relevanz des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention

Gewalt zog sich durch alle Gesellschaftsschichten und betraf Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder sozialem Status, wobei insbesondere Frauen, Kinder und andere vulnerable Personengruppen überwiegend gefährdet waren.

Gewaltprävalenz	Gemäß den Ergebnissen der aktuellsten EU-weiten Prävalenzstudie zu geschlechtsspezifischer Gewalt aus dem Jahr 2024 erfuhr etwa jede dritte Frau sowohl in der EU (30,7 %) als auch in Österreich (35,7 %) im Laufe ihres Lebens körperliche Gewalt/Drohungen und/oder sexuelle Gewalt durch eine beliebige Täterperson. Die Studie zeigte, dass Österreich bei mehreren Indikatoren im oder über dem EU-Durchschnitt lag. Es bestand daher Bedarf an entsprechenden Maßnahmen.
-----------------	---

Nationale Koordinierungsstelle	<p>Die Nationale Koordinierungsstelle war nach Art. 10 und 11 der Istanbul-Konvention für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt sowie für die Erhebung, Analyse und Veröffentlichung entsprechender statistischer Daten zuständig.</p> <p>Die Erhebung der Daten und Informationen von den spezialisierten Hilfseinrichtungen erfolgte über die einzelnen Landesverwaltungen, die der Nationalen Koordinierungsstelle für die Auswertung und Veröffentlichung zur Verfügung gestellt wurden. Die Daten zu Schutzunterkünften bei häuslicher Gewalt für das Jahr 2024 standen zur Zeit der Gebarungsprüfung zwar auf Bundesebene nicht, jedoch auf Landesebene bereits zur Verfügung.</p>
Datenerhebung Tirol	<p>Obwohl die Daten auf Landesebene zur Verfügung standen, erfolgte weder eine Analyse noch Auswertung dieser Daten durch die Abteilung Soziales. Der LRH empfahl, zeitnahe Auswertungen auf Basis der von den Tiroler Schutzunterkünften zur Verfügung stehenden Informationen und Daten zu erstellen, um Entwicklungen des Bedarfs an Schutzunterkünften zeitnah zu erfassen sowie allfällige steuerungsrelevante Maßnahmen zu setzen.</p>
Daten zu Tiroler Schutzunterkünften bei häuslicher Gewalt	<p>Im Jahr 2024 wurden insgesamt 443 Frauen inkl. Kinder in den Tiroler Schutzunterkünften betreut - 165 Frauen zogen im Verlauf des Jahres mit insgesamt 158 Kindern ein. Die aufgenommenen Frauen wiesen unterschiedliche gesellschaftliche und persönliche Strukturen (z.B. Alter, Bildung, Einkommen, Herkunft) auf. Im Verlauf desselben Jahres zogen insgesamt 299 Frauen und Kinder aus den in Tirol verfügbaren Schutzunterkünften aus, wobei die Aufenthaltsdauer zwischen den Frauen teilweise wesentlich variierte.</p>
Auslastung der Schutzunterkünfte	<p>Die Gesamtauslastung aller in Tirol verfügbaren Schutzunterkünfte belief sich im Jahr 2024 auf durchschnittlich 90 %, wobei die verfügbaren Frauenplätze durchschnittlich mit 93 % belegt waren. Die Auslastungsquote variierte jedoch zwischen den einzelnen Schutzunterkünften. Die von ihnen bereitgestellten Tätigkeitsberichte zeigten auf, dass die Frauenhäuser über mehrere Monate im Jahr vollständig ausgelastet waren und sie über keine freien Kapazitäten verfügten. Der LRH stellte fest, dass die Abteilung Soziales über keine laufenden aktuellen Informationen hinsichtlich der Auslastung bzw. der verfügbaren Kapazitäten der einzelnen Schutzunterkünfte verfügte.</p>
Abweisungen	<p>Im Jahr 2024 wurden insgesamt 174 Frauen in Frauenhäusern abgewiesen, wovon 79 Frauen aufgrund der Nicht-Erfüllung der Aufnahmekriterien und 95 Frauen aufgrund fehlender Kapazitäten abgewiesen wurden.</p>

Gewaltschutzplan des Landes Tirol

Inhalt des Gewalt- schutzplans	<p>Der Gewaltschutzplan des Landes Tirol ging auf eine Landtagsentschließung von 2017 zurück und wurde im Jahr 2020 finalisiert. Er evaluierte landesgeförderte Gewaltschutzeinrichtungen für Frauen, Mädchen sowie Krisenangebote für Kinder und Jugendliche und stellte die relevanten rechtlichen Grundlagen dar.</p> <p>Die Ergebnisse zeigten zwar ein vielfältiges Angebot, aber auch Mängel: begrenzte Plätze in Frauenhäusern, regionale Unterversorgung (v. a. ländlicher Raum), wenig spezialisierte Angebote für besonders vulnerable Gruppen sowie knappe Ressourcen in Täterarbeit und Opferschutzgruppen in Krankenhäusern.</p> <p>Der Gewaltschutzplan empfahl einen flächendeckenden Ausbau von Prävention und Gewaltschutz, stärkere Spezialisierung, bessere Koordination im Gesundheitsbereich, mehr Täterarbeit und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit.</p>
Empfehlungen	<p>Der LRH stellte kritisch fest, dass der Gewaltschutzplan strukturelle und inhaltliche Defizite aufwies, die seine Wirksamkeit als strategisches Steuerungsinstrument einschränkten. Er sprach daher folgende Empfehlungen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• Neufassung und strategische Weiterentwicklung des Gewaltschutzplans Tirol.• Verbindliche Beschlussfassung durch die Tiroler Landesregierung.• Etablierung eines Monitorings und Berichtswesens.• Einbindung aktueller nationaler und internationaler Entwicklungen.• Regelmäßige Evaluierung.

Umsetzung der Istanbul-Konvention und des Gewaltschutzplans

Hinsichtlich der Konzeption des Gewaltschutzplans setzte das Land Tirol verschiedene Schritte, um den Gewaltschutzplan und die Vorgaben der Istanbul-Konvention umzusetzen:

Koordinierung der Maßnahmen	<p>Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol zur besseren Koordinierung im Gewaltschutz u.a. eine zentrale Gewaltpräventionsstelle einrichtete, landesinterne Vernetzungstreffen zwischen 16 Organisationseinheiten etablierte und 2024 eine interdisziplinäre ExpertInnengruppe Gewaltprävention schuf. Diese Strukturen bilden aus Sicht des LRH eine geeignete Grundlage für eine langfristige, ressortübergreifende Tiroler Gewaltschutzstrategie.</p>
Ausbau der Angebote für Gewaltschutz und -prävention	<p>Das Land Tirol setzte auch entsprechende Maßnahmen, um den Ausbau der Gewaltschutzangebote sicherzustellen. Im Zusammenhang mit Gewaltpräventionsangeboten gewährte das Land Tirol verschiedene Förderungen.</p>

Förderung spezifischer Gruppen Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Tirol nur beschränkt Förderungen für spezifische Gruppen wie MigrantInnen, Frauen mit Behinderungen, ältere Frauen etc. gewährte. Mit den Landesförderungen wurden überwiegend Angebote des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention für alle Frauen gefördert, ohne auf besonders gefährdete Gruppen abzielen.

Der LRH empfahl daher, besonders gefährdete Gruppen von gewaltbetroffenen/-bedrohten Frauen im Zuge von Projekten verstärkt zu fördern, um deren spezifische Bedürfnisse gezielter abzudecken.

Förderung der TäterInnenarbeit Seit 2021 war nach Betretungs- oder Annäherungsverboten eine verpflichtende Gewaltpräventionsberatung vorgesehen. Das Land Tirol förderte opferschutzorientierte Täterarbeit, insbesondere durch den Verein Mannsbilder und ein Projekt des Psychosozialen Pflegedienstes Tirol. Gleichzeitig bestanden weiterhin Lücken bei Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Männer, weshalb der LRH eine Weiterentwicklung bzw. Ergänzung bestehender Angebote empfahl.

Ausbau der Gewaltschutzangebote

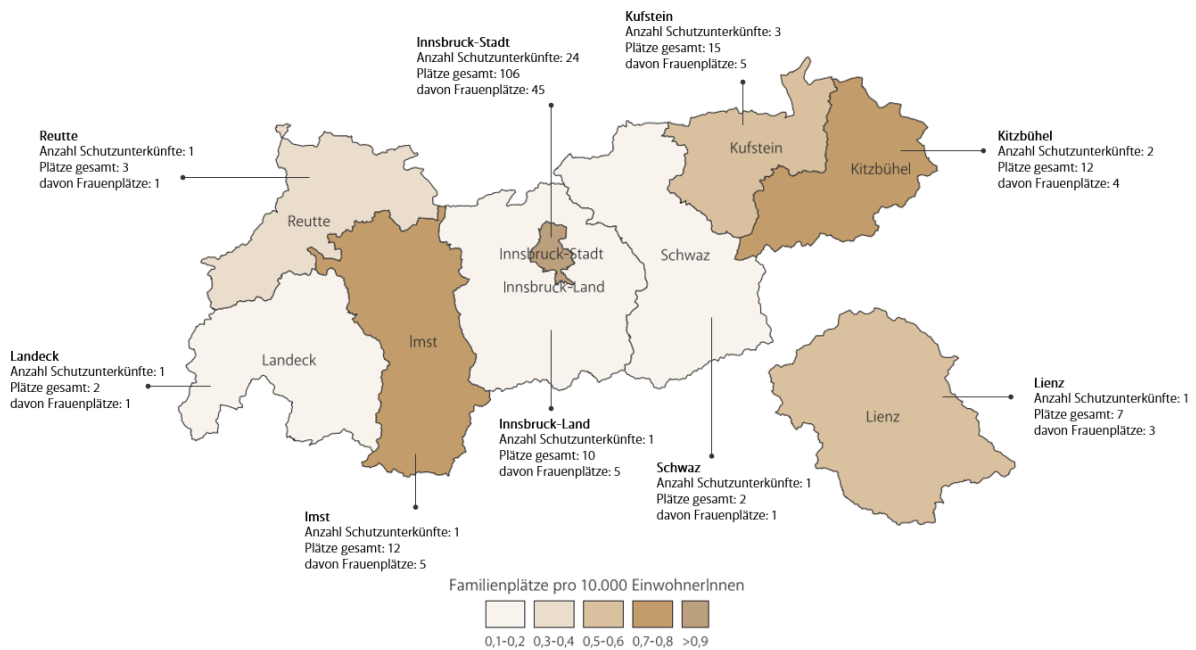
Anzahl Schutzunterkünfte und Plätze In Tirol bestanden per 31.12.2024 insgesamt 35 Schutzunterkünfte, die sich in 4 Frauenhäuser und 31 Übergangswohnungen untergliederten. Insgesamt standen 169 Frauen- und Kinderplätze zur Verfügung - davon waren 70 Frauenplätze (33 in Frauenhäusern) und 99 Kinderplätze (35 in Frauenhäusern).

Familienplätze Der Europarat empfahl in seinem Abschlussbericht „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ eine flächendeckende Versorgung mit Frauenhäusern sicherzustellen und für jeweils 10.000 EinwohnerInnen mindestens einen Familienplatz einzurichten. Im Jahr 2024 waren in Österreich somit für einen Familienplatz rd. 2,3 Plätze in Frauenhäusern für eine Frau mit ihren Kindern pro 10.000 EinwohnerInnen erforderlich.

Der LRH stellte fest, dass in Tirol je 10.000 EinwohnerInnen in den Frauenhäusern lediglich 0,4 Familienplätze zur Verfügung standen.

Flächendeckendes Angebot Schutzunterkünfte Der LRH stellte jedoch fest, dass eine regionale Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern in allen neun Tiroler Bezirken angeboten wurde. Die verfügbaren Plätze für Frauen und Kinder unterschieden sich jedoch teilweise wesentlich zwischen den Bezirken:

Regionale Verteilung der Schutzplätze für Frauen und Kinder (Quelle: Abt. Soziales, Statistik Austria; Darstellung LRH in Anlehnung an RH Österreich)



Die Anzahl der in den jeweiligen Bezirken zur Verfügung stehenden Schutzunterkünfte betrug zwischen 1 und 24. Die Anzahl der gesamt verfügbaren Plätze variierte zwischen 2 und 106, die Bandbreite der Frauenplätze belief sich von 1 bis 45.

Unter Berücksichtigung aller Schutzunterkünfte und ihren verfügbaren Frauen- und Kinderplätzen stellte der LRH fest, dass Tirol in den meisten Bezirken die vom Europarat empfohlene Anzahl an Familienplätzen nicht erreichte, wobei der Bezirk Innsbruck mit 3,5 Familienplätzen je 10.000 EinwohnerInnen sie übertraf.

Zudem schnitt Tirol im Bundesländervergleich im Verhältnis von verfügbaren Frauenplätzen zur Bevölkerungszahl am besten ab (0,83 Frauenplätze je 10.000 EinwohnerInnen).

**Ausbau Gewalt-
schutz in Tirol**

In Tirol wurden seit 2022 die zur Verfügung stehenden Frauen- und Kinderplätze ausgebaut. In den Jahren 2022 bis 2024 erhöhte sich die Gesamtanzahl der verfügbaren Plätze um insgesamt 56 Plätze, von 113 auf 169 Plätze. Konkret wurden 21 zusätzliche Plätze für Frauen und 35 Plätze für Kinder geschaffen, wovon insgesamt 15 Plätze (6 Frauenplätze und 9 Kinderplätze) über Bundesmittel gemäß FSchVE finanziert wurden.

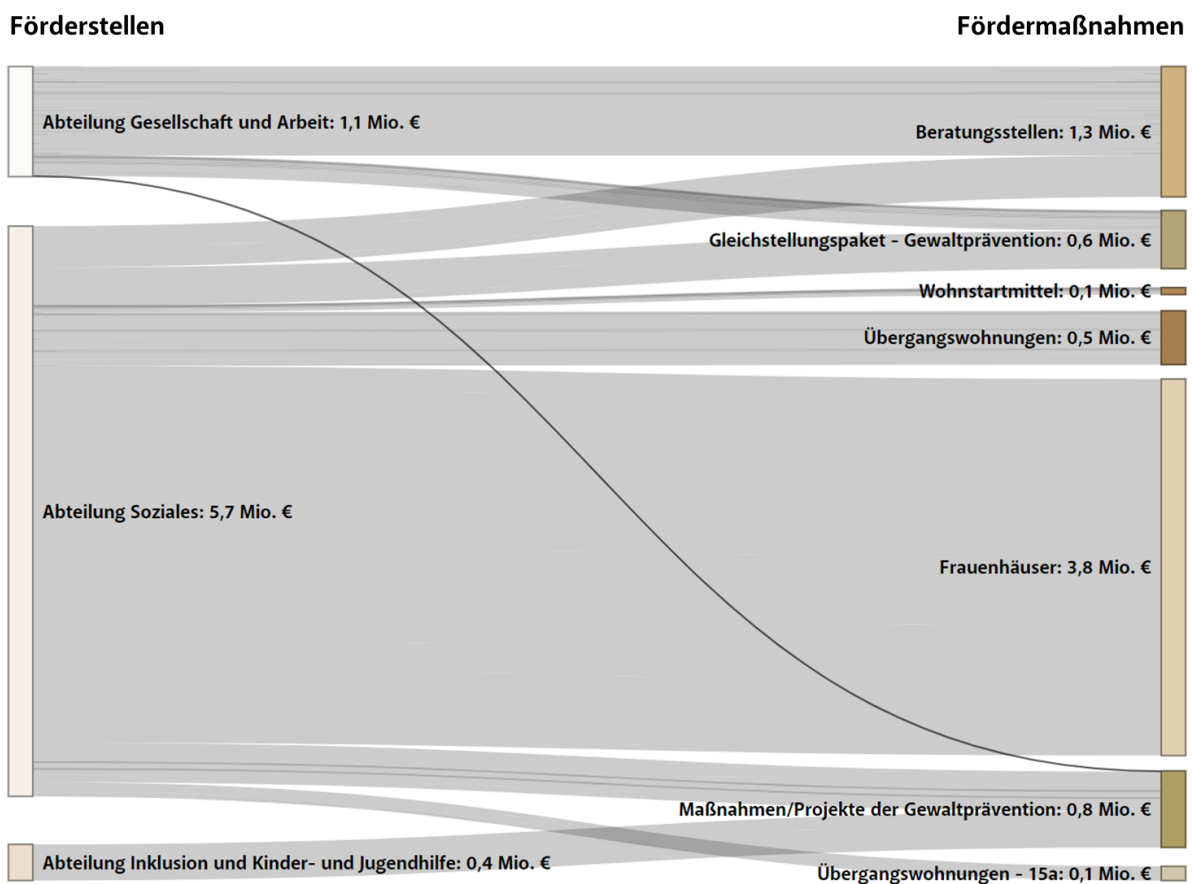
**Bundesländer-
übergreifende
Unterbringungen**

Zur Verbesserung des Schutzes von Hochrisikopfern wurde ein bundesweit einheitliches Modell für die länderübergreifende Aufnahme entwickelt, das ein jährliches Kontingent von 40 Plätzen in den zur Verfügung stehenden Schutzunterkünften österreichweit vorsah. In den Jahren 2021 bis 2023 entsendete Tirol insgesamt 12 Hochrisiko-Opfer und nahm 4 auf.

Förderungen

Die Abteilungen Gesellschaft und Arbeit, Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe sowie Soziales waren die Förderstellen des Amtes der Tiroler Landesregierung, die Förderungen im Zusammenhang mit Gewaltschutz und -prävention für Frauen im sozialen Nahraum gewährten. Sie zahlten in den Jahren von 2022 bis 2024 insgesamt 7,2 Mio. € aus, die sich wie folgt auf die Förderstellen und Fördermaßnahmen verteilen:

Diagr. 6: Übersicht der gewährten Förderungen für Gewaltschutz und -prävention nach Förderstellen und Fördermaßnahmen insgesamt für die Jahre 2022 bis 2024 (Quelle: Abt. Gesellschaft und Arbeit, Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe, Soziales; Beträge in €; Darstellung: LRH)



Prüfung der Rahmenbedingungen der Förderungen

Der LRH nahm eine umfassende Prüfung der Rahmenbedingungen der in diesem Zusammenhang stehenden Förderungen vor. Er stellte dabei Sachverhalte kritisch fest und sprach hierfür eine Reihe von Empfehlungen aus (zusammengefasste Darstellung):

- Empfehlungen
- Um die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen, die Transparenz zu erhöhen und das Risiko von Doppelförderungen zu reduzieren, sollte die Abteilung Gesellschaft und Arbeit im abteilungsinternen Handbuch die Dokumentation von Verwendungsnachweisen (Belege) festlegen sowie Förderungen im Bereich Gewaltschutz und -prävention anderer Förderstellen des Amtes der Tiroler Landesregierung berücksichtigen.
 - Für die Gewährung und Abwicklung von Förderungen für Gewaltschutz und -prävention sollte die Abteilung Soziales sowie die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe eine spezifische Richtlinie mit den entsprechenden Details des Fördergegenstands erarbeiten.
 - Zur Sicherstellung eines einheitlichen Förderstandards sollte die Abteilung Soziales sowie die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe ein Handbuch zur Abwicklung von Förderungen nach dem Muster der Abteilung Gesellschaft und Arbeit erstellen.
 - Die im Rahmen der 15a-Vereinbarung neu entwickelten Qualitätsstandards sollten in den Fördervereinbarungen als Förderverpflichtungen ergänzt sowie durch die Abteilung Soziales geprüft und dokumentiert werden.

Prüfung der Förderabwicklung

Der LRH nahm zudem eine Prüfung der Förderabwicklung vor. Er stellte dabei Sachverhalte kritisch fest und sprach zur Verbesserung der Förderabwicklung folgende Empfehlungen aus (zusammenfassende Darstellung):

- Ausbau und bessere Nutzung LWF – Förderanwendung
- Um eine bessere Nutzung der LWF-Förderanwendung zu erreichen, sollte
- die technische Umsetzung einer organisationseinheitenübergreifenden Gesamtübersicht über alle Förderungen des Land Tirol geprüft werden;
 - die Abteilung Soziales sowie die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe LWF nicht nur für die Auszahlung, sondern für die gesamte Förderabwicklung nutzen;
 - in der Abteilung Soziales für neue MitarbeiterInnen eine systematische Einschulung in die LWF-Anwendung erfolgen.

<p>Dokumentation und Effizienzsteigerung Antragstellung</p>	<p>Um die Dokumentation und Effizienz im Rahmen der Antragstellung zu verbessern, empfahl der LRH, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einreichung von Förderanträgen in der Abteilung Soziales sowie die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe elektronisch über das Online-Formular erfolgt, um den manuellen Erfassungsaufwand zu reduzieren; • die Kostenvoranschläge in den Förderakten der Abteilung Soziales dokumentiert werden, um die Berechnung der in den Fördervereinbarung festgelegten Förderhöhen nachvollziehen zu können; • die Abteilung Soziales sowie die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe Entscheidungsgrundlagen um Begründungen der Förderwürdigkeit und -höhe ergänzt, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Förderentscheidungen sicherzustellen.
<p>Minimierung finanzielle Risiken</p>	<p>Der LRH stellte fest, dass die Abteilung Soziales sowie die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe zugesagte Förderungen bereits vor der Prüfung der Verwendungsnachweise vollständig überwies. Er empfahl, die Auszahlungsmodalitäten für Förderungen zu überdenken, um das operationelle als auch finanzielle Risiko zu minimieren.</p>
<p>Systematische Sammlung und Auswertung von „Leistungsdaten“</p>	<p>Die Tätigkeitsberichte der FördernehmerInnen enthielten umfangreiche Angaben zur Leistungserbringung der Einrichtungen. Diese in den Berichten dargestellten „Outputs“ wurden jedoch von den Förderabteilungen nicht systematisch genutzt. Der LRH empfahl, dass die Förderstellen des Amtes der Tiroler Landesregierung die von den FördernehmerInnen in den Tätigkeitsberichten bereitgestellten Informationen künftig systematisch erfassen und auswerten, um Wirkung, Effizienz und Zielerreichung der Fördermaßnahmen beurteilen zu können.</p>
<p>Klarstellung betreffend dem Sozialpaktum</p>	<p>Im Zusammenhang mit dem „Sozialpaktum“, welches die Finanzierung der Schutzunterkünfte durch das Land Tirol und die Tiroler Gemeinden regelte, empfahl der LRH</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Aufwendungen aller Frauenhäuser - auch jener, die nicht ganzjährig in Betrieb waren - in die Berechnung des Gemeindeanteils einzubeziehen sowie • die von den Gemeinden zu refundierenden Aufwendungen (z.B. Beratungsleistungen, Übergangswohnungen) zu definieren.

Innsbruck, April 2026

Die Direktorin

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Monika Aichholzer-Wurzer e.h.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Amtssigniert, SID2026031259722
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den
Landesrechnungshof
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Digitalisierung und E-Government

Mag. Mathias Winkler
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 1941
digov@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

DiGov-RL-196/3-2026
Innsbruck, 24.03.2026

**Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes
"Förderung von Gewaltschutz und -prävention für Frauen im sozialen Nahraum";
Äußerung der Landesregierung**

Der Landesrechnungshof hat die Förderung von Gewaltschutz und -prävention für Frauen im sozialen Nahraum geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 12.02.2026, LR-0560/91, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 24.03.2026 hierzu folgende

Äußerung:

Zu Punkt 2.3.2. Umsetzung der Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarungen durch das Land Tirol

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 13)

Der LRH empfahl zur besseren Ausschöpfung der verfügbaren Bundesmittel, dass das Land Tirol evaluiert, inwieweit

- *eine Kofinanzierung des Ausbaus von landesfinanzierten Schutzunterkünften durch 15a-Mittel möglich ist und*
- *die Mittel für Erhaltungsmaßnahmen von bestehenden Platz- und Betreuungsangeboten genutzt werden können.*

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes wird darauf hingewiesen, dass in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder (Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung-FSchVE) eine Kofinanzierung des Ausbaus von landesfinanzierten Schutzunterkünften nicht vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Mittelverwendung für Erhaltungsmaßnahmen von bestehenden Platz- und Betreuungsangeboten für Schutzunterkünfte wird unter Einbindung der Steuerungsgruppe 15a des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung, Sektion III für Frauenangelegenheiten und

Gleichstellung, Abteilung III/4 – Gewaltprävention und Gewaltschutz, Nationale Koordinierungsstelle Gewalt gegen Frauen, am 05.05.2026 und 06.05.2026 ein entsprechendes Evaluierungsgespräch mit den Vertreter*innen der Bundesländer geführt. Im Anschluss daran wird mit den Tiroler Vertreter*innen der Schutzunterkünfte abzustimmen sein, ob ein diesbezüglicher Bedarf besteht. Für den Fall, dass die maximale Förderung im Ausmaß von 20 % (€ 50.880,00 pro Jahr – Basis € 254.400,00) zum Tragen käme, wären die Fördermittel des Bundes für die Jahre 2026 und 2027 fast zur Gänze ausgeschöpft.

Zu Punkt 3.2. Gewalt an Frauen in Tirol

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 18)

Der LRH empfahl, dass die Abteilung Soziales zeitnahe Auswertungen zu den Schutzunterkünften (z.B. Art, Plätze für Frauen und Kinder, Anzahl im Jahr eingezogener Frauen und Kinder, Abweisungen) sowie über die dort betreuten Frauen und ihren Kindern (z.B. Alter, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer, Häufigkeit) auf Basis der von den Einrichtungen zur Verfügung stehenden Informationen und Daten erstellt. Dadurch können Entwicklungen des Bedarfs an Schutzunterkünften zeitnah erfasst sowie allfällige steuerungsrelevante Maßnahmen gesetzt werden.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird dahingehend Rechnung getragen, dass die Abteilung Soziales bei der nationalen Koordinierungsstelle einwirken wird, dass eine Auswertung der Daten zeitnah erfolgen sollte. In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass diese Datenbank des Bundes dahingehend adaptiert wurde, sodass in Zukunft eine bundesweite einheitliche Datenerhebung sowie Darstellung möglich ist. Dies würde die Grundlage für die Setzung von steuerungsrelevanten Maßnahmen bilden, wobei auch die knappen finanziellen Ressourcen (Doppelbudget 2026/2027) des Landes Tirol Einfluss auf einen allfälligen Ausbau der Strukturen haben.

Zu Punkt 4. Gewaltschutzplan des Landes Tirol

Kritik – kein Regierungsbeschluss zur Umsetzung (Seite 22)

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Tiroler Landesregierung nach Fertigstellung des Gewaltschutzplans keinen Regierungsbeschluss fasste, der die Tiroler Landesverwaltung mit der Umsetzung der im Gewaltschutzplan genannten Empfehlungen beauftragte. Dadurch wurden auch keine konkreten Verantwortlichkeiten, Zeitpläne/Meilensteine und Berichtspflichten im Rahmen der Umsetzung festgelegt.

Zur Kritik des LRH wird angemerkt, dass der Gewaltschutzplan primär als Bestandaufnahme und Orientierung für weitere Schritte gedacht war, aber nicht als verbindlicher Plan.

Zu Punkt 4.2. Bewertung des Gewaltschutzplans

Kritik - eingeschränktes Steuerungsinstrument (Seite 25)

Der LRH stellte jedoch kritisch fest, dass der Gewaltschutzplan strukturelle Defizite aufwies, die seine Wirksamkeit als strategisches Steuerungsinstrument einschränkten:

- *Der Plan hatte im Wesentlichen den Charakter einer wissenschaftlichen Studie, welche die Ist-Situation beschrieb, jedoch nicht als umsetzungsorientiertes Steuerungsinstrument konzipiert war. Es fehlten konkrete Zielsetzungen, messbare Indikatoren und Zeitpläne, anhand derer Fortschritte überprüft werden konnten.*
- *Auch ein verbindlicher Maßnahmenplan zur Umsetzung der im Bericht formulierten Empfehlungen wurde nicht erarbeitet. Damit blieb unklar, welche konkreten Schritte das Land Tirol setzen sollte, welche Ressourcen dafür erforderlich waren und welche konkreten Stellen für die Umsetzung verantwortlich waren.*

- *Ebenso fehlte eine Regelung zur periodischen Berichterstattung an die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Landtag, wodurch eine systematische politische Steuerung und Kontrolle der Umsetzung erschwert wurde.*

Bezüglich der Kritik des LRH wird angemerkt, dass der Gewaltschutzplan primär als Bestandaufnahme und Orientierung für weitere Schritte gedacht war, aber nicht als verbindlicher Plan. Dies ergibt sich auch aus dem Leistungskatalog zur Angebotslegung für den Gewaltschutzplan Sozialer Nahraum des Landes Tirol.

Ziele und Inhalte waren die Darstellung der IST-Situation in Tirol bzgl. Gewalt im sozialen Nahraum, insbesondere:

- Darstellung der Angebote / Maßnahmen der Einrichtungen in den Bereichen
 - Primärprävention (Information, Aufklärung, Sensibilisierung)
 - Sekundärprävention (Beratungsstellen, Opferschutzeinrichtungen)
 - Tertiärprävention (Beratungsstellen, Opferschutzeinrichtungen)
- Darstellung der Angebote im Bereich der Täterarbeit
- Darstellung der Maßnahmen im Bereich polizeiliche Intervention, zivil- und strafrechtliche Bedingungen
- Einrichtungen im Gesundheitssystem
- Darstellung von Handlungsempfehlungen

Ein verbindlicher Maßnahmenplan zur Umsetzung der im Bericht formulierten Empfehlungen und eine Regelung zur periodischen Berichterstattung waren nicht Teil des Leistungskataloges.

Das zugrundeliegende umsetzungsorientierte Steuerungsinstrument für Maßnahmen des Landes war zum damaligen Zeitpunkt die Gleichstellungsstrategie, die im Handlungsfeld Gewaltprävention und Gewaltschutz strategische Handlungsfelder sowie Maßnahmen und Empfehlungen definierte.

Sowohl die Gleichstellungsstrategie als auch der Gewaltschutzplan Sozialer Nahraum des Landes Tirol waren in weiterer Folge die Grundlage zur inhaltlichen Ausgestaltung des Gleichstellungspakets 2020-2023 – Gleichstellung von Frauen und Männern in Tirol.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 26)

Angesichts der angeführten Kritikpunkte sprach der LRH folgende Empfehlungen aus:

1. *Neufassung und strategische Weiterentwicklung des Gewaltschutzplans Tirol:*
Der bestehende Gewaltschutzplan sollte aktualisiert und in eine verbindliche Landesstrategie überführt werden. Diese sollte klare Ziele, Indikatoren, Maßnahmen, Zuständigkeiten und Zeitpläne enthalten und sich an den aktuellen Vorgaben der Istanbul-Konvention sowie der 15a-Vereinbarung orientieren.
2. *Verbindliche Beschlussfassung durch die Tiroler Landesregierung:*
Der neu gefasste Plan sollte formell von der Tiroler Landesregierung beschlossen und mit einem klaren Umsetzungsauftrag an die zuständigen Abteilungen versehen werden, einschließlich der Zuweisung finanzieller und personeller Ressourcen.
3. *Etablierung eines Monitorings und Berichtswesens:*
Es sollte ein regelmäßiger Umsetzungsbericht an die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Landtag vorgesehen werden, um Fortschritte und Defizite transparent darzustellen und politische Steuerungsimpulse zu ermöglichen.
4. *Einbindung aktueller nationaler und internationaler Entwicklungen:*
Der Gewaltschutzplan sollte künftig laufend aktualisiert werden, insbesondere im Hinblick auf neue Empfehlungen von GREVIO, Vorgaben des Europarats und Bund-Länder-Vereinbarungen.

5. *Regelmäßige Evaluierung:*

Nach Ablauf eines festgelegten Umsetzungszeitraums sollte eine Evaluierung erfolgen, um Wirksamkeit, Effizienz und Zielerreichung des Gewaltschutzplans zu überprüfen.

Eine Aktualisierung und Überführung in eine verbindliche Landesstrategie wird unter Berücksichtigung vorhandener zeitlicher und finanzieller Ressourcen unter Einbindung der relevanten Abteilungen geprüft werden.

Zu Punkt 5.3. Unterstützungsangebote für besonders gefährdete Gruppen

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 30)

Der LRH empfiehlt, besonders gefährdete Gruppen von gewaltbetroffenen/-bedrohten Frauen im Zuge von Projekten verstärkt zu fördern, um deren spezifische Bedürfnisse gezielter abzudecken.

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes wird angeführt, dass die Tiroler Landesregierung in den letzten Jahren sehr bestrebt war, sowohl in den Schutzunterkünften sowie auf der Betreuungsebene des Opferschutzes besonders gefährdete Gruppen zu unterstützen. Zusätzlich zum bestehenden Angebot wurden hinsichtlich besonders vulnerabler Gruppen Schwerpunkte gesetzt, wie z.B. bei Frauen aus allen Ländern. Es wird unter Berücksichtigung der budgetären Ressourcen geprüft werden, ob für die genannte Zielgruppe weitere Projekte bzw. Maßnahmen gefördert bzw. ausgeweitet werden können.

Zu Punkt 5.5. Förderung der TäterInnenarbeit

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 32)

Der LRH empfiehlt, im Sinne der Gleichbehandlung und der Zielsetzung der Istanbul-Konvention zu evaluieren, inwieweit bestehende Hilfs- und Unterstützungsangebote weiterentwickelt oder fehlende Strukturen für männliche Opfer ergänzt werden können, um auch gewaltbetroffenen/-bedrohten Männern Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten zu ermöglichen.

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes wird darauf hingewiesen, dass für diese Zielgruppe die Beratungseinrichtung Männerberatung Mannsbilder Tirol, welche landesweit sechs Standorte betreibt, zur Verfügung steht. Dieses kostenlose und anonyme Beratungsangebot wird von Burschen und Männern in ganz Tirol sehr gut angenommen. In diesem Zusammenhang darf angeführt werden, dass es österreichweit kein Schutzhaus für gewaltbedrohte bzw. -betroffene Männer gibt. In Ansehung der Tatsache, dass es in Österreich kein Schutzhaus für Burschen und Männer und auch keine Pilotprojekte gibt, wird diesbezüglich für die Strukturen in Tirol kein primärer Handlungsbedarf geortet.

Zu Punkt 7.2.2. Abteilungsinternes Handbuch

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 46)

Der LRH bewertete das Vorliegen eines abteilungsinternen Handbuchs in der Abteilung Gesellschaft und Arbeit zur Förderabwicklung grundsätzlich positiv. Der LRH empfiehlt jedoch,

- *das Handbuch dahingehend anzupassen, dass die Dokumentation von Verwendungsnachweisen darin festgelegt wird;*
- *auch Förderungen anderer Förderstellen im Bereich Gewaltschutz und -prävention bei der Förderabwicklung zu berücksichtigen.*

Damit kann die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel überprüft, die Transparenz erhöht und das Risiko von Doppelförderungen reduziert werden.

Im Rahmen der Einführung der neuen Förderabwicklung LWF 3.0. wird das Handbuch der Abteilung Gesellschaft und Arbeit aktualisiert werden. Dabei wird

- die verbesserte Dokumentationsmöglichkeit (digitale Übermittlung von Belegen) sowie
- die Berücksichtigung von Förderungen anderer Förderstellen unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben

entsprechend aufgenommen werden.

Zu Punkt 7.3. Rahmenbedingungen zur Förderabwicklung in der Abteilung Soziales

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 48)

Der LRH empfiehlt, dass die Tiroler Landesregierung eine entsprechende Richtlinie zur Gewährung von Förderungen für Gewaltschutz und -prävention für die Abteilung Soziales sowie für die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe beschließt, die

- eine Beschreibung der Motive, Förderziele und der angestrebten Wirkungen,
- eine Definition der Fördervoraussetzungen, -bedingungen und Anspruchsberechtigten sowie zu förderwürdigen Kosten, zum Förderausmaß und zur Berechnung der Förderhöhe sowie
- Bestimmungen zur Förderabwicklung (etwa zu Form und Inhalt von Anträgen, Förderzusagen und Abrechnungen)

beinhaltet.

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes wird mitgeteilt, dass die Aufgaben der Abteilungen Gesellschaft und Arbeit, Soziales sowie Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe in der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geregelt sind. Demnach obliegt der Abteilung Soziales ua die Förderung sozialer Einrichtungen der Existenzsicherung und Armutsprävention und der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe ua. die Förderungen sozialer Einrichtungen in den Bereichen Behindertenhilfe und psychosozialer Versorgung. Beide Abteilungen beziehen sich in der Abwicklung auf die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln. Der Abteilung Gesellschaft und Arbeit ist zuständig für Förderung der Anliegen der Jugend, Familien, Frauen, Senioren und Migranten, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Organisationseinheit fallen (Ausschlussklausel). Die Nutzung der allgemeinen Richtlinie in der Abt. Soziales und der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat sich bewährt.

Zur Kritik fehlender Bestimmungen zur Förderabwicklung in der allgemeinen Richtlinie kann geprüft werden, inwieweit die allgemeine Richtlinie zu ergänzen wäre.

Zu Punkt 7.3.1. Abteilungsinterne Kriterien

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 49)

Der LRH empfiehlt, ein Handbuch zur Abwicklung von Förderungen der Abteilung Soziales sowie der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe nach dem Muster des bereits bestehenden Handbuchs der Abteilung Gesellschaft und Arbeit zu erstellen, um einen einheitlichen Förderstandard sicherzustellen.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird dahingehend Rechnung getragen, dass die Abteilungen Soziales und Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe ein entsprechendes und praktikables Handbuch zur Abwicklung von Förderungen erstellen. Als Grundlage wird das bereits bestehende Handbuch der Abteilung Gesellschaft und Arbeit herangezogen. Ein diesbezüglicher Austausch hat bereits stattgefunden.

Zu Punkt 7.3.2. Mehrjährige Fördervereinbarungen

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 52)

Der LRH empfiehlt, die Fördervereinbarungen künftig um die im Rahmen der 15a-Vereinbarung neu entwickelten Qualitätsstandards zu ergänzen. Die Einhaltung dieser Förderverpflichtungen sollte von der Abteilung Soziales überprüft und entsprechend dokumentiert werden.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird dahingehend Rechnung getragen, dass die Abteilung Soziales die wesentlichen Eckpunkte der Qualitätsstandards künftig in die Fördervereinbarungen aufnimmt. Voraussetzung dafür ist, dass die finale Version der Qualitätsstandards im Rahmen der 15a-Vereinbarung auf Bundesebene vorliegt. Die Prüfung der Einhaltung der Förderverpflichtungen hinausgehend über den bisherigen Prüfraum, sowie die entsprechende Dokumentation wird um die Empfehlung des Landesrechnungshofes erweitert.

Zu Punkt 7.4.1. Förderungen von Gewaltschutz für Frauen

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 54 f)

Der LRH empfiehlt, dass die Abteilung Soziales die Verteilung des jährlichen Förderbeitrags auf die einzelnen geförderten Leistungen in den Fördervereinbarungen transparent darstellt. Damit wäre eine eindeutige Zuordnung und Zweckwidmung der Fördermittel ersichtlich und die Transparenz sowie Nachvollziehbarkeit gegenüber Dritten würde sich erhöhen.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird dahingehend umgesetzt, dass die Abteilungen Soziales und Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe künftig die Verteilung des Förderbeitrages auf die einzelnen geförderten Leistungen in den Fördervereinbarungen vornimmt.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 58)

Der LRH empfiehlt im Zusammenhang mit der Gewährung von Wohnstartmitteln, dass

- *eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Stadt Innsbruck über die Höhe der jeweiligen Finanzierungsanteile abgeschlossen wird und*
- *die Tiroler Landesregierung eine entsprechende Förderrichtlinie konzipiert und beschließt,*

um Transparenz und Rechtssicherheit herzustellen.

Mit Blick auf den möglichst sparsamen Einsatz von Budgetmitteln des Landes wird an der bestehenden faktischen Aufteilung festgehalten, da zum gegenständlichen Zeitpunkt der Abschluss einer neuen für das Land Tirol günstigeren Vereinbarung als äußerst unwahrscheinlich angesehen werden kann. Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird dahingehend Rechnung getragen, dass im Rahmen der nächsten Sozialpaktumsverhandlungen künftig versucht wird, mit den Gemeinden eine diesbezügliche Einigung zu erzielen.

Zu Punkt 7.5.1. LWF - Anwendung zur Förderabwicklung

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 69)

Der LRH empfiehlt, dass

1. *die technische Umsetzung einer organisationseinheitenübergreifenden Gesamtübersicht über alle Förderungen im Bereich Gewaltschutz und -prävention des Landes Tirol in der LWF-Anwendung evaluiert wird, um Transparenz und Effizienz zu steigern, Doppelförderungen zu vermeiden und den Abstimmungsaufwand zu verringern;*

2. *die Abteilung Soziales sowie die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe LWF nicht nur für die Auszahlung, sondern für die gesamte Förderabwicklung nutzt, zumal LWF durch die unterschiedlichen Anwendungsfunktionen eine effiziente und vollständig digitale Abwicklung von Förderungen ermöglicht;*
3. *die Abteilung Soziales für neue MitarbeiterInnen eine systematische Einschulung in die LWF-Anwendung vorsieht und das bestehende Testsystem aktiv zu Schulungszwecken genutzt wird;*

Zu Punkt 1. der Empfehlung des Landesrechnungshofes ist eine Prüfung aller beteiligten Abteilungen unter Einbindung der DVT hinsichtlich der technischen sowie datenschutzrechtlichen Umsetzungsmöglichkeiten vorgesehen.

Zu Punkt 2. der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird künftig eine umfassende Verwendung der LWF-Anwendung von den Abteilungen nach Maßgabe der personellen Ressourcen angestrebt.

Zu Punkt 3. der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird dahingehend nachgekommen, dass das bestehende Testsystem in den Onboarding- und Schulungsprozessen in den Abteilungen implementiert wird.

Zu Punkt 7.5.2. Antragstellung

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 70 f)

Der LRH empfiehlt, dass

- *die Einreichung von Förderanträgen in der Abteilung Soziales sowie der Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe elektronisch über das Online-Formular erfolgt, um eine automatisierte Datenübernahme der Anträge ins LWF zu gewährleisten und eine effiziente Förderabwicklung sicherzustellen;*
- *die Kostenvoranschläge in den Förderakten der Abteilung Soziales dokumentiert werden, um die Berechnung der in den Fördervereinbarungen festgelegten Förderhöhen nachvollziehen zu können;*
- *die Abteilung Soziales sowie die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe Entscheidungsgrundlagen um Begründungen der Förderwürdigkeit und -höhe ergänzt, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Förderentscheidungen sicherzustellen.*

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird von beiden Abteilungen künftig Rechnung getragen und eine digitale Antragstellungsmöglichkeit in der Anwendung LWF eröffnet. Eine weitere Effizienzsteigerung sowie die Erhöhung der Nachvollziehbarkeit in der Förderabwicklung mit Hilfe der Förderanwendung LWF wird angestrebt.

Zu Punkt 7.5.4. Auszahlung der Fördermittel

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 72)

Der LRH empfiehlt, dass die Abteilung Soziales sowie die Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe vor der vollständigen Auszahlung der Fördermittel die Verwendungsnachweise prüft, um das operationelle als auch finanzielle Risiko zu minimieren.

Zur Empfehlung des LRH wird angemerkt, dass es sich bei den genannten Förderungen primär nicht um Projektförderungen handelt, sondern die Kosten des „laufenden Betriebes“ (Personal- und Sachkosten) finanziert werden. Die bisherige Förderpraxis hat ergeben, dass die Fördermittel ordnungsgemäß verwendet wurden und demzufolge die entsprechende Entlastung erteilt werden konnte. Aufgrund der Tatsache, dass die empfohlene Freigabe der Auszahlungen erst nach Prüfung von Verwendungsnachweise zu Liquiditätsengpässen bzw. schwer überbrückbaren Liquiditätsausfällen in der Trägerlandschaft führen würde, wird die entsprechende Umsetzung dieser Empfehlung als nicht zielführend erachtet.

Zu Punkt 7.5.5. Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 75)

Der LRH empfiehlt, dass die Förderstellen des Amtes der Tiroler Landesregierung die in den Tätigkeitsberichten der FördernehmerInnen bereitgestellten Informationen künftig systematisch erfassen und auswerten, um Wirkung, Effizienz und Zielerreichung der Fördermaßnahmen beurteilen zu können.

Bezüglich der Empfehlung des LRH wird festgehalten, dass man im Sinne der österreichweiten einheitlichen Datenerfassung auf das adaptierte Bundesdatenerfassungssystem setzt. Mit diesem System soll ohne Aufbau einer Doppelstruktur die Einschätzung Wirkung, Effizienz und Zielerreichung der Fördermaßnahmen gewährleistet werden.

Zudem wird geprüft, ob im Rahmen der Einführung der neuen Datenanwendung LWF 3.0 die Implementierung von Indikatoren zur Datenerfassung und Datenauswertung für diese Fragestellungen möglich und praktikabel ist.

Zu Punkt 7.6. Sozialpaktum zwischen Land Tirol und Gemeinden

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 76)

Der LRH empfiehlt im Zusammenhang mit der Berechnung des 35%-Kostenanteils der Tiroler Gemeinden im Rahmen des Sozialpaktums,

- *alle zu refundierenden Aufwendungen der Frauenhäuser in die Berechnung des Gemeindeanteils einzubeziehen sowie*
- *die von den Gemeinden zu refundierenden Aufwendungen (z.B. Beratungsleistungen, Übergangswohnungen) einheitlich zu definieren.*

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird dahingehend Rechnung getragen, dass im Rahmen der nächsten Sozialpaktumsverhandlungen versucht wird, mit den Gemeinden Konsens zu erzielen, alle Schutzunterkünfte in der Kostenaufteilung zu berücksichtigen.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Anton Mattle
Landeshauptmann